

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1877)

**Rubrik:** Ausserordentliche Herbstsitzung 1877

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Herbstsitzung 1877.

### Kreis Schreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 30. August 1877.

Herr Großrath!

Infolge des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 26. d. M. haben die sämtlichen Mitglieder des Regierungsraths ihre Entlassung eingereicht.

Mit Rücksicht auf diesen nämlichen Volksentscheid wird der Regierungsrath den Entwurf eines neuen, dem 4jährigen Budget angepassten Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für 1877 vorlegen.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Sachlage habe ich im Einverständnis mit dem Regierungsrath die außerordentliche Zusammenberufung des Großen Rathes auf Montag den 17. Herbstmonat, und zwar für diese beiden Haupttraktanden:

- 1) Entlassungsgesuch der Mitglieder des Regierungsraths und Neuwahl der Behörde;
- 2) neuer Voranschlag für 1877,

bei Eiden verfügt.

Außer diesen beiden Haupttraktanden werden noch zur Behandlung kommen:

- 3) Bericht über Ersatzwahlen in den Großen Rath;
- 4) Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. August;
- 5) Wahl des Gerichtspräsidenten von Biel.

Tagblatt des Großen Rathes 1877.

Die beiden Hauptgegenstände werden schon am ersten Tage zur Behandlung kommen

Sie werden nun eingeladen, sich am 17. Herbstmonat, Vormittags 10 Uhr im gewohnten Lokal auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Mit Hochschätzung,

Der Großrathspräsident:  
Michel.

### Erste Sitzung.

Montag den 17. September 1877.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 231 Mitglieder anwesend; abwesend sind 22, wovon mit Entschuldigung: die

Herren Abplanalp, Anken, Berger, Bohren, Brunner, Bühlmann, Bürki, Kummer in Bern, Lehmann in Lognyol, Ott, Roth, Sahli, Sterchi, Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Käfermann, Keller, Pape, Peter, Renfer in Lengnau, Ruchti, Spahr.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Meine Herren!

In Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe habe ich Sie auf heute zu einer außerordentlichen Sitzung bei Eiden einberufen.

Das Ereigniß, welches das Zusammentreten des Großen Rathes absolut nothwendig machte, ist Ihnen Allen gewiß noch in lebhaftester Erinnerung: Das Bernervolk hat am 26. August die ihm gemachten Finanzvorlagen mit großer Mehrheit der Stimmenden und unter noch stärkerer Enthaltung der Stimmfähigen verworfen, ein Ergebnis, aus welchem die Regierung in ihrer Gesamtheit Anlaß genommen, auf den 31. Oktober ihre Entlassung zu verlangen.

Die Geschichte des Kantons Bern bietet uns mannigfache Beispiele, daß Regierungen, welche von den politischen Prinzipien der Mehrheit des Volkes abgewichen, dem ausgesprochenen Unwillen des Volkes weichen mußten; kein Beispiel aber, daß eine Regierung, der vor noch nicht langer Zeit in politischer Richtung eminente Beweise der Uebereinstimmung gegeben worden, einer überwiegend materiellen Frage wegen, den Rücktritt genommen!

Hat die Regierung recht gethan? Gewiß walten auch unter Ihnen über diesen Punkt verschiedene Ansichten. Sie werden entscheiden, ob Sie die verlangte Entlassung erteilen wollen. Aber auch Diejenigen, welche der Meinung sind, eine republikanische Regierung dürfe, namentlich in materiellen Fragen, gegenüber dem Referendum nicht allzu empfindlich sein, es dürfe nicht der Standpunkt Mode werden, den die Minister in konstitutionell = monarchischen Staaten gegenüber den Kammern einnehmen, werden dem Vorgehen der Regierung mindestens die Anerkennung nicht versagen können, daß in demselben eine dem Republikaner Achtung abzwingende Unterordnung der Exekutive unter den Willen des souveränen Volkes erblickt werden muß!

Meine Herren! Gehen wir auf die Gründe des Volksentscheides ein, so frage ich, haben die Behörden Ursache, deßhalb zu grollen? Liegen keine Thatsachen vor, die das negative Ergebnis des Referendums begreifen lassen?

Meine Herren! Ein schöner Zug des achten Bernercharakters liegt in der tiefen Achtung vor Verfassung und Gesetz, sowie in der Scheu vor finanziellen Manipulationen, welche nicht immer mit den hergebrachten Grundsätzen eines soliden Haushaltes übereinstimmen. Der Berner will, daß seine Behörden vorab Verfassung und Gesetz in ihrer ganzen Strenge hoch halten, er verlangt nebst dem Offenheit und Ordnung im Finanzhaushalt und ich meine, wir sollten stolz sein, wenn der Volkswille sich in solcher Weise ausdrückt.

Meine Herren! Es kann nur Unkenntniß oder Uebelwollen einfallen, die Ehrlichkeit und die guten Absichten der Staatsverwaltung in den letzten Jahren anzuzweifeln, aber seien wir offen und geben wir Alle zu, daß denn doch Vorgänge zu Tage getreten sind, welche der einfache Bürger nicht mit derjenigen Achtung vor Verfassung und Gesetz, nicht mit der

Offenheit und der Solidität des Staatshaushaltes zu vereinbaren vermag, welche er von seinen obersten Behörden fordert. Lassen wir daher die Abstimmung vom 26. August als eine Warnung zur Umkehr gelten!

Meine Herren! Eins scheint mir bei dieser Abstimmung gewiß zu sein; sie darf nicht als Zeichen einer politischen Umkehr aufgefaßt werden. Nein, das Bernervolk will keine Reaktion, es huldigt auch fernerhin einem besonnenen Fortschritt im Staatsleben, und wenn auch vielleicht die Mehrheit nicht wünscht, daß die gegenwärtige Situation durch Heraufbeschwörung politischer Fragen noch mehr verwickelt werde, so ist nach meinem Dafürhalten darin keineswegs ein Abgehen von seinen politischen Traditionen zu erblicken. Fassen wir die letzte Volksabstimmung vielmehr als einen Appell auf an alle Diejenigen, die es wahrhaft gut mit dem Lande meinen, vor Allem aus wieder Ordnung in den gestörten Finanzhaushalt des Staates zu bringen, und seien wir überzeugt, sobald dieß gelungen ist — und bei vereintem Zusammenwirken aller Kräfte muß es gelingen — wird das Vertrauen zu den Behörden wiederkehren. Das Bernervolk wird auch in der Zukunft in politischen Fragen zur fortschrittlichen Entwicklung des Kantons stehen und damit auch fernerhin die festeste Stütze einer mit dem Fortschritt gehenden Eidgenossenschaft bilden.

Meine Herren! Ich erkläre die außerordentliche Sitzung des Großen Rathes eröffnet.

## Tagesordnung:

### Behandlung des Traktandenzirkulars.

Herr Präsident. Aus dem Einberufungsschreiben werden Sie entnehmen, daß in dieser Session nur wenige aber wichtige Traktanden ihrer Erledigung harren: Das Entlassungsgesuch der Mitglieder des Regierungsrathes, der neue Voranschlag für 1877, der Bericht über Ersatzwahlen in den Großen Rath, der Bericht über das Ergebnis der letzten Volksabstimmung und die Wahl des Gerichtspräsidenten von Biel.

Ich schlage nun folgenden Geschäftsgang vor: Vor Allem aus beantrage ich, das Entlassungsgesuch der Regierung an eine Kommission von 9 Mitgliedern zu weisen. Bezüglich der Finanzvorlage ist mir mitgeteilt worden, und es sind die betreffenden Anträge wahrscheinlich auch bereits ausgetheilt, daß die Staatswirthschaftskommission Vorschläge bringt, welche von denjenigen des Regierungsrathes bedeutend abweichen. Nun ist mir von Seite der Regierung der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte diese Angelegenheit heute noch nicht in Berathung gezogen, sondern auf morgen verschoben werden, weil die Regierung bis jetzt noch nicht im Falle gewesen sei, sich genügend über die Anträge der Staatswirthschaftskommission zu berathen und denselben gegenüber Stellung zu nehmen. Ich halte dafür, es sei eine Forderung des einfachsten Anstandes, diesem Begehren der Regierung zu entsprechen, und zwar um so mehr, als denn doch die Finanzfrage in engem Zusammenhange mit dem Entlassungsgesuche der Regierung steht.

Es bliebe also für heute Nichts übrig, als die Niederlegung einer Kommission zur Berathung des Demissionsbegehrens der Regierung, der Bericht über die Ersatzwahlen in den Großen Rath, der Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung und die Wahl des Gerichtspräsidenten von

Biel. Wenn diese Gegenstände erledigt sein werden, so werde ich die Sitzung für heute schließen mit der Einladung an Sie, sich morgen 8 1/2 Uhr wieder hier einzufinden, und zwar ist selbstverständlich auch für morgen bei Eiden geboten.

v. Büren. Angesichts der außerordentlich wichtigen Situation, in der wir uns befinden, scheint es mir, es sei allerdings der Fall, das Entlassungsbegehren der Regierung an eine Kommission zu weisen. Bei der großen Wichtigkeit der Sache möchte ich aber diese Kommission durch den Großen Rath selbst wählen lassen und sie auch beauftragen, über die Finanzfrage dem Großen Rathe eine klare Vorlage zu machen. Beide Fragen hängen enge zusammen. Wir können uns nicht verhehlen, daß in verschiedenen Vorlagen an das Volk die Finanzlage nicht als so bedenklich dargestellt ist. So ist bei Anlaß der Frage des Ankaufs der Bern-Luzernbahn die Finanzlage keineswegs als beunruhigend dargestellt worden, während sie auf den heutigen Tag doch einigermaßen den Charakter einer beunruhigenden hat. Ich glaube daher, es sei gut, wenn wir die Sache ansehen wie sie ist und uns keinen Illusionen hingeben. Ich beantrage also, es sei die Kommission durch den Großen Rath selbst zu wählen und zu beauftragen, auch die Finanzfrage in Berathung zu ziehen. Zwar wird es dann bei der weitläufigen Materie nicht möglich sein, schon morgen die Angelegenheit zu behandeln, in dessen schadet dieß nichts.

Marti. Ich stelle den Antrag, daß die Kommission durch das Bureau zu wählen sei, und zwar lediglich aus praktischen Gründen. Bei der totalen Unvorbereitung, in der sich die Versammlung befindet, würde die Wahl der Kommission voraussichtlich mehrere Stunden in Anspruch nehmen. Das Bureau gibt mir in seiner Zusammensetzung Garantie genug, daß die Kommission im Sinn und Geiste des Großen Rathes zusammengesetzt werde. Der Antrag, der niederzusetzenden Kommission auch die Finanzfrage zuzuweisen, scheint mir einigermaßen eine Mißachtung der Staatswirthschaftskommission zu enthalten, welche in dieser Sache die gesetzlich vorbereitende Behörde ist. Indessen will ich dießfalls keinen Gegenantrag stellen.

Herr Präsident. Ich muß erklären, daß die Rücksicht, welche von Herrn Marti hervorgehoben worden ist, auch mich bewogen hat, nicht zu beantragen, es sei der Kommission auch die Finanzfrage zuzuweisen. Ich habe angenommen, wenn die Kommission ihre Stellung begreife, so werde sie sich mit der Regierung und mit der Staatswirthschaftskommission in's Einvernehmen setzen, und es sei selbstverständlich, daß sie bei Verhandlung der Entlassungsfrage auch die Finanzfrage ventiliren werde.

**A b s t i m m u n g.**

1. Für die Wahl der Kommission durch den Großen Rath	79 Stimmen.
Für die Wahl durch das Bureau	119 "
2. Für Ueberweisung der Finanzfrage an die Kommission	83 "
Dagegen	118 "

**Vortrag über eine Ersatzwahl in den Großen Rath.**

An Platz des verstorbenen Herr Wampfler ist im Wahlkreise Obersimmenthal in den Großen Rath gewählt worden:

Herr Christ. Am bühl gew. Großrath, an der Lent.

Da gegen die Verhandlung keine Einsprache eingelangt ist und auch sonst keine Unregelmäßigkeit vorliegt, so wird sie gültig erklärt.

Hierauf leistet der neugewählte Herr Am bühl den verfassungsmäßigen Eid.

**Vortrag über die Volksabstimmung vom 26. August 1877.**

Dieser Vortrag des Regierungsrathes an den Großen Rath lautet:

Herr Präsident!  
Herren Großräthe!

Am 26. August kamen zur Volksabstimmung die Großrathsbeschlüsse

- 1) über den Finanzplan für die Jahre 1875 bis 1878,
- 2) über den der Bern-Luzernbahn geleisteten Bauvorschuß.

Beide Vorlagen wurden verworfen, die erstere mit 23,866 gegen 11,013, die letztere mit 24,237 gegen 10,261 Stimmen.

Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen politischen Versammlungen sind in der beigelegten Zusammenstellung enthalten.

Mit Hochschätzung!

(Folgen die Unterschriften.)

Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Amtsbezirke gestalten sich, wie folgt:

**I. Finanzplan über die Jahre 1875 bis 1877.**

Amtsbezirke.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg . . . . .	1189	463	613
Narwangen . . . . .	2184	267	1693
Bern . . . . .	4890	1579	2810
Biel . . . . .	582	269	262
Büren . . . . .	638	139	441
Burgdorf . . . . .	1982	752	961
Courtelary . . . . .	1485	435	915
Delsberg . . . . .	1652	255	1329
Erlach . . . . .	336	85	223
Fraubrunnen . . . . .	843	272	481
Freibergen . . . . .	1087	72	979
Frutigen . . . . .	664	221	373
Interlaken . . . . .	1761	521	1096
Konolfingen . . . . .	1517	427	861
Laufen . . . . .	675	146	482
Laupen . . . . .	699	246	389
Münster . . . . .	1204	212	931
Neuenstadt . . . . .	339	126	174
Nidau . . . . .	602	258	279
Oberhasle . . . . .	197	143	50
Uebertrag	24,526	6,888	15,342

Amtsbezirke.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Uebertrag	24526	6888	15342
Bruntrut . . . . .	2826	638	2093
Saanen . . . . .	236	53	163
Schwarzenburg . . . . .	410	145	238
Sestigen . . . . .	1509	446	823
Signau . . . . .	1247	506	605
Obersimmenthal . . . . .	690	354	270
Niedersimmenthal . . . . .	594	211	347
Thun . . . . .	2018	1016	843
Trachselwald . . . . .	2173	169	1813
Wangen . . . . .	1372	203	1063
Militär . . . . .	689	384	266
<b>Kanton</b>	<b>38,290</b>	<b>11,013</b>	<b>23,866</b>

Mehr Verwerfende als Annehmende: 12,853

## II. Bauvoranschlag an die Bern-Luzernbahn.

Amtsbezirke.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg . . . . .	1189	452	619
Narwangen . . . . .	2184	265	1712
Bern . . . . .	4890	1449	2960
Biel . . . . .	582	256	260
Büren . . . . .	638	144	430
Burgdorf . . . . .	1982	702	967
Courtclary . . . . .	1485	434	901
Delsberg . . . . .	1652	252	1311
Erlach . . . . .	336	84	220
Fraubrunnen . . . . .	843	263	497
Freibergen . . . . .	1087	75	971
Frutigen . . . . .	664	204	398
Interlaken . . . . .	1761	479	1094
Konolfingen . . . . .	1517	410	898
Laufen . . . . .	675	146	477
Laupen . . . . .	699	225	411
Münster . . . . .	1204	207	913
Neuenstadt . . . . .	339	111	182
Nidau . . . . .	602	262	257
Oberhasle . . . . .	197	132	52
Bruntrut . . . . .	2826	601	2069
Saanen . . . . .	236	44	174
Schwarzenburg . . . . .	410	140	216
Sestigen . . . . .	1509	407	867
Signau . . . . .	1247	532	559
Obersimmenthal . . . . .	690	348	278
Niedersimmenthal . . . . .	594	171	373
Thun . . . . .	2018	789	996
Trachselwald . . . . .	2173	148	1832
Wangen . . . . .	1372	195	1055
Militär . . . . .	689	334	288
<b>Kanton</b>	<b>38,290</b>	<b>10,261</b>	<b>24,237</b>

Mehr Verwerfende als Annehmende: 13,976

Hievon wird im Protokolle Vormerkung genommen.

## Wahl eines Gerichtspräsidenten von Biel.

Vorschlag des Amtsbezirks:  
 Herr Friedrich Alex. Kocher, Regierungstatthalter in Erlach.  
 „ David Moning, Amtsrichter in Bözingen.

## Vorschlag des Obergerichtes.

Herr Joh. Friedr. Matthys, älter, Fürsprecher in Bern.  
 „ Arnold Sebler, Fürsprecher in Biel.

Von 191 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kocher . . . . . 159 Stimmen.

„ Kasthofer . . . . . 9 „

„ Moning . . . . . 5 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Regierungstatthalter Friedrich Alexander Kocher in Erlach.

Durch Zuschriften an das Präsidium vom 16. und 17. September erklären ihren Austritt aus dem Großen Rathe:

Herr Notar Jakob Peter in Narberg,

„ Guido Plüß in Wynau,

„ Rudolf Hegi in Roggwyl.

„ Jakob Bohnenblust in Bannwyl.

Schließlich eröffnet der Herr Präsident, daß die Kommission für das Entlassungsgesuch des Regierungsrathes vom Bureau bestellt worden sei aus:

Herrn Großrath Scherz,

„ „ Morgenthaler.

„ „ Scheurer,

„ „ Zurbuchen,

„ „ v. Sinner,

„ „ Hauser,

„ „ Schwab,

„ „ Boivin,

„ „ Röttschet.

Schluß der Sitzung um 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Der Redaktor:  
 Fr. Zuber.

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 18. September 1877.

Vormittags um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 234 Mitglieder anwesend; abwesend sind 13, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Anten, Berger, Bohren, Brunner, Bühlmann, Kohli in Schwarzenburg, Lehmann in Lognyl, Roth, Sieber, Sterchi, Wyß; ohne Entschuldigung: Herr Renfer in Lengnau.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung :

#### Voranschlag und Nachkredite für das Jahr 1877.

Hierüber liegt folgender Vortrag gedruckt vor :

Herr Präsident,  
Herren Regierungsräthe.

Der dem Volke vorgelegte Beschluß über den revidirten Finanzplan für die Jahre 1875 bis 1878 ist durch die Abstimmung vom 26. vorigen Monats verworfen worden und es bleibt nun bis zum Ende der Finanzperiode, oder bis das Volk einen neuen Revisionsvorschlag genehmigt, der von demselben am 28. Februar 1875 angenommene Voranschlag in Kraft. Die gesetzliche Vorschrift, welche hier zur Anwendung kommt, ist in § 3 des Referendumsgesetzes vom 4. Juli 1869 und in § 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 enthalten und lautet: „Bis zur Genehmigung des revidirten Voranschlages durch das Volk bleibt der letztgenommene in Kraft.“

Die Vorlage des vom Volke verworfenen Beschlusses ist aber durch die erwiesene Unmöglichkeit den gegenwärtigen vierjährigen Voranschlag einzuhalten, veranlaßt worden. Dieses Verhältnis hat durch die Verwerfung des revidirten Finanz-

planes keine Aenderung erlitten, und die Unmöglichkeit, die Staatsverwaltung nach dem in Kraft bestehenden vierjährigen Voranschlag fortzuführen, besteht nach, wie vor. Es muß deshalb dem Volke so bald als möglich ein neuer Revisionsvorschlag vorgelegt werden. Allein wenn auch sofort in diesem Sinne vorgegangen wird, so geht das laufende Jahr größtentheils zu Ende, bevor ein neuer Voranschlag zu Stande kommen kann. Mehr als acht Monate des Jahres sind bereits abgelaufen und obwohl die Vorbereitung einer neuen Vorlage verhältnißmäßig wenig Zeit erfordert, so nimmt die Berathung derselben durch die Staatswirtschaftskommission und den Großen Rath, der Druck und die Versendung, nebst den gesetzlichen Fristen, wenigstens zwei Monate in Anspruch. Unter dessen wäre die Regierung genöthigt, entweder bei einer Reihe von Verwaltungszweigen die nothwendigen Ausgaben wegen unzureichenden Krediten einzustellen und eingegangene Verpflichtungen des Staates nicht zu erfüllen und die hieraus entstehenden schweren Folgen zu gewärtigen, oder aber, um diese abzuwenden, gezwungen, ihre Kompetenzen zu überschreiten. Noch schlimmer würde die Lage, wenn das Volk den revidirten Finanzplan zum zweiten Male verwerfen sollte, und es ist dieses um so mehr zu befürchten, als mit Ausnahme weniger Ausgaben-Reduktionen, namentlich für das Jahr 1877, der nämliche Voranschlag wieder vorgelegt werden muß, welchen das Volk am 26. August abgelehnt hat, und überdieß diese einzig möglichen Reduktionen derart sind, daß anzunehmen ist, das Volk werde für dieselben nicht sehr geneigt sein. Hierzu kommt noch, daß sämtliche Mitglieder des Regierungsrathes auf den 31. Oktober nächsthin ihre Entlassung eingereicht haben. Es wird kaum Jemand passend finden, daß die gegenwärtig nur noch provisorisch funktionirende Regierung einen neuen Finanzplan ausarbeite und vorlege. Durch die Ablehnung des revidirten Voranschlages ist eine Nothlage entstanden und die Verwaltung befindet sich in der Unmöglichkeit, den in Kraft bestehenden Voranschlag einzuhalten und in der Unmöglichkeit, für das Jahr 1877 noch rechtzeitig einen neuen Voranschlag zu Stande zu bringen.

Wir halten nun dafür, es sei dieser Sachlage entsprechend und im Interesse des Kantons folgendes Verfahren einzuschlagen, um einerseits den gesetzlichen Vorschriften Genüge zu leisten, soweit dieß möglich ist, und andererseits Vorsorge zu treffen, damit der geordnete Gang des Staatshaushaltes nicht gefährdet werde:

1. Der Große Rath setzt nach Mitgabe der Vorschriften in § 4 des angeführten Gesetzes über die Finanzverwaltung auf Grundlage des in Kraft bestehenden vierjährigen Voranschlages einen Voranschlag für das Jahr 1877 fest.
2. Derselbe bewilligt für diejenigen Posten dieses Voranschlages, welche unzureichend sind, vorläufig die unumgänglich nothwendigen Nachkredite.
3. Es wird, sobald der Regierungsrath rekonstituiert sein wird, ein neuer Revisionsvorschlag über den Finanzplan für die Jahre 1875 bis 1878 ausgearbeitet und dem Volke vorgelegt.

#### I. Voranschlag für 1877.

Der Regierungsrath hat dem Großen Rathe im November 1876 einen Voranschlag für das Jahr 1877 auf Grundlage des vierjährigen Voranschlages vorgelegt, welcher vom Großen Rathe nicht genehmigt, aber doch provisorisch in Kraft gesetzt worden ist. Dieser Voranschlag enthält die Repartition der im vierjährigen Voranschlag für das Jahr 1877 ausgelegten Kreditsummen. Derselbe ist, weil durch den Rahmen des vierjährigen Voranschlages beschränkt, unzureichend; doch hat die Repartition in der Weise stattgefunden, daß die An-

säße dem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, so weit dieß nur immer möglich war. Dieser Voranschlag ist gedruckt und den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden. Die Summen desselben sind auch in dem ebenfalls gedruckten und den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilten revidirten Voranschlags-Entwurf für das Jahr 1877 angegeben und zwar in den Betragsspalten links vom Text, unter der Aufschrift: „I. Voranschlag für 1877.“ Es liegt nun zur Abänderung dieser Repartition kein irgendwie erheblicher Grund vor und es muß dieselbe vielmehr noch jetzt als so weit richtig und den Verhältnissen entsprechend angesehen werden, als dieß innerhalb den Schranken des vierjährigen Voranschlages zu erzielen möglich war. Die Vorlage eines neuen Repartitions-Entwurfes erscheint deshalb gänzlich überflüssig und zwecklos und es kann der angeführte I. Voranschlags-Entwurf für das Jahr 1877 dem Großen Rathe nun neuerdings zur Genehmigung empfohlen werden. Da derselbe vom Großen Rathe bereits berathen und provisorisch in Kraft gesetzt worden ist, so halten wir dafür, daß die Berathung desselben nun in Globo stattfinden kann.

Die beigelegte Tab. I enthält die Uebersicht der Hauptsummen dieses I. Voranschlags-Entwurfes für das Jahr 1877.

## II. Nachkredite für 1877.

Der Regierungsrath hat dem Großen Rathe im Februar 1877 ferner einen revidirten Voranschlag für das Jahr 1877 vorgelegt, welcher vom Großen Rathe angenommen und dem Volke zur Annahme empfohlen, von diesem aber abgelehnt worden ist. Dieser II. Voranschlag für das Jahr 1877 bewegt sich nicht innerhalb dem Rahmen des vierjährigen Voranschlages, nimmt vielmehr auf die veränderten Verhältnisse Rücksicht und ist denselben und dem gegenwärtig bestehenden Bedürfnisse angepaßt.

Dieser Voranschlag muß noch jetzt, obwohl er die Genehmigung des Volkes nicht erhalten hat, als nahezu vollständig richtig angesehen werden, und die in demselben ausgesetzten Ausgabenkredite sind, mit ganz wenigen Ausnahmen, absolut nothwendig. Dieser Voranschlags Entwurf muß einer neuen Vorlage für Revision des vierjährigen Voranschlages unbedingt zu Grunde gelegt werden, so weit es das Jahr 1877 betrifft, und derselbe enthält auch die Grundlage für die Bemessung der für das Jahr 1877 erforderlichen Nachkredite. Mit wenigen Ausnahmen, die wir in der Folge anführen werden, betragen die erforderlichen Nachkredite genau die Summe des Unterschiedes zwischen den Ausgabenposten des I. nach dem vierjährigen Voranschlag festgestellten und des II. nach dem wirklichen Bedürfnisse bemessenen Voranschlags-Entwurfes.

Die beigegebene Tabelle II enthält eine Uebersicht der Ausgabenkredite des vierjährigen Voranschlages, des II. Voranschlages für das Jahr 1877, der möglichen Reduktionen auf dem letzteren und der nothwendigen Nachkredite für das Jahr 1877.

Nach derselben werden die Ausgaben der Laufenden Verwaltung, welche im vierjährigen Voranschlag zu Fr. 9,243,100 und im revidirten Voranschlags-Entwurf zu Fr. 10,766,950 berechnet worden sind, Fr. 10,591,050 und die erforderlichen Nachkredite Fr. 1,347,950 betragen. Von diesen Mehrausgaben gegenüber dem vierjährigen Voranschlag fallen Fr. 335,000 auf Miethzins von Staatsgebäuden, welche von der Staatsverwaltung benutzt werden. Diese Miethzins erscheinen unter dem Ertrag der Domainen wieder im Einnehmen und die eigentlichen Mehrausgaben betragen deshalb Fr. 335,000 weniger als die Nachkredite, nämlich Fr. 1,012,950.

Gegenüber dem Revisions-Vorschlag betragen die möglichen Ersparnisse auf den Ausgaben Fr. 400,900; davon

werden jedoch durch Mehrausgaben für Verzinsung der Eisenbahnanleihen Fr. 225,000 absorbiert und Fr. 165,000 durch Mindereinnahmen auf dem Ertrag des Ohmgelds ausgeglichen, so daß die reine Ersparniß gegenüber dem Revisionsvorschlag sich auf die kleine Summe von Fr. 10,900 reduziert.

Die Einnahmen werden sich, vom Ohmgeld abgesehen, dessen Ertrag die Summe des vierjährigen Voranschlages nicht wesentlich überschreiten, ja vielleicht kaum erreichen wird, ungefahr so gestalten, wie sie im Revisionsvorschlag berechnet sind. Bei einigen Verwaltungszweigen werden die Einnahmen etwas höher ansteigen, bei andern dagegen etwas zurückbleiben, im Ganzen wird ungefahr die im Revisionsvorschlag berechnete Summe von Fr. 9,394,600, nach Abzug von Fr. 165,000 für Mindereinnahmen vom Ohmgeld, also eine Summe von Fr. 9,229,600 erreicht werden. Im Revisionsvorschlag ist der Ueberschuß der Ausgaben für das Jahr 1877 zu Fr. 1,372,350 berechnet. Nach den Reduktionen und Abänderungen wird dieser Ausgabenüberschuß um die oben angeführten Fr. 10,900 reduziert und beträgt noch Fr. 1,361,450.

Der vierjährige Voranschlag sieht einen Einnahmenüberschuß von Fr. 8,100 vor. Das Ergebnis wird also um Fr. 1,369,550 ungünstiger sein, als im vierjährigen Voranschlag angenommen worden ist. Von dieser letztern Summe fallen Fr. 1,012,950 auf Mehr-Ausgaben und Fr. 356,600 auf Minder-Einnahmen.

## I. Allgemeine Verwaltung.

Die Ausgaben für die allgemeine Verwaltung werden die Summe des Revisionsvorschlages, Fr. 333,000, eher etwas überschreiten, als hinter denselben zurückbleiben. Es werden zwar auf den Rubriken B, Besoldung der Regierungsräthe und C, Rathskredit, etwelche Ersparnisse eintreten; dagegen werden die Ausgaben für Druckarbeiten der Staatskanzlei, E, 4, die Summe von Fr. 29,400 übersteigen und sehr wahrscheinlich wird auch die Summe für den Großen Rath nicht ausreichen, wodurch jene Ersparnisse gänzlich absorbiert werden. Es ist somit für die Allgemeine Verwaltung ein Nachkredit von Fr. 44,700 erforderlich, worin, wie bei den folgenden Verwaltungszweigen, der Nachkredit für Miethzins inbegriffen ist.

## II. Gerichtsverwaltung.

Für die Gerichtsverwaltung müssen die Berechnungen des Revisionsvorschlages vollständig beibehalten werden. Die Ausgaben werden ungefahr Fr. 423,000 betragen und es ist ein Nachkredit von Fr. 72,300 nothwendig.

## III. Justiz und Polizei.

Die Ausgaben für Justiz und Polizei werden ebenfalls nahezu den Ansätzen des Revisionsvorschlages entsprechen und im Ganzen Fr. 835,100 betragen. Zwar werden für Inspektionskosten und Anschaffungskosten der Civilstandsbeamten, J, 2, Fr. 2500 genügen, während der Revisionsvorschlag hierfür Fr. 10,000 vorsieht. Ebenso kann auf dem Kredit B, 1, Revisions- und Redaktionskosten, eine Ersparniß von Fr. 2000 erzielt werden. Einige kleinere Ersparnisse mögen auch auf andern Posten eintreten. Dagegen werden aber die Kosten für Justiz und Polizei in den Bezirken, Rub. G, für die Gefängnisse, Rub. E, und für die Centralpolizei, Rub. C, den Revisionsvorschlag übersteigen und hiedurch die angeführten Ersparnisse ganz oder größtentheils ausgeglichen werden. Für Justiz und Polizei wird daher ein Nachkredit von Fr. 202,600 erforderlich.

Eine kleine Ersparniß kann für die Zukunft dadurch erzielt werden, daß der Staat keine Beiträge an Löschanstalten

mehr ausgerichtet, da er zu solchen durch keine gesetzliche Vorschrift verpflichtet ist. Eine bedeutende Ersparnis würde eintreten, wenn die Besoldung der Civilstandsbeamten dem Staate auf irgend eine Weise abgenommen werden könnte.

IV. Militär.

Von den Ausgaben für das Militär werden einzelne Posten die Ansätze des Revisionsvorschlages wesentlich übersteigen; so werden für Bureaukosten der Militärdirektion Fr. 15,000, für Besoldung der Angestellten derselben Fr. 14,000 und für die Kosten der Kreisverwaltung Fr. 101,000 erforderlich sein. Die Mehrausgaben auf diesen Posten werden jedoch wahrscheinlich durch Ersparnisse auf den Rubriken J, Bekleidung und Ausrüstung, und K, Aufbewahrung und Unterhalt, ausgeglichen werden. Die Ausgaben für das Militär werden demnach ungefähr Fr. 375,700 betragen und es ist ein Nachkredit von Fr. 175,700 erforderlich.

V. Kirchenwesen.

Für das Kirchenwesen reicht der vierjährige Voranschlag aus, wenn von den Miethzinsen für die Kirchengebäude abgesehen wird; es bleibt sogar noch eine Ersparnis von ungefähr Fr. 15,000 auf den Besoldungen der katholischen Geistlichen. Die sämtlichen Ausgaben für die katholische Kirche werden Fr. 98,450 betragen, während dieselben vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Kirchengesetzes über Fr. 120,000 betragen haben (1870 Fr. 122,269. 44; 1871 Fr. 121,730. 98). Die Miethzinse für die Kirchengebäude betragen Fr. 157,200. Im Revisionsvorschlages sind dieselben in Rechnung gezogen und die Ausgaben für das Kirchenwesen sind hier zu Fr. 944,850 berechnet. Hievon die oben angegebene Ersparnis von Fr. 15,000 abgerechnet bleibt für das Kirchenwesen eine Ausgabenfumme von Fr. 929,850 und es ist gegenüber dem vierjährigen Voranschlag ein Nachkredit von Fr. 142,750 erforderlich.

VI. Erziehung.

Für das Erziehungswesen werden die unvermeidlichen Ausgaben ziemlich genau den Ansätzen des Revisionsvorschlages entsprechen. Eine Ersparnis von Fr. 3000 kann auf den Beiträgen an Lehrmittel, Rub. E, 5, zu erzielen sein. Diese und einige andere kleine Ersparnisse können jedoch nicht in Betracht kommen, da dieselben nur hinreichen werden um einzelne kleine Mehrausgaben auf andern Posten auszugleichen. Die Ausgaben für das Erziehungswesen betragen nach dem Revisionsvorschlages Fr. 1,716,500 und es ist ein Nachkredit von Fr. 87,800 erforderlich, da der vierjährige Voranschlag nur einen Kredit von Fr. 1,628,700 enthält.

VII. Gemeinwesen.

VIII.<sup>a</sup> Armenwesen des ganzen Kantons.

VIII.<sup>b</sup> Armenwesen des alten Kantons.

Die Kredite des vierjährigen Voranschlages für das Gemeinwesen, Fr. 7000, das Armenwesen des ganzen Kantons, Fr. 118,500, und für das Armenwesen des alten Kantons, Fr. 554,000, werden ausreichen, aber auch keine wesentlichen Ersparnisse erstatten. Nur kommt für das Gemeinwesen ein Betrag von Fr. 400 für Miethzinse hinzu.

IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.

Auf den Ausgaben dieses Verwaltungszweiges können gegenüber dem Revisionsvorschlages folgende Reduktionen eintreten:

1. Wenn die Herausgabe des statistischen Jahrbuches für

das laufende Jahr unterbleibt, so wird für Rub. B, Statistik, der Kredit des vierjährigen Voranschlages ausreichen und gegenüber dem Revisionsvorschlages eine Ersparnis eintreten von Fr. 4,400

- 2. Wird der Beitrag von Fr. 25,000 an den Inselpital gestrichen und werden die Beiträge an die Nothfallanstalten von Fr. 65,000, Rub. G, Bezirkskrankenanstalten, auf die Summe des vierjährigen Voranschlages von Fr. 53,000 reduziert, so ergibt sich hieraus gegenüber dem Revisionsvorschlages eine Ersparnis von Fr. 37,000
- 3. Die Ausgaben für Handels- und Gewerbebeschulen, Rub. C, 2, können auf Fr. 22,000 und diejenigen für Rubrik D, 1, auf Fr. 10,000 herabgesetzt werden und es tritt hiedurch gegenüber dem Revisionsvorschlages eine Ersparnis ein von Fr. 4,500

Die übrigen Ansätze des Revisionsvorschlages müssen unverändert beibehalten werden. Es ergibt sich demnach gegenüber dem Revisionsvorschlages eine Ersparnis von Fr. 45,900

In demselben sind die Ausgaben für Volkswirtschaft und Gesundheitswesen zu Fr. 398,700 berechnet. Nach der Reduktion von Fr. 45,900 werden dieselben noch Fr. 352,800 betragen, und da der vierjährige Voranschlag nur einen Kredit von Fr. 300,800 enthält, so ist ein Nachkredit von Fr. 52,000 nothwendig.

X. Baugesen.

Für den Unterhalt der Staatsgebäude wird der Kredit des vierjährigen Voranschlages, Fr. 143,500, hinreichen und gegenüber dem Revisionsvorschlages eine Ersparnis von Fr. 7000 möglich sein. Ebenso kann auf dem Kredit für neue Hochbauten, Rub. D, eine Summe von Fr. 120,000 genügen und gegenüber dem Revisionsvorschlages eine Ersparnis von Fr. 15,000 eintreten, wenn die Lehrerwohnung auf der Mütti nicht ausgeführt wird. Für den Unterhalt der Straßen, Rub. E, reichen die Kredite des vierjährigen Voranschlages aus, mit Ausnahme desjenigen für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschaden, welcher um Fr. 40,000 erhöht werden muß. Die Kosten für den Unterhalt der Straßen werden demnach Fr. 730,000 betragen. Im Revisionsvorschlages sind dieselben zu Fr. 763,000 berechnet und es tritt hier eine Ersparnis von Fr. 33,000 ein. Für neue Straßenbauten, Rub. F, sind Fr. 300,000 erforderlich, um die bereits eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Auf diesem Posten kann deshalb höchstens eine Reduktion von Fr. 150,000 stattfinden.

Es können somit gegenüber dem Revisionsvorschlages folgende Reduktionen eintreten:

C. Unterhalt der Staatsgebäude	Fr. 7,000
D. Neue Hochbauten	" 15,000
E. Unterhalt der Straßen	" 33,000
F. Neue Straßenbauten	" 150,000

Zusammen Fr. 205,000

Dagegen genügt für Wasserbauten, Rub. G, weder der Kredit des vierjährigen Voranschlages noch derjenige des Revisionsvorschlages und es muß derselbe auf die Summe von Fr. 160,000 erhöht werden, was gegenüber dem Revisionsvorschlages eine Mehrausgabe von Fr. 30,000 ausmacht. Die übrigen Kreditsummen des Revisionsvorschlages werden zwar ausreichen, sind aber auch absolut erforderlich. Es kann deshalb für das Baugesen gegenüber dem Revisionsvorschlages, welcher die Ausgaben zu Fr. 2,491,600 berechnet nur eine

Reduktion von Fr. 175,000 eintreten und die Ausgaben werden Fr. 2,316,600 betragen. Da der vierjährige Voranschlag nur einen Kredit von Fr. 2,086,500 enthält, so ist ein Nachkredit von Fr. 230,100 erforderlich.

Hienach tritt gegenüber dem vierjährigen Voranschlag auf den ordentlichen Ausgaben für das Bauwesen eine Ersparniß von Fr. 69,900 ein; dagegen muß der Kredit für die außerordentlichen Neubauten um Fr. 300,000 (Militäranstalten Fr. 275,000, Physikalisches Institut Fr. 25,000) überschritten werden.

#### XI. Eisenbahnwesen.

#### XII. Finanzwesen.

#### XIII. Vermessungen und Entsumpfungen.

#### XIV. Forstwesen.

Die Kredite des vierjährigen Voranschlages für das Eisenbahnwesen, Fr. 125,000, für das Finanzwesen, Fr. 108,500 für Vermessungen und Entsumpfungen, Fr. 250,000, und für das Forstwesen, Fr. 43,500, werden ausreichen, lassen aber keine Reduktion zu. Für das Finanzwesen sind noch Fr. 2000 und für Vermessungen und Entsumpfungen noch Fr. 1200 für Miethzinse hinzuzurechnen, für welche beiden Posten entsprechende Nachkredite erforderlich sind.

#### XVIII. Eisenbahnanleihen.

Für die Verzinsung der Eisenbahnanleihen, mit Ausnahme des Anleiheens von 1877, ist eine Summe von Fr. 1,603,400 erforderlich. Werden die Markzinse der Kaufsumme der Bern-Luzernbahn und die Anleihekosten, wie es im Dekret vom 13. April 1877 vorgesehen ist, zu der Ankaufsumme der Bahn geschlagen, d. h. als Kapitalanlage behandelt, so bleibt noch der Zins des Anleiheens von 1877 für das zweite Halbjahr 1877 aus dem Kredit für Verzinsung der Eisenbahnanleihen zu bezahlen und dieser Kredit muß deshalb auf Fr. 1,828,400 oder gegenüber dem Revisionsvorschlag um Fr. 225,000, gegenüber dem vierjährigen Voranschlag um Fr. 196,400 erhöht werden. Wir könnten unter keinen Umständen empfehlen, diesen Zins, wie die Anleihekosten und die Markzinse der Kaufsumme, als Bestandtheile dieser letztern, resp. als Kapitalanlage, zu behandeln.

Im Revisionsvorschlag ist der Zins für das Anleihen von 1877 nicht berücksichtigt, weil derselbe dem Großen Rathe vorgelegt wurde, bevor das Volk den Ankauf der Bern-Luzernbahn genehmigt hatte.

#### XXI. Betriebskapital der Staatskasse.

Der vierjährige Voranschlag sieht hier eine Einnahme von Fr. 20,000 vor. Infolge der Defizite der Laufenden Verwaltung und der dadurch bedingten unverzinslichen Vorschüsse der Staatskasse an dieselbe wird aber nicht nur kein Reinertrag, sondern im Gegentheil eine Mehrausgabe von mindestens Fr. 140,000 eintreten, wie im Revisionsvorschlag vorgesehen ist. Es ist deshalb für diesen Verwaltungszweig ein Nachkredit von Fr. 140,000 erforderlich.

#### XXXIII. Unvorhergesehenes.

Im vierjährigen Voranschlag ist ein Kredit von Fr. 10,000 ausgesetzt, welcher unverändert bestehen bleiben kann.

#### XXXIV. Ohngeldersakfonds.

Hier kann ebenfalls der Ansatß des vierjährigen Voranschlages, Fr. 120,000, bestehen bleiben. Im Revisionsvor-

schlag wurde eine höhere Summe, Fr. 285,000, angenommen, welche aber nicht erreicht werden wird, da die Einnahmen vom Ohngeld, nach welchen sich die Ausgaben für den Ohngeldersakfonds richten, den vierjährigen Voranschlag für das Jahr 1877 kaum wesentlich überschreiten, ja vielleicht nicht einmal erreichen werden. Es tritt hier gegenüber dem Revisionsvorschlag eine Reduktion von Fr. 165,000 ein, welcher aber eine gleich große Reduktion der Ohngeld-Einnahmen entspricht.

Da eine Weiterführung der Staatsverwaltung geradezu unmöglich wird, wenn der Regierung die erforderlichen Kredite nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und dieses bei der gegenwärtigen Sachlage nur in der angegebenen Weise geschehen kann, so stellt die Finanzdirektion in Uebereinstimmung mit dem Finanzausschuß des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten dem Großen Rathe folgende Schlußnahme empfehlen:

#### I.

Der vom Regierungsrathe im November 1876 vorgelegte und vom Großen Rathe am 21. November 1876 provisorisch in Kraft gesetzte Voranschlag für das Jahr 1877 wird genehmigt.

#### II.

Es werden vorläufig, beziehungsweise unter dem Vorbehalt der spätern Revision des Finanzplanes für die laufende Finanzperiode, folgende Nachkredite für das Jahr 1877 bewilligt:

I. Allgemeine Verwaltung . . . . .	Fr.	44,700
II. Gerichtsverwaltung . . . . .	"	72,300
III. Justiz und Polizei . . . . .	"	202,600
IV. Militär . . . . .	"	175,700
V. Kirchenwesen . . . . .	"	142,750
VI. Erziehung . . . . .	"	87,800
VII. Gemeinwesen . . . . .	"	400
IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen . . . . .	"	52,000
X. Bauwesen . . . . .	"	230,100
XII. Finanzwesen . . . . .	"	2,000
XIII. Vermessungen und Entsumpfungen . . . . .	"	1,200
XVIII. Eisenbahnanleihen . . . . .	"	196,400
XXI. Betriebskapital der Staatskasse . . . . .	"	140,000
	Summa	Fr. 1,347,950

Mit Hochachtung!

Bern, den 5. September 1877.

Der Finanzdirektor:  
L. Kurz.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gemessen.

Bern, den 8. September 1877.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:  
Teufcher.

Der Rathschreiber:  
Dr. Träschel.

**Voranschlag für das Jahr 1877.**

Repartition des vierjährigen Voranschlages.

Laufende Verwaltung.	Roh =		Rein =	
	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Allgemeine Verwaltung . . . . .	119,100	407,400	—	288,300
II. Gerichtsverwaltung . . . . .	30,000	380,700	—	350,700
III. Justiz und Polizei . . . . .	605,300	1,237,800	—	632,500
IV. Militär . . . . .	686,700	886,700	—	200,000
V. Kirchenwesen . . . . .	1,500	788,600	—	787,100
VI. Erziehung . . . . .	99,300	1,728,000	—	1,628,700
VII. Gemeindewesen . . . . .	—	7,000	—	7,000
VIII. <sup>a</sup> Armenwesen des ganzen Kantons . . . . .	105,000	223,500	—	118,500
VIII. <sup>b</sup> Armenwesen des alten Kantons . . . . .	146,200	700,200	—	554,000
IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen . . . . .	185,400	486,200	—	300,800
X. Bauwesen . . . . .	4,000	2,090,500	—	2,086,500
XI. Eisenbahnwesen . . . . .	—	125,000	—	125,000
XII. Finanzwesen . . . . .	—	108,500	—	108,500
XIII. Vermessungen und Entwässerungen . . . . .	—	250,000	—	250,000
XIV. Forstwesen . . . . .	11,000	54,500	—	43,500
XV. Staatswaldungen . . . . .	833,000	384,800	448,200	—
XVI. Domänen . . . . .	615,000	59,000	556,000	—
XVII. Eisenbahnkapitalien . . . . .	498,500	—	498,500	—
XXVIII. Eisenbahnanleihen . . . . .	—	1,632,000	—	1,632,000
XIX. Hypothekarkasse . . . . .	1,803,500	1,451,500	352,000	—
XX. Kantonalsbank . . . . .	603,600	203,600	400,000	—
XXI. Betriebskapital der Staatskasse . . . . .	120,000	100,000	20,000	—
XXII. Bußen und Konfiskationen . . . . .	25,500	500	25,000	—
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . . . .	47,600	7,000	40,600	—
XXIV. Salzhandlung . . . . .	1,782,500	732,500	1,050,000	—
XXV. Stempelgebühr . . . . .	239,500	29,500	210,000	—
XXVI. Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren . . . . .	370,500	100,500	270,000	—
XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgabe . . . . .	184,000	10,000	174,000	—
XXVIII. Wirtschaftspatent- und Branntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren . . . . .	363,000	11,000	352,000	—
XXIX. Ohmgeld . . . . .	1,786,000	166,000	1,620,000	—
XXX. Militärsteuer . . . . .	330,000	173,000	157,000	—
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton . . . . .	2,610,000	110,200	2,499,800	—
XXXII. Direkte Steuern im Jura . . . . .	619,000	40,900	578,100	—
XXXIII. Kredit des Großen Rathes . . . . .	—	10,000	—	10,000
XXXIV. Ohmgeld-Ersatz-Fonds . . . . .	—	120,000	—	120,000
Summa Einnahmen . . . . .	14,824,700	—	9,251,200	—
Summa Ausgaben . . . . .	—	14,816,600	—	9,243,100
Ueberschuß der Einnahmen . . . . .	—	8,100	—	8,100
Ueberschuß der Ausgaben . . . . .	—	—	—	—
	14,824,700	14,824,700	9,251,200	9,251,200

**Uebersicht der erforderlichen Nachkredite für das Jahr 1877.**

Vierjähriger Voranschlag.	Verwaltungszweige.	Revisions-Entwurf.			Ausgaben- summen.	Nachkredite.
		Summen.	Reduktion.	Erhöhung.		
Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
288,300	I. Allgemeine Verwaltung . . . . .	333,000	—	—	333,000	44,700
350,700	II. Gerichtsverwaltung . . . . .	423,000	—	—	423,000	72,300
632,500	III. Justiz und Polizei . . . . .	835,100	—	—	835,100	202,600
200,000	IV. Militär . . . . .	375,700	—	—	375,700	175,700
787,100	V. Kirchenwesen . . . . .	944,850	15,000	—	929,850	142,750
1,628,700	VI. Erziehung . . . . .	1,716,500	—	—	1,716,500	87,800
7,000	VII. Gemeindewesen . . . . .	7,400	—	—	7,400	400
118,500	VIII. <sup>a</sup> Armenwesen des ganzen Kantons . . . . .	118,500	—	—	118,500	—
554,000	VIII. <sup>b</sup> Armenwesen des alten Kantons . . . . .	554,000	—	—	554,000	—
300,800	IX. Volkswirtschaft u. Gesundheitswesen . . . . .	398,700	45,900	—	352,800	52,000
4,867,600	Uebertrag	5,706,750	60,900	—	5,645,850	778,250

Vierjähriger Voranschlag.	Verwaltungszweige.	Revisions-Entwurf.			Ausgaben- summen.	Nachkredite.
		Summen.	Reduktion.	Erhöhung		
Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4,867,600		5,706,750	60,900	—	5,645,850	778,250
2,086,500	X. Bauwesen . . . . .	2,491,600	175,000	—	2,316,600	230,100
125,000	XI. Eisenbahnwesen . . . . .	125,000	—	—	125,000	—
108,500	XII. Finanzwesen . . . . .	110,500	—	—	110,500	2,000
250,000	XIII. Vermessungen und Entschumpfungen . . . . .	251,200	—	—	251,200	1,200
43,500	XIV. Forstwesen . . . . .	43,500	—	—	43,500	—
1,632,000	XVIII. Eisenbahnanleihen . . . . .	1,603,400	—	225,000	1,828,400	196,400
—	XXI. Betriebskapital der Staatskasse . . . . .	140,000	—	—	140,000	140,000
10,000	XXXIII. Unvorhergesehenes . . . . .	10,000	—	—	10,000	—
120,000	XXXIV. Ohmgeld-Ersatz-Fonds . . . . .	285,000	165,000	—	120,000	—
9,243,100	Uebertrag	10,766,950	400,900	225,000	10,591,050	1,347,950

Von den Mehrausgaben von Fr. 1,347,950 fallen Fr. 335,000 auf Miethzins für Staatsgebäude, die von der Staatsverwaltung benutzt werden. Diese Miethzins erscheinen unter dem Ertrag der Domänen wieder im Einnehmen, und die eigentlichen Mehrausgaben gegenüber dem vierjährigen Voranschlag betragen Fr. 1,012,950.

Die Staatswirthschaftskommission legt folgenden Antrag vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

- 1) in Berücksichtigung, daß unter der vom Regierungsrathe dem Großen Rathe zur Genehmigung empfohlenen Nachkreditsumme von Fr. 1,347,950
  - a. eine Summe von Fr. 335,000 für Miethzins enthalten ist, daß die nämliche Summe im Einnehmen erscheint und daß demnach in Wirklichkeit für selbige die Bewilligung eines Nachkredits nicht erforderlich ist,
  - b. und daß für Verzinsung des für Ankauf der Bern-Luzernbahn verwendeten Kapitals von Fr. 10,000,000 eine Summe von Fr. 225,000 im Budget und den Nachtragskrediten erscheint, welche nach dem Dekret vom 13. April 1877, Art. 2, lit. e, aus dem Reservefonds zu bestreiten ist;
  - c. daß es nach Prüfung der übrigen Budgetansätze im Fernern möglich erscheint, die übrigen Ausgaben so zu beschränken, daß der Gesamt-Nachkredit die Summe von Fr. 500,000, über welche der Große Rath von sich aus verfügen kann, nicht überschreitet.
- 2) in Berücksichtigung ferner, daß der Regierungsrath und der Große Rath für das Jahr 1878 in so weit ganz freie Hand hat, daß noch keine Ausgaben gemacht sind und daß selbe in den Rahmen des vierjährigen Budgets wenigstens annähernd gebracht werden können;

erkennt:

1. Der Voranschlag und die Nachkredite für das Jahr 1877 werden dem Regierungsrathe mit der Weisung zurückgesandt, für die nächste Sitzung des Großen Rathes eine bezügliche Vorlage zu machen, nach welcher die zu bewilligenden Nachtragskredite die Summe von Fr. 500,000 nicht überschreiten.
2. Der Regierungsrath hat zugleich den Voranschlag für 1878 auszuarbeiten und vorzulegen, welcher sich möglichst in dem Rahmen des vom Volke angenommenen vierjährigen Budgets bewegen soll.
3. Zu gleicher Zeit wird der Regierungsrath ein Verzeichniß derjenigen Ausgaben beilegen, welche in Folge der neuen Bundesverfassung und der auf selbige sich

stützenden Bundesgesetzgebung u. s. w. vom Kanton Bern gemacht werden müssen.

Bern, den 14. September 1877.

Im Namen der Staatswirthschaftskommission,  
Der Präsident:  
E. Karrer.

In Folge gemeinsamer Berathung haben sich schließlich der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission dahin geeinigt, dem Großen Rathe folgenden Antrag zu empfehlen:

I. Der vom Regierungsrathe im November 1876 vorgelegte und vom Großen Rathe am 21. Nov. 1876 provisorisch in Kraft gesetzte Voranschlag für das Jahr 1877 wird genehmigt.

II. Es werden vorläufig, beziehungsweise unter dem Vorbehalte der spätern Revision des Finanzplanes für die laufende Finanzperiode, folgende Nachkredite für das Jahr 1877 bewilligt:

I. Allgemeine Verwaltung . . . . .	Fr. 16,600
II. Gerichtsverwaltung . . . . .	" 43,500
III. Justiz und Polizei . . . . .	" 122,300
IV. Militär . . . . .	" 149,700
VI. Erziehung . . . . .	" 52,900
IX. Volkswirthschaft u. Gesundheitswesen "	47,100
X. Bauwesen . . . . .	" 120,000
XXI. Betriebskapital der Staatskasse . . . . .	" 140,000

Zusammen Fr. 692,100

Die Diskussion über das Eintreten in diese Anträge wird eröffnet.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem durch den Volksentscheid vom 26. August der revidirte Finanzplan verworfen worden ist, hat sich die Regierung fragen müssen, was angesichts dieser Sachlage vorzulehren sei. Sie mußte sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen richten. Nun schreibt das Referendums-gesetz vom Jahr 1869 in § 3 vor, daß bis zur Annahme eines revidirten Voranschlags durch das Volk der letztgenommene in Kraft bleibe. Es ist also in Folge des Volksentscheides das gegenwärtige vierjährige Budget in Kraft geblieben, und die Konsequenz davon ist, daß auch das Budget für 1877 auf Grundlage des vierjährigen festgesetzt werden muß. Da sich nun aber durch die bisherigen Verhandlungen die Unmöglichkeit herausgestellt hat, das vierjährige Budget einzuhalten, so hat er sich allerdings fragen müssen, ob es

nicht am korrektesten und angemessensten sei, sofort ein neues vierjähriges Budget und einen neuen Finanzplan aufzustellen und diese dem Volke aufs Neue vorzulegen. Allein wir haben uns sagen müssen, daß es vor Allem das Dringendste sei, zu wissen, wie wir mit dem Budget für 1877 daran sind und über was für Mittel wir verfügen können.

Das Jahr 1877 ist beinahe zu drei Vierteln abgelaufen und es lohnt sich nicht der Mühe, mit einem neuen Budget vor das Volk zu gehen, um so weniger, als man dasselbe beim besten Willen nicht vor November oder Dezember vorlegen könnte.

Wir sind daher zu dem Auswege gekommen, der in dem vor wenigen Tagen Ihnen ausgetheilten gedruckten Vorschlag enthalten ist. Wir haben gesagt: Der Große Rath ist in der Lage, das Budget für 1877 auf Grundlage des vierjährigen Voranschlags festzustellen und anzunehmen. Wir glauben, es sei nicht nothwendig, dieses Budget, das im November vorigen Jahres provisorisch in Kraft getreten ist, neuerdings im Detail zu berathen, sondern wir dürfen dem Großen Rath zumuthen, es in globo anzunehmen. Das ist der erste Antrag unseres Beschlußentwurfes.

Wir haben uns aber weiter sagen müssen, daß es rein unmöglich sei, nach diesem Budget die Verwaltung zu führen, und daß der geordnete Gang derselben sehr bedeutend gefährdet werden würde, wenn wir uns strikt an den vierjährigen Voranschlag halten müßten. Daher haben wir geglaubt, dem Großen Rathe den Antrag bringen zu dürfen, daß er die für 1877 nothwendigen Nachkredite bewillige, und zwar um so eher, als bei der einläßlichen Berathung des revidirten, aber verworfenen Budgets der Große Rath keinen einzigen Posten, wie er von der Staatswirthschaftskommission und dem Regierungsrathe vorgelegt war, in Frage gestellt, sondern die Nothwendigkeit aller Ausgaben anerkannt hat. Allerdings haben wir uns sagen müssen, daß es in der That für den Großen Rath nicht ganz leicht sei, in diesen Antrag einzutreten, angesichts des Volksentscheides, der eben den revidirten Voranschlag und implicite auch die Mehrausgaben für 1877 verworfen hat. Wir haben uns aber gesagt, wie man auch diesen Volksentscheid deute, so dürfe man doch sicher nicht annehmen, es liege im Willen des Volkes, daß der geordnete Gang des Staatshaushaltes gestört werde, und es liege daher auch nicht im Willen des Volkes, daß der Große Rath der Regierung die Mittel verweigere, welche nöthig sind, um diese Kalamität zu verhindern.

Wir haben aber gleichwohl geglaubt, wir müssen angesichts des Volksentscheides trachten, diese Nachkredite auf das Nothwendigste zu reduzieren. Daher sind sofort sämtliche Verwaltungen eingeladen worden, uns Bericht zu erstatten, wo Ersparnisse gemacht werden können, und wenn Sie den Vorschlag der Regierung mit dem verworfenen Budget vergleichen, werden Sie finden, daß nicht unerhebliche Reduktionen stattgefunden haben. So fanden wir uns veranlaßt, den Beitrag von Fr. 25,000 an den Inselfpital zu streichen, und den an die Nothfallanstalten um Fr. 12,000 zu reduzieren, obschon wir uns sagen mußten, daß beide Ausgaben im höchsten Grade gerechtfertigt wären. Bei der Baudirektion sind ebenfalls sehr erhebliche Reduktionen vorgenommen worden. Dagegen fanden wir, daß auf anderen Posten neue Bedürfnisse entstanden sind, oder wenigstens, daß es nothwendig sei, die früher angelegten Nachtragskredite, wenn auch nur in ganz bescheidenem Maße, zu erhöhen. Namentlich glaubten wir in Beziehung auf die Verzinsung des Anleiheens für den Ankauf der Bern-Luzernbahn, man solle zwar der Zins für den Kaufpreis bis zur Ausbezahlung desselben aus dem Anleihenkapital tilgen, dagegen sei es nicht zulässig, auch die eigentliche Verzinsung des Anleiheens pro rata des Jahres 1877 auf dieses

Kapital von 10 Millionen zu legen, sondern es müsse diese Verzinsung durch die laufende Verwaltung gedeckt werden. Zu diesem Zwecke haben wir demnach den nöthigen Nachkredit verlangt. Uebrigens werde ich auf diesen Punkt noch zurückkommen.

Auf diese Weise sind wir dazu gelangt, eine Summe von Fr. 1,347,950 als Nachkredit von 1877 auswirken zu wollen. Dieser Vorschlag ist nun von der Staatswirthschaftskommission zurückgewiesen worden, und es hat dieselbe einen Antrag gestellt, der Ihnen gedruckt ausgetheilt worden ist und dahin ging, es solle der Voranschlag an die Regierung zurückgewiesen werden mit der Weisung, für die nächste Sitzung eine bezügliche Vorlage zu machen, nach welcher die zu bewilligenden Nachtragskredite die Summe von Fr. 500,000 nicht überschreiten.

In Folge von mündlichen Verhandlungen, die zwischen der Staatswirthschaftskommission und dem Vertreter der Regierung stattgefunden haben, hat man sich nun allerdings einigen können, indem einerseits die Regierung ihren ursprünglichen Standpunkt verlassen hat, aber auch die Staatswirthschaftskommission auf ihrem Rückweisungsantrag nicht beharrt, sondern sich den modifizirten Anträgen der Regierung anschließt. Die Staatswirthschaftskommission ist in ihrem Antrag von dem Standpunkt ausgegangen, der Große Rath habe nach dem Gesetz die Kompetenz, eine Summe von Fr. 500,000 über das Budget hinaus zu bewilligen. Sie hat daher das verworfene Budget zur Hand genommen und Folgendes gefunden: Wir haben in diesem Budget Fr. 589,500 an Mehreinnahmen und Minderausgaben, und dagegen „ 397,500 Mindereinnahmen vorgeesehen. Es bleibt also

eine Summe von	Fr. 192,000
als mutmaßlicher Einnahmenüberschuß.	

Nun hat die Staatswirthschaftskommission so raisonnirt, die Regierung solle die Nachtragskredite so weit reduzieren, daß sie mit Abrechnung obiger Fr. 192,000 die Summe von Fr. 500,000 nicht überschreiten, mit andern Worten, es sollen sich dieselben auf Fr. 692,000 beschränken, von welcher Summe Fr. 500,000 in die Kompetenz des Großen Rathes und Fr. 192,000 auf den Einnahmenüberschuß fallen.

Der Regierungsrath kann nun diesen Standpunkt nicht theilen. Das Referendumsgesetz sagt allerdings, der Große Rath könne für einen einzelnen Gegenstand eine Ausgabe bis auf Fr. 500,000 bewilligen. Dieser Fall ist aber nicht vorhanden: es handelt sich nicht um einen einzelnen Gegenstand, wie z. B. um einen Bau oder dgl., sondern um Bewilligung einer Reihe von Ausgaben auf verschiedenen Rubriken des Budgets. Allein wir sagen weiter: Gesezt auch, diese Bestimmung des Referendumsgesetzes würde auf den vorliegenden Fall anwendbar sein, so hat sie doch eben nur den Sinn, daß der Große Rath Fr. 500,000 bewilligen könne, wenn die Mittel dazu vorhanden sind, indem in einem gegebenen Jahre zufällig Einnahmenüberschüsse sich zeigen. Aber auch das ist nicht der Fall: es sind leider keine Ueberschüsse vorhanden, sondern das Gegentheil, und der Große Rath ist also streng auf dem Boden des Gesetzes nicht einmal berechtigt, Fr. 500,000 zu bewilligen.

Allein wir befinden uns nun einmal in einer exzeptionellen Lage, in einem Nothstand: wir müssen die nöthigen Mittel haben, damit der Gang der Staatsverwaltung nicht gefährdet werde, und da glauben wir, man könne sich eben nicht auf diesen Paragraphen stützen, sondern der Große Rath müsse in Gottes Namen diejenigen Mittel bewilligen, die wir als absolut nothwendig erachten, um marschiren zu können. Der Regierungsrath acceptirt also den Standpunkt der Staatswirthschaftskommission nicht. Dessen ungeachtet haben wir

geglaubt, versuchen zu sollen, ob wir uns nicht mit ihr einigen können. Der Regierungsrath hat sich zu diesem Zweck noch diesen Morgen versammelt, und es freut mich, Ihnen mittheilen zu können, daß man schließlich eine solche Einigung erzielt hat.

Wir haben nun folgende Reduktionen an den Nachtragskrediten des gedruckten Vorschlags vorgenommen. Zunächst haben wir uns der Staatswirthschaftskommission in Bezug auf lit. a ihrer Motive angeschlossen. Wir geben zu, daß dieses Motiv seine Berechtigung hat, indem es sich nicht um einen eigentlichen Nachkredit handelt, sondern mehr um eine richtige Buchung. Wir haben im Finanzgesetz die Bestimmung, daß die Verwaltungen für die Lokalien, die sie vom Staat zur Benützung erhalten, einen Miethzins bezahlen. Dies geschieht in Form von Zahlungsanweisungen auf die Domänendirektion, die sie in ihr Einnehmen bringt. Diese Summe gleicht sich also im Einnehmen und Ausgeben aus, und es reduziert sich somit unser Nachkreditbegehren um den bezüglichen Betrag.

Was den zweiten Punkt, die Verzinsung des Eisenbahnanleihe an betrifft, so hat auch hier eine Verständigung stattgefunden, obschon ich, so viel an mir, allerdings auch nicht ganz den Standpunkt der Staatswirthschaftskommission theilen kann. Sie haben unterm 13. April dieses Jahres ein Dekret über den Betrieb der Bern-Luzernbahn erlassen, und in diesem ist ausdrücklich gesagt, wie die 10 Millionen verwendet werden sollen. Ich will Ihnen nun mittheilen, wie diese Verwendung sich nach dem Dekrete macht.

Der Ankaufspreis beträgt . . .	Fr.	8,475,000.	—
Die Anleihekosten und Kursverluste, die nach dem Dekret aus dem Anleihen bestritten werden sollen, belaufen sich auf . . . . .	"	425,674.	45
Es sollen ferner aus dem Anleihen verwendet werden: für Anschaffung von Rollmaterial . . . . .	"	250,000.	—
für Vollenbauarbeiten . . . . .	"	200,000.	—
für Erneuerung des Oberbau's . . . . .	"	300,000.	—
Wenn man nun nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission die ganze Verzinsung, nicht nur des Kaufpreises bis zur Ausbezahlung desselben, sondern des Anleihe selbst auf Rechnung des Kapitals der 10 Millionen bringt, so macht dies nun eine Summe von . . . . .	"	436,490.	25
und die ganze Ausgabe beläuft sich dann auf . . . . .	Fr.	10,087,164.	70,

also Fr. 87,000 mehr als das ganze Anleihen. Nun ist allerdings in einem weitem Artikel des Dekrets gesagt, daß in den Reservefond, der aus dem Rest des Anleihe gebildet werden, und aus dem die Verzinsung desselben, soweit der Ertrag der Bahn dazu nicht hinreicht, bestritten werden soll, auch noch fallen soll der Ertrag von Landabschnitten längs der Bahn, die auf Fr. 250,000 gewerthet sind. Diese Einnahme ist aber noch nicht gemacht, sondern sie kommt erst im Lauf der Zeit und ist noch unsicher. Ich habe nun gefunden, es wäre richtiger, wenn man eine Auscheidung machen und nur den 5% Zins des Kaufpreises, von dem Zeitpunkt hinweg, wo die Bahn in den Besitz des Kantons übergegangen ist, bis zur Ausbezahlung, aus dem Anleihen bestritten, dagegen die Verzinsung des Anleihe auf die laufende Verwaltung nehmen würde. Dies würde Fr. 225,000 ausmachen, und wenn man so verfahren wäre, so hätte man sofort Fr. 137,000 in den Reservefond legen können, so daß also ein solcher vorhanden gewesen wäre. Die Staatswirthschaftskommission hat sich aber nicht auf diesen Boden gestellt,

sondern sie ist der Ansicht, man solle die ganze Verzinsung dieses Jahres aus dem Anleihen bestreiten. Der Regierungsrath hat sich auch in dieser Beziehung angeschlossen und in Folge davon die Nachkredite im Weitem unter Ziffer XVIII Eisenbahnanleihen, um Fr. 196,400 reduziert. Die Differenz zwischen dieser Summe und derjenigen von Fr. 225,000 erklärt sich dadurch, daß wir auf dem Posten der Eisenbahnanleihen eine Ersparniß von Fr. 28,000 in Aussicht gehabt haben. In Folge dessen wäre nun der Gesamtnachtragskredit auf Fr. 760,000 reduziert.

Die Staatswirthschaftskommission hat aber, festhaltend an dem Standpunkt, daß der Große Rath nicht mehr als Fr. 500,000 bewilligen dürfe, verlangt, daß eine weitere Reduktion von Fr. 760,000 auf Fr. 692,000, resp. von Fr. 68,000 gesucht werde, und der Regierungsrath hat dieselbe, wiewohl ich sagen darf, mit Widerstreben, nun vorgenommen. Er nimmt sie vor zunächst auf dem Kredit für Justiz und Polizei, indem er den Ansatz für die Civilstandsregisterführer von Fr. 100,000 auf Fr. 70,000 herabsetzt. Sie wissen, daß in dem provisorischen Dekret betreffend die Civilstandsregisterführung den Civilstandsregisterführern eine Zulage aus der Staatskasse zugesichert ist. Im vorigen Jahre hat diese im Ganzen Fr. 50,000 betragen. Sie werden sich nun erinnern, daß fast sämtliche Registerführer reklamirt und gesagt haben, daß sie auf diesem Fuße unmöglich fortfahren können, und daß sie dann im Laufe des Jahres mit einem Begehren eingekommen sind, man möchte ihnen nachträglich noch einmal Fr. 50,000 zusichern. Dieses Begehren ist vom Großen Rathe abgewiesen worden, hauptsächlich gestützt auf das Motiv, daß man ihnen in diesem Jahre eine Zulage bis auf Fr. 100,000 verabsolgen werde. Die Civilstandsregisterführer haben nun ihre Funktionen fortgesetzt und während drei Vierteljahre in der Erwartung gelebt, daß man sie am Ende des Jahres à raison von Fr. 100,000 entschädigen werde. Sie werden zugeben, daß es für diese Beamten eine sehr unangenehme Ueberraschung sein wird, wenn man nun diese Entschädigung auf Fr. 70,000 reduziert. Nichtsdestoweniger hat man, um auch in dieser Beziehung Uebereinstimmung mit der Staatswirthschaftskommission zu erzielen, diese Reduktion vorgenommen. Der Baudirektor hat erklärt, daß, wenn es absolut nothwendig sei, er auch noch eine Reduktion von Fr. 30,000 vorzunehmen suchen wolle. Die Vertheilung auf die Unterrubriken würde natürlich der Regierungsrath vornehmen, was, glaube ich, auch der Sinn des Antrages der Staatswirthschaftskommission ist. Endlich hat sich bei der Erziehungsdirektion die Möglichkeit gezeigt, eine Ersparniß, namentlich auf Ausgaben für Lehrmittel, von Fr. 8000 zu machen.

Damit wären also die Fr. 692,000 erreicht, die Ihnen die Staatswirthschaftskommission als Nachkredite zu bewilligen empfiehlt. Ich habe bereits erklärt, daß ich diesen Standpunkt nicht ganz theilen kann. Es ist wohl möglich, daß das Ergebnis der Rechnung noch günstiger sein wird, indem sich auf verschiedenen Rubriken mehr Einnahmen erzielen, als zu Anfang des Jahres angenommen worden war; es ist aber eben so gut möglich, daß die Einnahmen hinter der Erwartung zurückbleiben, und das Ergebnis noch ungünstiger ist, so daß schließlich doch nicht die Summe herauskommen wird, welche die Staatswirthschaftskommission bei der Empfehlung der Nachkredite zur Voraussetzung nimmt. Immerhin empfehle ich Ihnen Namens des Regierungsrathes die Bewilligung der so festgestellten Gesamtsumme der Nachkredite von Fr. 692,000.

Die Staatswirthschaftskommission hat noch einige weitere Anträge gestellt; ich glaube aber, sie seien auch als zurückgezogen zu betrachten. Was den zweiten derselben betrifft, so sind für die Vorlage der jährlichen Budgets bestimmte

Zeitpunkte vorgeschrieben, und ich glaube sagen zu dürfen, daß der Regierungsrath diese Fristen bis jetzt immer eingehalten hat und auch in Beziehung auf das Budget für 1878 einhalten wird, ohne daß der Große Rath genöthigt ist, darüber einen Beschluß zu fassen.

In Beziehung auf den dritten Antrag bemerke ich, daß ich glaube, die Regierung werde diesen Wunsch sehr gern erfüllen und bei Anlaß der Vorlage des nächsten Budgets eine solche Uebersicht vorlegen. Schließlich empfehle ich wiederholt die Anträge der Regierung zur Annahme.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Stand des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission ist nun wesentlich erleichtert worden dadurch, daß der Regierungsrath sich den Anträgen und den Ansichten der Staatswirthschaftskommission, die sie in verschiedenen Sitzungen ausgesprochen hat, im Wesentlichen anschließt, und auf den heutigen Tag zwischen beiden Behörden betreffend das Budget keine Differenz mehr existirt. Wie Sie aus dem gedruckten Antrag der Staatswirthschaftskommission sehen, hat sie den Beschluß gefaßt, zu beantragen, es solle die ganze Budgetfrage an den Regierungsrath zurückgewiesen werden in dem Sinne, daß er ein Budget vorlege, das kein höheres Defizit als von Fr. 500,000 ausweise, und man hat bei diesem Anlaß dem Regierungsrath verschiedene Anleitungen gegeben, wie man glaube, daß er dazu gelangen könne.

Dies betrifft erstens eine Summe von Fr. 335,000, die sowohl im Einnehmen, als im Ausgeben erscheint für Mietzins von Staatsgebäuden, welche die betreffenden Behörden bezahlen müssen. Diese Summe kann nicht als Nachkredit im eigentlichen Sinne betrachtet werden, sondern ist eine ganz einfache Sache der Buchung.

Eine zweite Anleitung an die Regierung bezieht sich auf eine Summe von Fr. 225,000 für Verzinsung des Kaufpreises der Bern-Luzernbahn. Es hat nämlich dieser Kaufpreis von dem Tage an, wo für den Kanton Nutzen und Schaden angefangen hat, bis zum Moment der Abbezahlung desselben verzinst werden müssen. Nun haben wir aber gesagt: Es ist im Dekret des Großen Rathes vom 13. April 1877 über die Art und Weise, wie die Verzinsung stattfinden soll, bereits ein Beschluß des Großen Rathes vorhanden, der dahin geht, es solle diese Verzinsung aus dem Reservefonds geschehen. Art. 2 des Dekretes über den Betrieb der Bern-Luzernbahn lautet so: „Das Anleihen von Fr. 10,000,000 wird folgendermaßen verwendet: a. Zur Zahlung des Ankaufspreises der Bahn von Fr. 8,475,000 und zu Deckung der Anleihekosten und des Kursverlustes.“ Nun betragen die Kosten des Anleiheens und die Kursverluste Fr. 425,674. 45. „b. Zu Kompletirung des Rollmaterials Fr. 250,000.“ Diese Summe muß sofort ausgegeben werden. „c. Zu Ausführung von Vollendungsbauten ein Betrag von höchstens Fr. 200,000, deren Repartition auf angemessene Zeitfristen dem Verwaltungsausschusse übertragen wird.“ Diese Summe ist also nicht sofort, sondern nach und nach zur Instandstellung der Bahn auszugeben. „d. Zu Erneuerung des Oberbau Fr. 300,000, verwendbar in jährlichen Beträgen von circa Fr. 50,000.“ Es wird also pro 1877 Fr. 50,000 davon verwendet; der Rest steht ferner zur Verfügung für die Erneuerungsarbeiten in späteren Jahren. Endlich heißt es unter lit. e, und das ist hier der Hauptpunkt: „Der Rest zu Bildung eines Reservefonds zur Verzinsung des Anleiheens, insofern der Reinertrag der Bahn hiezu nicht ausreichen wird.“ Nun wäre es ganz gewiß sehr angenehm für Jedermann, wenn man diesen Ueberrest vollständig als Reservefond benutzen, und die Fr. 225,000, die man für die Verzinsung bezahlen muß und schon bezahlt hat, aus der laufenden Verwaltung hätte nehmen können.

Da dies aber nicht geht, und deshalb unsere Nachkredite um so viel erhöht worden wären, so hat die Staatswirthschaftskommission geglaubt, es sei nicht der Fall, von dieser Bestimmung des § 2, lit. c eine Ausnahme zu machen. Es stellt sich nun betreffend die 10 Millionen die Sache so:

Kaufpreis der Bahn . . . . .	Fr. 8,475,000. —
Anleihekosten und Kursverlust . . . . .	„ 425,674. 45
Für Rollmaterial . . . . .	„ 250,000. —
Für Vollendungsbauten . . . . .	„ 200,000. —
Für Oberbauerneuerung . . . . .	„ 300,000. —
Martzinse, worin die Fr. 225,000 inbegriffen sind . . . . .	„ 436,490. 25
Zusammen	Fr. 10,087,164. 70

so daß nach dieser Rechnung ungedeckt bleibt eine Summe von . . . . . Fr. 87,164. 70

Allein diese Summe bleibt bloß auf dem Papier ungedeckt; in Wirklichkeit ist noch Geld übrig, und zwar auf folgende Weise: Die Fr. 200,000 für Vollendungsbauten werden nur nach und nach ausgegeben, von den Fr. 300,000 für Erneuerung des Oberbaus alle Jahre nur Fr. 50,000, und überdies kommt hinzu, was gar nicht berechnet ist und auch in den Reservefond fällt, daß doch die Bahn etwas über die Betriebskosten hinaus abwerfen wird. Wenigstens scheint so viel sicher, daß in Folge von Mehrerträgen gegenüber den Jahren 1875 und 1876 und theilweise in Folge bedeutender Verminderung der Betriebsausgaben, eine Verminderung, welche dadurch verursacht wird, daß der Betriebsvertrag mit der Jurabahn außerordentlich viel günstiger ist, als der frühere, etwas Erhebliches über die Betriebskosten hinaus zur Speisung des Reservefonds sich ergeben wird.

Eine fernere Anleitung an die Regierung betrifft die Summen für bestimmte Ausgaben, die nicht von der Bewilligung des Großen Rathes abhängen und auch nicht dem Referendum unterliegen, d. h. diejenigen Ausgaben, die man in Folge der Bundesverfassung, der dahierigen Gesetze, Verordnungen und der Weisungen der Bundesexekution machen muß. So z. B. müssen die Ausgaben für die Civilstandsregisterführung und die Militärausgaben geschehen, wenn man auch nicht will, indem sonst Exekution von Bundes wegen stattfinden würde.

Auf diese Weise ist es möglich geworden, die Nachkredite in den Rahmen der Summe von Fr. 500,000 zu bringen. Ein fernerer Grund, warum man geglaubt hat, darauf drücken zu können, ist der, daß sich nach der Aussage der Finanzdirektion voraussichtlich ein Mehreinnehmen von hundert und einigen tausend Franken ergeben wird. Man hat in dieser Beziehung außerordentlich viel Mühe gehabt, sich zu verständigen, und erst gestern Abend hat eine solche Verständigung stattfinden können, worauf wir heute Morgen mit der Nachricht erstreut worden sind, daß der Regierungsrath in den Gedanken der Staatswirthschaftskommission eingetreten ist, und somit Einigkeit zwischen beiden herrscht. Es handelt sich nun darum: Will man eine Summe von Fr. 692,000 Nachkredit bewilligen in dem Sinne, daß bloß Fr. 500,000 über das Gesamtergebnis des Budgets hinausgehen, und die übrigen Fr. 192,000 gefunden werden einestheils in Mehreinnahmen, und andernteils in solchen Ausgaben, die keinem Referendum unterliegen?

Nachdem ich so den Standpunkt der Staatswirthschaftskommission dargethan habe, erlaube ich mir über die ganze Angelegenheit noch einzelne einläßliche Bemerkungen. Es sind dem Volke durch die Botschaft vom 18. Juli 1877 folgende Anträge vorgelegt worden: I. 1) Die Ausgabenüberschüsse der Staatsrechnung für das Jahr 1875 im Betrage von Fr. 1,715,789. 09 Rp. und derjenigen für das Jahr 1876 im Betrage von Fr. 984,210. 71 Rp. werden genehmigt. 2)

Für die Deckung des mutmaßlichen Ausgabenüberschusses der Jahre 1877 und 1878 wird der erforderliche Nachkredit bewilligt und zwar im Betrage von Fr. 1,372,350 für das Jahr 1877 und von Fr. 1,046,950 für das Jahr 1878. In diesen Summen sind auch die auf Fr. 1,250,000 veranschlagten Mehrkosten für den Neubau der Militäranstalten inbegriffen. II. Der Bauvorschuß von Fr. 935,000, welcher im Jahre 1875 an die Bern-Luzernbahngesellschaft geleistet worden ist, wird dem Eisenbahnkapital der Bern-Luzernbahn zugeschrieben. Mit einer Mehrheit von ungefähr zwei Dritteln der Stimmen, jedoch mit einer schwachen Beihiligung, sind diese Anträge verworfen worden, ein Schicksal, das gewiß einem Leben, der darüber nachgedacht hat, nicht unerwartet gekommen ist. Nun fragt es sich vorerst: Ist es klug und durch das Gesetz geboten gewesen, diese Vorlage zu machen? Ich habe der letzten Sitzung nicht beigewohnt, allein wie ich vernommen habe, sind in dieser Beziehung der Staatswirtschaftskommission Vorwürfe gemacht worden, und namentlich in der Richtung, daß einzelne Mitglieder derselben, und insbesondere eines, an dem ganzen gegenwärtigen Malheur Schuld seien. Was nun dieß anbelangt, so kann ich die Versicherung geben, daß die Staatswirtschaftskommission in ihren Anträgen, die sie dem Großen Rath gestellt, und die der letztere angenommen hat, einstimmig gewesen ist, und daß dieselben nicht das Produkt eines einzelnen Mitgliedes, sondern mehrheitlich gemacht und allseitig genehmigt worden sind. Man hat die Tragweite dieser Anträge nicht verkannt, aber man hat gefunden, es sei unbedingt notwendig, daß man dem Großen Rathe und dem Volke über unsere finanzielle Lage genaue Rechnung gebe und sie in Kenntniß setze, daß dieselbe nicht der Art ist, um stets nach neuen Schöpfungen zu jagen, den Staat stets mit neuen Aufgaben zu belasten und für diese und jene neue Einrichtung in Mitleidenschaft zu ziehen. Es sei nöthig, dieß zu thun, welches auch das Schicksal der Vorlage sei, damit der Große Rath und das Volk einmal wissen, daß man sich nach der Decke strecken und sich nicht zur Aufgabe machen sollte, sei es von Seiten einzelner Direktoren des Regierungsrathes, sei es von Mitgliedern des Großen Rathes, oder von Theilen des Volkes aus, immer dem Staate Alles zuzumuthen, um dann, wenn es an Geld fehlt, zu schmälen, während man die Lage selber verschuldet hat.

Und nicht nur klug war es, dem Großen Rath und dem Volke eine wahre Darlegung der finanziellen Lage zu geben, klug, selbst wenn die Vorlage verworfen wurde, sondern auch eine durch das Gesetz gebotene Sache. Das Referendums-gesetz, das sich auf § 6, Ziffer 4 der Verfassung stützt, sagt, daß alle Ausgaben für einen einzelnen Gegenstand von Fr. 500,000 und darüber dem Volke vorgelegt werden sollen. Im Finanzgesetz heißt es aber weiter, es solle jeweilen auf vier Jahre hinaus ein Budget gemacht werden, und im Laufe dieser Periode der Große Rath verpflichtet sein, sich an dieses Budget zu halten. Nun haben wir diese Sache schon manchmal besprochen und haben alle eingesehen, und auch das ganze Volk wird es einsehen müssen, daß es unmöglich ist, in diesem engen Rahmen eines vierjährigen Budgets zu regieren. Wenn aber auch diese Einsicht vorhanden ist, so sind doch die Gesetze da, und diese verlangen, daß, wenn das vierjährige Budget durch diese oder jene Umstände verändert wird, wenn man sieht, daß es wegen vermehrter Bedürfnisse nicht mehr ausreicht, dasselbe revidirt, und diese Revision dem Volke vorgelegt werden soll.

Wir haben nun in der ersten Periode für das Jahr 1875 laut Staatsrechnung ein Defizit über das vierjährige Budget hinaus von Fr. 1,715,789 gehabt. Der Große Rath hat damals diese Rechnung ohne Anstaud genehmigt, indem er dachte, es werde sich in den folgenden Jahren die Sache

günstiger gestalten. Im Jahr 1876 betrug das Defizit laut Staatsrechnung Fr. 984,210, so daß wir also in diesen zwei Jahren ein Defizit von zusammen Fr. 2,699,999 hatten. Der Große Rath hat sich nicht veranlaßt gefunden, die Sache dem Volke vorzulegen, indem er sich immer noch in dem Wahn befand, es werde im nächsten Jahre besser kommen, und man könne für dieses Defizit auf die Ersparnisse des Jahres 1877 greifen. Nun sind wir da, und es hat sich ergeben, daß statt eines Einnahmenüberschusses von Fr. 8100, wie das vierjährige Budget ihn vorsieht, ein Ausgabenüberschuß von Fr. 1,372,000 zu erwarten ist. Wenn man nun drei Jahre nacheinander solche Erfahrungen macht, und überdieß für das Budget von 1878 wiederum ein Defizit von über 1 Million vorgesehen ist, ist es dann nicht der Fall gewesen, eine Revision des vierjährigen Budgets vorzunehmen, und die gesetzliche Bestimmung, daß jede solche Revision dem Volke vorgelegt werden soll, anzuwenden? Der Große Rath und die Staatswirtschaftskommission können sich also das Zeugniß geben, daß sie vollständig auf dem gesetzlichen Boden geblieben sind, indem der Antrag, den die Staatswirtschaftskommission in ihrer Einstimmigkeit gestellt, und der Große Rath ebenso einstimmig angenommen hat, wenn auch noch so unangenehm, doch gesetzlich geboten war.

Das Unglück ist nun da, die Sache ist verworfen. Aber mit dieser Verwerfung sind die fünf Millionen und einige hunderttausend Franken, welche nöthig sind, um während der vierjährigen Periode auszukommen, nicht beschafft, und da müssen wir uns alle mit einander zu verständigen suchen, damit dieses Geld auf die eine oder andere Weise herbei geschafft wird.

Der Große Rath hatte es schon in früheren Jahren mit einem Antrag der Staatswirtschaftskommission zu thun, welcher verlangte, man möchte zur Deckung der Wechsel dem Regierungsrath gestatten, verzinsliche Kassenscheine auszugeben. Die Verhältnisse in Betreff dieser Wechselwirtschaft und dessen, was daran hängt, sind nicht das Verschulden der gegenwärtigen Finanzperiode und auch nicht der vorigen; sie schreiben sich auch nicht bloß von 10 oder 15 Jahren her, sondern sind viel älter. In den fünfziger Jahren betrug der Betriebsfond des Staates ungefähr 8 Millionen Franken. Dieses Betriebskapital schmolz in Folge von Abschreibungen, die der Große Rath zu verschiedenen Malen erkannte, wie ich in meinem zweiten Vortrag noch genauer angeben werde, bis auf Fr. 800,000 zusammen. Man dachte nicht daran, die Ausfälle zu ersetzen; nur unter dreien Malen wurde etwas Weniges zu diesem Zwecke verwendet. Wenn man nun früher mit Fr. 8,000,000 nicht hat auskommen können, und gegenwärtig nur noch Fr. 800,000 vorhanden sind, so müssen wir entweder eine Menge von Ausgaben, wie Beiträge an die Lehrer, an die Notharmen u. s. w., rebuziren oder ganz abschaffen, oder es muß auf die eine oder andere Weise Geld herbei. Die Regierung hat sich durch Eigenwechsel zu helfen gesucht, weil der Große Rath unter mehreren Malen nicht hat in den lauren Apfel beißen wollen, eine entschiedene Maßregel zu ergreifen, ja sogar in einen Antrag der Staatswirtschaftskommission zur Ersetzung des Betriebskapitals und zur Abschaffung der Wechselwirtschaft nicht eingetreten ist.

So steht die Sache, und ich frage nun: Ist denn eigentlich das Unglück so groß, wie es theilweise scheint? Ich würde es wirklich für ein sehr bedeutendes Unglück gehalten haben, wenn eine Verständigung zwischen den beiden vorberatenden Behörden nicht stattgefunden hätte, und ich würde es sehr bedauern, wenn der Große Rath diese hier einstimmig vorgelegten Anträge nicht annehmen würde. Es wäre mit anderen Worten der Regierung das Regieren auch bis in den Frühling unmöglich gemacht, und man könnte ihr nicht zumuthen,

zu bleiben, wenn man ihr das Bleiben durch Verweigerung der Mittel unmöglich macht. Es würde aber darunter auch das ganze Land leiden. Denn wenn die Regierung auf dem bisherigen Wege kein Geld mehr bekäme, und ihr auch die Mittel verschlossen wären, sich auf andere Weise Geld zu verschaffen, so wäre der Fall da, daß wo nichts ist, der Kaiser das Recht verloren hat, und daß unter Umständen der Staat, gegen wen es sei, die Zahlungen einstellen würde. Das werden Sie nicht wollen.

Nun sage ich aber auf der andern Seite: Es ist das Unglück nicht so groß, daß es nicht eben so große oder noch größere Vortheile hätte. Ich habe schon angedeutet, daß diese Lage ein Wink für die Exekutivebehörde sein soll, daß nicht jeder einzelne Direktor glaube, es sei seine erste Pflicht, für sein Departement unendlich viel Geld zu bekommen, ohne zu schauen, woher es kommen soll und ob es möglich ist, es zu erhalten. Es soll also diese Lage ein Wink sein für die Direktoren und für den gesammten Regierungsrath, daß, wenn sie Vorschläge in dieser oder jener Richtung vor den Großen Rath bringen, sie die finanziellen Folgen derselben genau überdenken, und wenn diese über die zur Verfügung stehenden Mittel hinaus gehen, mit den neuen Vorschlägen zugleich auch Anträge darüber bringen, woher das Geld zu nehmen sei.

Ich will in dieser Hinsicht einige Beispiele anführen. Die Angelegenheit der Militärbauten haben wir schon behandelt. Hier ist das Gute das, daß, wenn der Bau vollendet, und das Defizit von Fr. 1,300,000 gedeckt ist, höchstens noch die allfälligen Unterhaltungskosten größer werden, der Betrieb der Militäranstalten selbst aber keine größere Kostspieligkeit haben wird, als bis dahin. Anders ist hingegen z. B. bei der Entbindungsanstalt und bei dem meteorologischen Institut, und hier sind wir Mitglieder des Großen Rathes Mühsünder, indem es diesem und selbst der Staatswirthschaftscommission nicht eingefallen ist, über die weiteren Konsequenzen dieser Projekte nachzudenken. Man hat uns seiner Zeit bloß die Kostenberechnung für diese Bauten vorgelegt. Bei der Entbindungsanstalt belaufen sich diese Kosten um Fr. 200,000 höher, als ursprünglich berechnet war. Auch das wäre noch zu verschmerzen, wenn es mit dieser einmaligen Ausgabe gethan wäre; allein was noch drum und dran hängt, macht eine bedeutende jährliche Mehrausgabe aus. Wenn ich nicht irre, hat früher die Anstalt Fr. 10,000 bis Fr. 15,000 per Jahr gekostet; der Betrieb der gegenwärtigen Anstalt aber kostet jährlich ungefähr Fr. 60,000. Ueber diese Folgen des Baues hat man uns seiner Zeit nichts gesagt. Aehnlich verhält es sich mit dem meteorologischen Institut, wenn auch nicht in so bedeutendem Maße.

Ich erwähne ferner eine ganze Menge von Anträgen, welche der Große Rath dem Volke vorgelegt hat mit der Behauptung, man könne diese Projekte ohne Steuererhöhung durchführen. Diese Erhöhung ist nun allerdings nicht eingetreten, aber man hat dafür ein paar hunderttausend Franken mehr Wechsel ausstellen müssen. So wird die Lage auch für den Großen Rath eine Lehre sein. Es ist eine Art Schwäche bei den Mitgliedern des Großen Rathes, daß sie glauben, es sei ihre Pflicht, im Interesse ihrer Wähler und ihrer Landesgegend alles Mögliche auf Rechnung des Staates machen zu lassen. In Folge dessen kommen eine Menge Anträge in dieser und jener Richtung für Dinge, die freilich auch manchmal für den ganzen Kanton von Nutzen sind, wie z. B. für neue Krankenanstalten u. s. w., wobei aber Niemand denkt, woher das Geld zu nehmen ist. Darum glaube ich, es sei auch Pflicht der einzelnen Mitglieder des Großen Rathes, bezüglich aller Motionen zuerst zu bedenken, ob die Mittel zur Verfügung stehen, und, bis und so lange vom Volk die Mit-

tel nicht gegeben sind, nicht mehr Ausgaben zu veranlassen, als unumgänglich nöthig sind.

Endlich wird auch das Volk selber sich eine Lehre daraus nehmen. Die Begehrlichkeit im Volke ist von Jahr zu Jahr größer geworden, und es ist dies auch ganz natürlich, indem man ihm alles Mögliche gegeben hat, ohne die Steuern wesentlich zu erhöhen. Diese betragen zuerst 1‰, nachher 1½‰, und seit einiger Zeit 2‰, und dann sagte man, weiter könne man nicht gehen, ohne einzelnen Volkstheilen zu nahe zu treten. Diese Meinung im Volke wird sich in Folge der gegenwärtigen Lage ändern, und das Volk wird sich überzeugen müssen, daß es unmöglich ist, die Ausgaben, die im Interesse der Entwicklung der Volkswohlfahrt wünschbar sind, zu machen, wenn nicht die nöthigen Mittel dafür bewilligt werden. Diese Mittel bestehen aber nicht in der Aufnahme von Anleihen; das ist ein verkehrtes System. Ein Anleihen mag angemessen sein in einem gegebenen Falle, und unter der Bedingung, daß eine gehörige Amortisation stattfindet; aber am Besten ist es, wenn man das, was man bedarf, aus eigenen Mitteln zusammensteuert, und sich, wie jeder Familienvater, nach der Decke streckt.

Schon im gegenwärtigen Moment wird das Publikum spüren müssen, daß die Finanzen nicht mehr so reich sind, wie früher, wenn die Nachkredite von Fr. 1,300,000 auf Fr. 500,000 reduziert werden, und Sie haben gehört, welche Maßregeln in dieser Beziehung bereits getroffen worden sind. Eine Summe von Fr. 25,000 für die Insel ist gestrichen worden, in Beziehung worauf möglicherweise Anträge kommen werden, diesen Betrag gleichwohl noch zu den Nachkrediten hinzuzufügen. Fr. 30,000 hat man an dem Kredit für die Civilstandsbeamten gestrichen, und ferner eine Menge Beiträge, welche die Regierung aus freien Stücken an Festlichkeiten, gemeinnützige Institute u. s. w. gewährte. Man hat ferner viele Bauten eingestellt. Die der Kaserne sind, wenn ich nicht irre, ganz eingestellt. Dazu kommt die Einstellung einer Menge von Straßenbauten, wofür gegenwärtig Begehren im Betrag von Fr. 600,000 vorliegen. Alle diese Begehren hat die Staatswirthschaftscommission auf die Seite gelegt, bis Mittel vorhanden sind. Endlich wird auch der Unterhalt der Straßen verkürzt, indem der Baudirektor sich dazu hergegeben hat, auch hier Reduktionen zu machen, um Alles in den Rahmen der Fr. 500,000 zu bringen. Es kann dies aber nur auf Kosten der Sache selber geschehen, indem wir in künftigen Jahren um so mehr werden ausgeben müssen.

So wird sich der Mangel an Geld nicht nur bei der Regierung, sondern auch im Volke geltend machen. Die Regierung persönlich betrifft es nicht; wohl aber wird ihr dieser Mangel unendliche Unmühen machen, wegen der Menge von Klagen und Begehren von Seiten Derjenigen, denen man nicht willfahren kann. In Folge davon wird sich im Volke, und das ist das Allerwohlthätigste bei dem ganzen Vorfall, das Gefühl geltend machen, daß, wenn ferner in der Ordnung für seine Bedürfnisse gesorgt werden soll, auf die eine oder andere Weise mehr Mittel gefunden werden müssen. Anleihen sind aber hier nicht der richtige Weg, sondern bloß Erhöhung der Steuern. Ersparnisse sind nicht mehr zu machen, es sei denn, man wolle Dasjenige auf die Seite setzen, was bereits in Folge von Gesetzen oder civilrechtlichen Verpflichtungen gemacht werden muß.

Es ist nun unsere Aufgabe, uns zu verständigen über eine richtige Verbindung einer Erhöhung der direkten Steuern, die jedenfalls nicht hoch gehen kann, wenn nicht der Mismuth noch größer werden soll, mit einer Erhöhung der indirekten Steuern. Es muß eine glückliche Mischung beider Maßregeln stattfinden, indem das Eine oder Andere allein unmöglich ausreicht. Es gibt keinen Staat in der Welt, der bloß von

direkten Steuern lebt, sondern alle Staaten müssen ihre Hauptbedürfnisse durch indirekte Steuern decken. Wenn wir z. B. nur die direkte Steuer beibehalten wollten, so müssten wir auf diesem Wege 7, 8 bis 9 Millionen zahlen. Man darf also unsere indirekten Steuern nicht mit der Leichtigkeit urtheilen, wie es hie und da in Privatkreisen gehört wird, wo man sagt, es solle die Salzsteuer, das Ohmgeld zc. abgeschafft werden. Tragen Sie Sorge zu Ihren Einnahmen; denn wenn Sie dieselben abschaffen, so verfahren Sie wie jene Frau, welche ihre Henne, die goldne Eier legte, tödtete, um den goldenen Wagen zu bekommen.

Ich gehe über zu dem Antrage selber, und da kann ich außerordentlich kurz sein. Da der Antrag des Regierungsrathes nun mit denjenigen der Staatswirthschaftskommission übereinstimmt, so haben Sie dessen Begründung schon gehört. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission, wie er gedruckt ausgeheilt worden, hatte die Rückweisung des Budgets zur Umarbeitung zum Zwecke. Nun aber hat der Regierungsrath Dasjenige, was er nach der Großrathssitzung machen sollte, sofort gemacht, so daß mit der Staatswirthschaftskommission, die nun neuerdings zusammengetreten ist, eine Verständigung erzielt werden konnte. Ich muß da noch auf einzelne Punkte aufmerksam machen. Unter Ziff. 2 des gedruckten Antrages der Staatswirthschaftskommission heißt es: „Der Regierungsrath hat zugleich den Voranschlag für 1878 auszuarbeiten und vorzulegen, welcher sich möglichst in den Rahmen des vom Volk angenommenen vierjährigen Budgets bewegen soll.“ Auch dieser Antrag wird zurückgezogen, und zwar auf die bestimmte Erklärung des Vertreters der Regierung, daß ja schon eine gesetzliche Vorschrift die Vorlage des Budgets im vorhergehenden Jahre verlange, und daß dasselbe ganz zur gleichen Zeit vorgelegt werde, ob der Große Rath diesen Antrag annehme oder nicht; die Versicherung gebe er, daß es rechtzeitig werde vorgelegt werden. Was die Summe von Fr. 692,100 betrifft, welche nun verlangt wird, so werden davon Fr. 500,000 durch bewilligte Nachkredite und das Uebrige durch Mehreinnahmen gedeckt, welche sehr wahrscheinlich eintreten werden.

Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission empfiehlt den vom Regierungsrathe vorgelegten neuen Antrag und wünscht, daß die Katastrophe, welche den Kanton Bern getroffen hat, zu seinem Heile gereichen möge.

Herr. Wenn die heutige Verhandlung wie auch die Demission der Regierung einzig von der Volksabstimmung abhängt, so glaube ich, es sei am Orte, diese Abstimmung hier etwas näher zu ergründen. In der Botschaft zum vierjährigen Budget hat man gesagt, man könne zufahren im Staatshaushalte, ohne den Steuersatz zu erhöhen, jedoch sei es auch nicht der Fall, ihn herabzusetzen. Im Jahre darauf kommt die Grundsteuerschätzungsrevision, und man hat das Grundsteuerkapital im ganzen Kanton um mehr als um 200 Millionen erhöht. Ich habe früher gesagt, es sei dieß auf einen Druck von oben geschehen. Man hat mich damals als Verläumder betitelt, allein ich weise darauf hin, daß der Steuerverwalter in den Schooß der Kommission gekommen ist und gesagt hat: ihr müßt erhöhen. Damit war eine indirekte Steuererhöhung für das grundbesitzende Bernervolk verbunden. Man hat also das Versprechen in der Botschaft zum vierjährigen Budget nicht gehalten. Das grundbesitzende Publikum ist dadurch unwillig geworden, denn viele Liegenschaften gelten nicht mehr den Preis der Schätzung. Das ist der erste Grund, warum das Volk mißtrauisch, unzufrieden war und zur Verwerfung gestimmt hat.

Darauf kommt der Millionenvorschuß der Regierung. Auf welche Art und Weise die ersten Fr. 200,000 dieser Million ausgegeben worden sind, wissen Sie alle. Es ist mir

darüber etwas zu Ohren gekommen, das nicht gerade schön ist, wenn es wahr wäre. Man hat die Million unter dem Vorwande der Bauvollendung der Bern-Luzernbahn verausgabt, ohne dem Großen Rathe oder dem Volke ein Wort davon zu sagen. Nachdem sie verausgabt war, kam man vor den Großen Rath. Es wurde eine Kommission ernannt und diese beantragte, man solle wegen der Kompetenzüberschreitung das Bedauern aussprechen. Der Große Rath hat damals diesen Antrag aus dem Grunde angenommen, weil den Mitgliedern vorger keine Vorlage zugesandt worden war, wie es das Großrathsreglement vorschreibt. Erst hier im Saale ist die Vorlage ausgeheilt worden, und der Berichterstatter hat sofort mit seiner Berichterstattung begonnen. Später brachte ich den Anzug ein, es solle die Million nach dem Referendumgesetz dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden, und als dieß nicht geschah, kam ich auf mein Begehren zurück. Man hat sich hier im Saale und in öffentlichen Blättern über mich lächerlich gemacht. Endlich legte man bei der letzten Volksabstimmung die Million dem Volke vor, allein man fragte nicht, ob das Volk die Ausgabe genehmigen wolle oder nicht, sondern es wurde ihm in der Botschaft zur Abstimmung vom 26. August folgender Beschluß vorgelegt: „Der Bauvorschuß von Fr. 935,000, welcher im Jahre 1875 an die Bern-Luzernbahngesellschaft geleistet worden ist, wird dem Eisenbahnkapital der Bern-Luzernbahn zugeschrieben.“ Es gibt auch Leute auf dem Lande, welche solche Hintergehungen merken. Das Bernervolk hatte gar nicht darüber abzustimmen, ob der Vorschuß zu diesem oder jenem Kapital geschlagen werden solle, sondern einfach darüber: wollen wir anerkennen, daß er gezahlt werde, oder nicht? Man wollte sich da ein Hinterhürchen offen lassen; man wird gedacht haben, wenn das Volk es verwerfe, daß die Summe zum Eisenbahnkapital geschlagen werde, so könne man es später fragen, ob sie zum Domänenkapital oder zum Kantonalbankkapital zc. geschlagen werden solle. Ich werde seiner Zeit den Antrag bringen, es solle nach dem Referendumgesetz, und wie es unser Eid gebietet, das Volk nochmals angefragt werden, ob es die Summe zu zahlen erkenne oder nicht. Wenn nicht, so soll dann die betreffende Behörde verantwortlich gemacht werden. Diese Frage hat also im Volke großes Mißtrauen und Unzufriedenheit erweckt.

In der Januaritzung von 1876 sagte man, die Bern-Luzernbahngesellschaft sei in einer fatalen Lage, indem sie kein Geld für den Betrieb habe. Um ihr zu helfen, sollte Bern Fr. 60,000 und Luzern Fr. 60,000 geben. Luzern hat dies abgewiesen, und die Sache kam hier zur Sprache. Darnach fielen sogar Anträge, es solle Bern allein Fr. 100,000 geben. Ich habe den Antrag gestellt, nicht einzutreten; die Bahn könne gleichwohl vergeltstagen, und es sei gleich, ob dies 14 Tage früher oder später geschehe. Das hat dem Großen Rathe nicht beliebt, und dies hat im Volke wieder ungeheures Mißtrauen gegen die Regierung erregt. Man hat uns damals gesagt, wenn die Jurabahnngesellschaft für den Betrieb Fr. 120,000 erhalte, so müsse sie noch große Opfer bringen. Herr Jurabahndirektor Marti hat dies bestätigt, später aber, als Opposition entstand, hat man die Sache um Fr. 72,000 übernommen. Auf das hin verlangte man den Verkauf der Bahn. Ich gehörte zu denen, welche nicht kaufen wollten. Ich habe gesagt, die Berechnungen können richtig sein, aber die Grundlagen, worauf sie beruhen, scheinen mir unrichtig. Wie die Folge gezeigt hat, war ich bis dahin nicht ein falscher Prophet. Man hat im Saale alles Mögliche gethan, um die Minderheit herabzusetzen. Es ist sogar gesagt worden, sie wolle eine Reaktion heraufbeschwören, und man hat ausgerufen, es müsse die Ehre gerettet werden. Auch die Zeitungen haben wiederholt, die Minderheit wolle eine

Reaktion. Es wurde von oben herab ein Druck ausgeübt auf das Volk, den ich nicht näher zu signalisiren brauche. Am Ende, als man sah, daß die Sache im Volke nicht recht ziehe, hat man den Büzberger gebraucht (Heiterkeit), der damals einen großen Einfluß im Volke hatte. In der Botschaft vom März ist wörtlich gesagt: „Dabei ist die allgemaine Finanzlage des Kantons keine derartige, daß sie uns ernstlich beunruhigen und vom Ankaufe der Bahn abhalten müßte.“ Später: „In diesen bloß vorübergehenden Ursachen des gestörten Gleichgewichts unserer Staatsfinanzen liegt zugleich die Bürgschaft dafür, daß in den nächsten Jahren dieses Gleichgewicht sich wieder herstellen wird.“ Heute wissen wir, wie es sich damit verhält.

Nun kommt die letzte Botschaft. Sie sagt: „Wie ist diese Lage entstanden?“ Unter den Ursachen werden auch die Kosten der Grundsteuerrevision angeführt als eine Mehrausgabe. Allerdings war dies eine große Mehrausgabe, allein nimmt man auf der andern Seite nicht mehr ein? Davon sagt man gar nichts. Glauben Sie, das Bernervolk sehe das nicht? In der Botschaft heißt es: „Nach angeestellten Berechnungen bedarf es, sofern keine erhebliche Einschränkung in den Ausgaben stattfindet, zur Herstellung des Gleichgewichts in unserm Staatshaushalte einer jährlichen Vermehrung der Einnahmen um ungefähr eine Million. Wie läßt sich diese Vermehrung erzielen? Auch hier bieten sich drei Wege dar. Die Einnahmen können vermehrt werden durch Erhöhung der direkten Steuern, durch Steigerung der indirekten Steuern oder durch gleichzeitiges Ergreifen beider Mittel.“ Im März sagt man also, die Sache sei nicht bedenklich, ganz anders lautet es im August, und heute verlangt man 8 Millionen, nachdem man früher von 5 und 6 Millionen gesprochen hatte. Ich hätte gewünscht, der Antrag des Herrn v. Büren wäre gestern angenommen und die Kommission mit der Untersuchung der Finanzfrage beauftragt worden. Dann hätte man dem Volk sagen können: jetzt habt ihr hier klar Wasser, und da hätte es vielleicht wieder Zutrauen bekommen.

Aus diesen Gründen hat das Volk verworfen. Ich muß bekennen, daß das Volk recht hatte. Es mußte einmal Halt gebieten. Wir haben eine schwebende Schuld von 8 Millionen. Das ist besorgnißerregend. Ich habe es gebilligt, daß der Kanton verworfen hat, doch vom Oberemmenthal konnte ich es nicht begreifen. Dieses besitzt die Bahn, und es scheute im März kein Mittel, um die Sache durchzubringen. Es verkündete den damaligen Volkssentscheid dem Unteremmenthal mit Böllerschüssen. Am Tage darauf wurden eine Menge Schmähbriefe in's Unteremmenthal geschickt, allein die meisten wurden refüßirt. Wir ist ein Telegramm zugekommen von einem gewissen (der Name wird vom Nachschreibenden nicht verstanden), worin es hieß, man habe letzte Nacht vier Saum Waadtländer versorgt, ob ich ihnen auch eine Partie zukommen lassen wolle. (Heiterkeit.) So haben sie uns beleidigt. Nun im August verwerfen sie die Verzinsung. Das konnte ich mir nicht erklären. Doch habe ich leztlich mehrmals Gelegenheit gehabt, mit Männern aus dem Oberemmenthal zu sprechen. Sie sagten mir, wenn sie gewußt hätten, daß unsere Finanzverhältnisse so seien, so hätten sie im März auch verworfen, allein man habe sie damals betrogen, das Emmenthalerblatt habe sie mit Artikeln überschüttet.

Auch die Vertreter haben sich einen Theil der Schuld zuzumessen; denn sie haben hier dazu gestimmt. Was die Militärbauten betrifft, so kann ich nicht begreifen, daß sich ein solches Defizit ergab. Man hat dabei die gleiche Maxime befolgt, wie bei der Million für die Bern-Luzern-Bahn. In der Botschaft sagte man, die Kosten kommen auf  $3\frac{1}{4}$  Millionen, jetzt aber sagt man, sie betragen  $4\frac{1}{2}$  Millionen.

Das Referendumgesetz schreibt vor, jede Ausgabe von mehr als Fr. 500,000 solle dem Volke vorgelegt werden. Warum hintergeht man auch hier das Volk? Ich glaube, es hätte diese Mehrausgabe bewilligt, wenn man sie ihm vorgelegt hätte. Man soll das Volk nicht hinter das Licht führen. Wenn eine Gemeinde ein Schulhaus baut, so müssen Plan und Voranschlag von der Regierung genehmigt werden. Wie kommt es nun, daß die Gemeinden dabei immer ein Benefiz machen, während die Regierung stets Defizite hat? Ich will nicht sagen, es sei etwas nicht sauber, aber es ist mir unerklärlich. Ich muß mein Bedauern aussprechen, daß man immer und immer die Voranschläge überschreitet. Das ist beim Volke wieder ein Grund, warum es mißtrauisch und unzufrieden ist. Wenn ein Privatmann so haushalten würde, so würde bald ein Antrag auf Bevogtung kommen. Das Bernervolk kann den Großen Rath und die Regierung nicht bevogten, sondern bloß abberufen, es wäre dies aber kurz vor dem Ablauf der Periode etwas Lächerliches. Aber der letzte Volkssentscheid ist eine indirekte Bevogtung; denn die Regierung sagt, er habe ihr das Regieren unmöglich gemacht. Ich muß der Regierung dazu gratuliren, daß sie zu dem Mittel gegriffen hat, zu demissioniren.

Das Volk hat auch gesagt, man habe das Geld, seine Kompetenz zu überschreiten, für wohlthätige Anstalten aber habe man kein Geld. Ich mache nur auf Eines aufmerksam. Wie manchmal schon ist die Erweiterung der Irrenanstalt verlangt worden! Für den Millionenvorschuß hat man Geld gehabt, nicht aber für die Irrenanstalt. Luzern hatte kein Geld, um die Bahn zu bauen, sondern Bern mußte sie ihm erstellen, allein Luzern hatte Geld, eine Irrenanstalt zu errichten, und es ist dahin gekommen, daß Bern einen Theil seiner Irren in der luzernischen Anstalt unterbringen muß. Wenn man nicht zu Allem mitmacht, so wird man als ultramontan u. s. w. verschrien. Für die Irrenanstalt würde das Volk sicher gern das Geld bewilligen, auch wenn man dieses entlehnen müßte. Die Regierung sollte diese Frage energisch an die Hand nehmen.

Wir müssen einfach mit der Wahrheit umgehen, dann werden wir wieder das Zutrauen des Bernervolkes gewinnen, obwohl dies allerdings noch längere Zeit gehen dürfte. Alle andern Mittel helfen nichts. Wir könnten es machen wie die Juden und durch einen Judas Einen verrathen und durch falsche Zeugen ein Urtheil aussprechen lassen. Damit ist aber dem Bernervolk nicht gedient. Wir müssen von heute auf morgen es machen wie Büzberger, wir müssen uns bekehren (Heiterkeit), aber nicht so wie Büzberger sich bekehrt hat (große Heiterkeit), sondern wir müssen uns vom Bösen zum Guten bekehren, von der Unwahrheit zur Wahrheit, vom Verschwenden zum Hausen.

Das sind die Gründe, warum das Volk verworfen hat. Ich glaube, sie seien gerecht. Ich finde nun, es genüge nicht, ein Anleihen aufzunehmen. Das Volk wird, wenn die jetzige Regierung bleibt, nichts acceptiren. Ich bin daher der Ansicht, es solle die Demission der Regierung vor der Finanzfrage behandelt werden, damit man wisse, für wen man die Finanzen bewilligt. Wenn wir die Regierung entlassen und einen Verwaltungsrath oder eine neue Regierung, aber nicht aus den gleichen Mitgliedern, bestellen, so wird das Volk wieder Zutrauen bekommen. Aber wenn das nicht geschieht, so acceptirt das Volk keine Steuer mehr, und wir müssen auf ungeseglichem Wege progrediren und ungesegliche Anleihen machen. Glauben Sie, wir können die 8 Millionen in vier Jahren zurückzahlen? Ich stelle den Antrag, es sei nicht einzutreten, und jedenfalls sei das Demissionsgesuch der Regierung in erster Linie zu behandeln.

Herr Präsident. Der Antrag des Herrn Heß, zuerst das Demissionsgesuch zu beraten, ist eine Ordnungsmotion, über welche ich die Umfrage eröffne. Ich wollte Herrn Heß in seinem Vortrage nicht unterbrechen, und es soll meine Bemerkung kein Tadel gegen ihn involviren, indem bei der Budgetberathung Jedem Gelegenheit geboten ist, von der Leber weg zu reden und auszusprechen, was ihn drückt. Indessen möchte ich doch den Wunsch aussprechen, man möchte in der künftigen Diskussion sich möglichst an die Sache halten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich glaube, die Demissionsfrage stehe in engem Zusammenhange mit der Frage, wie der Große Rath die Finanzfrage entscheiden wird. Es ist daher unbedingt nothwendig, zuerst die letztere zu erledigen. Wenn man der Regierung die Mittel nicht gibt, um bis zum Ablauf der Periode zu regieren, so wird sie, wie ich annehme, auf ihrer Entlassung beharren, während ich hoffe, daß dies nicht der Fall sein werde, wenn man ihr die allernothwendigsten Mittel gewährt.

Scherz. Ich füge dem vom Herrn Vorredner angebrachten Grunde noch den bei, daß der Antrag, welchen die Kommission zur Berathung des Demissionsbegehrens in ihrer gestrigen Sitzung beschlossen und dessen Redaction sie erst in einer heutigen Sitzung festgestellt hat, gegenwärtig noch in der Druckerei ist und erst im Laufe dieses Vormittags wird ausgehtelt werden können.

#### Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Heß . . . . . Minderheit.  
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Es wird somit die Diskussion über die Eintretensfrage fortgesetzt.

v. Sinner. Zur Begründung meines Votums erlaube ich mir einige Worte über die Frage der Nachkredite. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat in einem sehr eingehenden interessanten Votum Streiflichter auf die Volksabstimmung geworfen, und einige sehr beherzigenswerthe Worte daran geknüpft. Ich hoffe, sie seien bei uns allen, da wir auch Mitsünder sind, auf fruchtbaren Boden gefallen. Ich möchte aber namentlich wünschen, daß sie bei unserer Regierung auf fruchtbaren Boden gefallen wären. Darüber habe ich noch einige Zweifel; denn wir haben aus dem Munde des Herrn Berichtstatters der Regierung vernommen, daß diese sich nur mit äußerstem Widerstreben den Anträgen der Staatswirthschaftskommission angeschlossen hat und noch jetzt ihre ursprünglichen Anträge für richtig hält. Der Herr Berichtstatter des Regierungsrathes hat das dahin ausgedrückt, daß wir uns in einer Nothlage befinden, und daß dem Großen Rathe nichts Anderes übrig bleibe, als der Regierung die Gelder zu bewilligen, die sie für nöthig halte. In dieser Ausdehnung könnte ich den Satz nicht acceptiren. Ich halte dafür, der Große Rath müsse gerade in dieser Nothlage immer und immer wieder an dem Satze festhalten, daß über alle Nothlagen in der Welt die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze gehen. Ich bin daher der Staatswirthschaftskommission sehr dankbar, daß sie der Regierung mit dieser Festigkeit entgegen tritt und sagt: richtet euch nach dem Gesetz, strecket euch nach der Decke. Es ist uns eben so unangenehm wie der Regierung, daß in allen Disasterien Ersparnisse eingeführt werden müssen, allein das Vertrauen, welches im Volke gegenwärtig entschwunden ist, wird erst wiederkehren, wenn es sieht, daß die Behörden ernst damit machen,

die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze strenger zu halten als früher.

Von diesem Standpunkte aus helfe ich auch zu allem Demjenigen stimmen, was der Regierung ermöglicht, die Verwaltung fortzuführen. Der Satz, auf dem die Anträge der Staatswirthschaftskommission beruhen, ist der, daß laut unsern Gesetzen der Große Rath Ausgaben bis auf Fr. 500,000 bewilligen kann. Wenn wir ganz aufrichtig sein wollen, so werden wir finden, daß die Anwendung dieses Satzes auf Nachkredite etwas weitgehend ist. Als j. Z. der Grundsatz festgestellt wurde, daß der Große Rath Ausgaben bis auf Fr. 500,000 beschließen könne, lag es nicht in der Intention des Gesetzgebers, daß er damit implicite das Recht habe, von sich aus das Budget zu verändern und Nachkredite im Betrage von Fr. 500,000 zu bewilligen. Allein ich komme in dieser Beziehung der Staatswirthschaftskommission und der Regierung so weit entgegen, als ich es gegenüber den Gesetzen, die wir zu halten geschworen haben, verantworten kann, und ich gebe zu, daß in dem betreffenden Gesetze nichts gesagt ist, was einen solchen Beschluß verbietet, so daß die Anträge der Staatswirthschaftskommission mit einiger Berechtigung befürwortet werden können. Im Uebrigen sagt die Staatswirthschaftskommission: schränkt euch ein. Die Regierung kann sich auch ganz gut in vielen Beziehungen einschränken, wenn sie will. Es ist vorhin gesagt worden, daß es merkwürdig sei, daß die Regierung Fr. 335,000 für Mietzinsen verlange. Die Staatswirthschaftskommission sagt: wenn der Große Rath gutmüthig genug ist, diese Fr. 335,000 zu bewilligen, so wird der Regierung wieder stillschweigend so viel mehr eingehen und verwendet werden können.

Allein es ist namentlich ein Punkt, der mich veranlaßt hat, das Wort zu ergreifen: das ist die Ansicht, welche die Regierung in ihrem Berichte über das j. Z. gemachte Anleihen ausspricht. Sie sagt auf Seite 7, es solle ein Nachkredit von Fr. 225,000 verlangt werden, um das Coupon, die Zinsen des neuen Anleihe zu zahlen; „im Revisionsvorschlage ist der Zins für das Anleihen von 1877 nicht berücksichtigt, weil derselbe dem Großen Rathe vorgelegt wurde, bevor das Volk den Ankauf der Bern-Luzernbahn genehmigt hatte.“ Als ich das las, traute ich meinen Augen nicht. Ich habe hier den Finanzbericht vom April, welcher auf Seite 31 sagt, daß die Regierung beantrage, 1877 und 1878 die betreffenden Auslagen, die Verzinsung und die Anleihekosten, so weit sie nicht durch den Ertrag der Bahn gedeckt werden, aus der Betriebsreserve zu bestreiten. Wir haben am 13. April, also auch wieder einen Monat nach der Volksabstimmung, ein Dekret erlassen und darin die gleichen Grundsätze niedergelegt und expressis verbis gesagt, es solle der Rest der 10 Millionen zu Bildung eines Reservefonds zur Verzinsung des Anleihe verwendet werden, insofern der Reinertrag der Bahn hiezu nicht ausreichen werde. Wenn nun die Regierung sagt, man habe damals noch nicht daran denken können, denn damals habe das Volk sich noch nicht ausgesprochen gehabt, so begreife ich das nicht. Ich denke, wir wissen alle, daß der Bericht im April geschrieben worden ist, daß wir den Voranschlag im April oder Mai bekommen und im Juli beraten und dabei alle möglichen Fragen detaillirt besprochen haben. Damals hat Niemand gesagt, man wolle die Zinsen des Anleihe auf die Betriebsrechnung setzen. Ich habe wirklich nichts davon begriffen, bis ich den Berichtstatter der Regierung hörte. Als ich von ihm vernahm, es sei kein Geld mehr übrig und es seien die 10 Millionen aufgebraucht, so habe ich es begriffen. Aber es wäre besser gewesen, diese Mittheilung in diesem Berichte zu machen, und den Mitgliedern des Großen Rathes nicht die Mühe zu verursachen, in allen Verhandlungen nachzulesen, wie es früher gegangen ist. Man

hätte dann aus dem Berichte sehen können, daß die Regierung in bedeutender Verlegenheit ist, weil die 10 Millionen im Laufe des Jahres verbraucht worden sind. Sie sind sicher alle mit mir einverstanden, wenn ich sage, daß es gerade bei der gegenwärtigen Sachlage geboten ist, wahr und offen zu sein. Die Regierung soll wahr und offen sein gegen den Großen Rath und dieser gegen das Volk; nicht mehr dieses unangenehme Vertuschen und Verheimlichen. Im März dieses Jahres haben wir dem Volke in einer Botschaft gesagt: „Der Ankauf der Bern-Luzernbahn wird keine Erhöhung des Steuerfusses zur Folge haben; denn es wird aus demjenigen Theile des in Folge dieses Ankaufts zu kontrahirenden Eisenbahnanleihe von 10 Millionen, welcher nicht für Bezahlung des Kaufpreises, Vollendungsbauten und Anleihekosten zu verwenden ist, eine Betriebsreserve gebildet werden. Diese Betriebsreserve hat den Zweck, die vorübergehenden Zinsanstöße der nächsten Jahre zu decken, ohne daß die laufende Verwaltung belastet zu werden braucht.“ Heute nun heißt es: es ist für das Jahr 1878 kein Geld mehr da, und wir müssen daher die Zirse auf die laufende Rechnung nehmen.

Wenn ich also zu der Bewilligung der Fr. 500,000 stimme, so geschieht es deshalb, weil Niemand von uns die Verlegenheit größer gestalten soll, als nöthig ist, sondern weil wir die Pflicht haben, der Regierung entgegenzukommen. Wenn wir aber das thun, so sagen wir: nehmt euch einmal eine Lehre aus dem Entscheide des Volkes, und wenn ihr auch Denjenigen, die im Großen Rathe als Opposition bekannt sind, nicht glauben wollt, sondern, was sie sagen als tendenziöse Schwarzmalerei bezeichnet, so glaubt doch eurer Staatswirthschaftskommission. Wenn die Regierung das beherzigen will, so glaube ich auch, daß wir im Großen Rathe uns einstimmig dazu bekennen sollten, diese Anträge zu genehmigen. Ich glaube, es sei nicht der Fall, nach dem Antrage des Herrn Hefz auf die Vorlage nicht einzutreten. Das können wir nicht, wir können dagegen stimmen, aber nicht darauf nicht eintreten.

Ich habe also namentlich deshalb das Wort ergriffen, um mein Votum zu begründen. Ich gebe zu, daß die Interpretation des Gesetzes eine etwas forcirte ist, aber ich glaube, es sei dieselbe doch gestattet. Wenn dieß aber der Fall ist, so ist es unsere Pflicht, zu helfen. Dann hoffe ich aber, daß die Regierung die Nachkredite mit allem Ernste auffasse und nicht in einer spätern Sitzung nochmals Fr. 500,000 verlange. In diesem Sinne empfehle ich die Anträge der Staatswirthschaftskommission.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es scheint mir, Herr v. Sinner habe zu viel Aufhebens gemacht von der Frage betreffend die Verzinsung des Anleihe der Bern-Luzernbahn. Wenn es im Berichte der Finanzdirektion heißt, man habe auf die Verzinsung bei der Feststellung des Voranschlages nicht Rücksicht nehmen können, so ist damit auf den von der Regierung am 7. Februar vorgelegten Budgetentwurf hingewiesen worden. Damals wußte man aber nicht, ob die Bern-Luzernbahn werde angekauft werden oder nicht. Daß man in dem spätern Berichte auf diesen Umstand hätte aufmerksam machen können, will ich gerne zugeben, allein deswegen enthält der Bericht der Finanzdirektion keine Unwahrheit. Hr. v. Sinner sagt, es seien die 10 Millionen aufgebraucht, und es müsse daher die Regierung die Verzinsung des Anleihe auf die laufende Verwaltung nehmen. Ich habe das nicht gesagt, sondern ich habe nur nachgewiesen, daß über das Kapital der Bern-Luzernbahn durch das Dekret verfügt sei. Aber ausgegeben ist durchaus nicht Alles. Ich habe bloß bemerkt, daß wenn man nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission die

volle Verzinsung nicht nur des Kaufpreises, sondern des ganzen Anleihe aus den 10 Millionen bestreite, dann allerdings ein Passivüberschuß von Fr. 87,000 sich ergebe, indem über die übrigen noch nicht ausgegebenen Posten des Anleiheres für die Zukunft verfügt ist. Ich glaubte, dies zur Erläuterung beifügen zu sollen.

Leuchter, Regierungspräsident. Im Votum des Herrn v. Sinner ist noch ein Punkt zu berichtigen, der ziemlich wichtig scheint. Er hat behauptet, wenn die Fr. 335,000 für Miethzinse von Staatsgebäuden zc. bewilligt werden, so würde die Regierung diese Summe auch verwenden. Als Mitglied der Regierung muß ich gegen diese Behauptung entschieden Protest einlegen. Wenn der Große Rath diese Fr. 335,000 bewilligt hätte, so hätte er damit keinen Nachkredit bewilligt, sondern nur ausgesprochen, daß er die von ihm selbst beschlossene Rechnungsweise betreffend die Miethzinse beibehalte. Diese Miethzinse figuriren nämlich bei der Domänenverwaltung im Einkommen und dagegen bei den einzelnen Verwaltungen im Ausgeben. Es ist, wie der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gesagt hat, eine reine Verrechnungs- und Buchungsfrage. Diese Fr. 335,000 wären also nicht aufgebraucht worden.

v. Sinner. Der Herr Regierungspräsident braucht sich nicht zu echauffiren. Er wird seiner Zeit in den Verhandlungen lesen, daß ich gesagt habe, es wäre dieser Betrag der Regierung zur Verfügung gestanden. Ich habe aber nicht gesagt, die Regierung hätte ihn gebraucht (Aufe: Wohl! wohl!), sondern ihn brauchen können. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein. Der Herr Regierungspräsident hat überhaupt schon in der Millionenfrage die Ansicht gehabt, die Regierung habe vortrefflich gehandelt. Er hat bei der damaligen Berathung ausgesprochen, die Regierung habe in guten Treuen gehandelt, und am Schlusse seines Votums hat er zu verstehen gegeben, es werde eine Zeit kommen, wo das Berner Volk das Vorgehen der Regierung in der Millionenfrage mit andern Augen ansehen werde. Er hat, wie es scheint, auch die Ansicht, daß das Vorgehen der Regierung in der Finanzfrage das Vertrauen des Berner Volkes erregt habe, und ich möchte ihm meinerseits diese Ansicht durchaus nicht nehmen.

Diechi. Es heißt im Antrage der Staatswirthschaftskommission: „Der Voranschlag und die Nachkredite für das Jahr 1877 werden dem Regierungsrathe mit der Weisung zurückgeschickt, für die nächste Sitzung des Großen Rathes eine bezügliche Vorlage zu machen, nach welcher die zu bewilligenden Nachtragskredite die Summe von Fr. 500,000 nicht überschreiten.“ Nun hat der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission aufmerksam gemacht, nach welchen Richtungen hin das geschehen könnte. Er hat u. A. darauf hingewiesen, daß bei der Straßenbauten Ersparnisse gemacht werden sollten. Ich bin damit einverstanden. Er hat aber auch vom Straßenunterhalte gesprochen. Da kann ich nicht bestimmen, daß gespart werde; denn sonst würden später doppelte Kosten entstehen. Ich möchte nicht, daß in den Landesheilen, welche nicht das Glück haben, Eisenbahnen zu besitzen, die aber die Kosten derselben mittragen müssen, nicht einmal die bestehenden Straßen gehörig unterhalten würden. Ich hoffe, die Regierung werde in dieser Richtung nicht zu sparsam sein.

#### Abstimmung.

Für das Eintreten . . . . . Große Mehrheit.  
Dagegen . . . . . Minderheit.

Es folgt die einläßliche Berathung über die Anträge der Staatswirthschaftskommission und des Regierungsrathes betreffend das Budget und die Nachtragskredite.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Eine besondere Berathung über das Budget ist nicht notwendig, weil das vierjährige in Kraft bleibt, nachdem das revidirte vom Volke verworfen worden ist. Dagegen findet eine Berathung statt über die Ergänzung des Budgets durch Nachtragskredite.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission an. Da das Budget provisorisch vom Großen Rathe bereits genehmigt ist, so handelt es sich nur noch um die definitive nachträgliche Genehmigung desselben. Was die Nachtragskredite betrifft, die nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission und der Regierung auf Fr. 692,000 reduziert werden, so halte ich mich verpflichtet, Ihnen mitzutheilen, wie sich nun die Summen für die einzelnen Rubriken gemäß dieser Reduktion gestalten. Ich bitte Sie, sich die Mühe zu nehmen, den gedruckten Vorschlag der Regierung zur Hand zu nehmen, damit Sie die Differenz bei den einzelnen Summen sehen. Die Kredite im Einzelnen zu begründen, ist nicht nöthig, da diese Begründung bereits bei der einläßlichen Berathung des revidirten aber verworfenen Budgets stattgefunden hat. Im Uebrigen sind auch im gedruckten Vorschlag noch zu den einzelnen Rubriken die nöthigen Erläuterungen gegeben.

Die Vertheilung ist also folgende:

I. Allgemeine Verwaltung,	statt Fr. 44,700	Fr. 16,600
II. Gerichtsverwaltung,	" " 72,300	" 43,500
III. Justiz und Polizei,	" " 202,600	" 122,300
IV. Militär,	" " 175,700	" 149,700

Dabei soll ich aber auf den ausdrücklichen Wunsch des Militärdirektors beifügen, daß ein Kredit, nämlich derjenige für Anschaffung von Munition, in Folge einer Verfügung des Bundesrathes nicht ausreichen wird, indem der Bundesrath im Laufe des Jahres den Preis der Munition bedeutend erhöht hat, so daß nach der Ansicht des Militärdirektors hier ein Ausfall von Fr. 15,000 sich ergeben wird. Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß die Militärdirektion dieses Defizit durch eine Uebertragung von andern Krediten werde decken können. Im Kirchenwesen ist kein Nachkredit notwendig, indem die Miethzinse Fr. 157,200 betragen, während hier nur ein Nachkredit von Fr. 142,750 verlangt worden ist, indem man auf dem Budget der Kirchendirektion eine Ersparniß von Fr. 14,450 machen zu können glaubt. Bei VI. Erziehungswesen werden statt Fr. 87,800, Fr. 52,900 verlangt. Der Nachtragskredit von Fr. 400 für VII. Gemeinwesen fällt dahin, indem es nur einen Miethzins betrifft. IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen, statt Fr. 52,000 Fr. 47,100. X. Bauwesen, statt Fr. 230,100 Fr. 120,000. Die Nachtragskredite XII. und XIII. für Finanzwesen, Vermessungswesen und Entschumpfungen fallen dahin, weil sie nur Miethzinse sind; ebenso XVIII. Fr. 196,400 für Eisenbahnanleihen, weil nunmehr nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission und der Regierung die Verzinsung des Anleihe aus den 10 Millionen bestritten wird. Endlich noch XXI. eine Summe von Fr. 140,000 für das Betriebskapital der Staatskasse. Diese bleibt unverändert, indem sie absolut notwendig ist, ja nicht einmal genügen wird. Dies macht zusammen Fr. 692,000. Wenn Sie nun noch über einzelne Posten genauere Auskunft wünschen, so bin ich bereit, sie zu ertheilen; einstweilen be-

schränke ich mich, um Sie nicht länger aufzuhalten, auf das Angebrachte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nur einige Worte zur Ergänzung dessen, was ich vorhin gesagt habe. Es kann sich nicht darum handeln, ein Budget zu genehmigen oder zu verwerfen, sondern das vorliegende ist bereits durch das Volk genehmigt. Man hat zwar probirt, dem Volke für 1877 ein neues Budget vorzulegen mit einem Defizit von Fr. 1,361,000; allein dasselbe ist von ihm verworfen worden. Nun sagt § 3 des Finanzgesetzes, in Uebereinstimmung mit dem Referendumsgesetz: „Bis zur Genehmigung des revidirten Vorschlags durch das Volk bleibt der letztangenommene in Kraft.“ Gestützt auf dieses Gesetz bleibt also, nachdem das revidirte Budget vom Volke verworfen worden ist, das vierjährige in Kraft, und über dieses findet weder eine Berathung, noch eine Schlussnahme statt. Es wird nun aber ergänzt in der Weise, wie die Staatswirthschaftskommission beantragt hat, nämlich durch eine Summe von Fr. 500,000, aus welcher die allernothwendigsten Bedürfnisse von der Regierung, wie vorhin angebracht worden ist, bestritten werden müssen und können. Zu dieser Ergänzung glaubt man sich berechtigt durch das Referendumsgesetz, wo dem Großen Rathe das Recht eingeräumt ist, eine einmalige Ausgabe bis auf Fr. 500,000 für den nämlichen Gegenstand zu erkennen.

Die von der Regierung gemachte Vertheilung dieser Summe ist von der Staatswirthschaftskommission nicht durchgegangen worden. Da es sich mehr um die Gesamtsumme handelt, welche dem Regierungsrath als Basis gegeben wird, und die er, ganz außerordentliche Fälle vorbehalten, nicht überschreiten soll, so kann es der Staatswirthschaftskommission und unter Umständen auch dem Großen Rathe von geringerer Wichtigkeit sein, wie diese Summe vertheilt wird. Ich stimme Namens der Staatswirthschaftskommission zu der Vertheilung wie die Regierung sie vorlegt, und zur Bewilligung der dahingehenden Nachkredite.

Da ich nun aber das Wort habe, so benutze ich dasselbe noch für eine Ergänzung meines ersten Vortrags zum Eintreten, eine Ergänzung, an die ich durch das Botum des Herrn Heß gemahnt worden bin. Es ist nämlich die Ansicht verbreitet worden, es sei der sogenannte Anzug Heß auf den Antrag und in Folge der Urheberschaft der Staatswirthschaftskommission dem Volke vorgelegt worden, und die Staatswirthschaftskommission sei in Folge dessen mehr oder weniger mit schuld, daß die Sache dem Volke vorgelegt und von ihm verworfen worden ist. Dies ist nun nicht so, sondern die Staatswirthschaftskommission hat diese Vorlage beantragt in Folge eines Beschlusses des Großen Rathes, und dieser Beschluß, gefaßt auf einen Bericht des Herrn v. Sinner, als Berichterstatter der damaligen Eisenbahnkommission, lautet folgendermaßen: „Die Eisenbahnkommission schlägt vor, diese Frage bei Anlaß der bevorstehenden Revision des vierjährigen Budgets dem Volke vorzulegen und nunmehr zur Stellung der geeigneten Anträge der Staatswirthschaftskommission zu überweisen. Der Große Rath pflichtet bei, wovon die Staatswirthschaftskommission zum Verhalt in Kenntniß gesetzt wird. 13. April 1877. Namens des Großen Rathes, der Präsident: Sahli; der Staatschreiber: v. Stürler.“ Ich wollte damit offiziell berichtigen, daß die Staatswirthschaftskommission bezüglich der Vorlage des Anzugs Heß vor das Volk weder so, noch anders Urtheil ist, sondern daß hier eine Weisung des Großen Rathes zu Grunde liegt.

Scherz, Inselverwalter. Ich finde mich genöthigt, in

dieser Frage auch das Wort zu ergreifen. Ich bin sehr verwundert gewesen, in dem Bericht der Regierung zu lesen, daß sie eine Ersparniß darin sucht, den Staatsbeitrag von Fr. 25,000 an den Insehspital, sowie Fr. 12,000 Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten zu streichen. Und doch hat der Regierungsrath die Nothwendigkeit dieser Kredite nicht ignoriert; denn er sagt in seiner Botschaft an das Volk: „Im Volkswirtschafts- und Gesundheitswesen wird die Erhöhung hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß einerseits dem Insehspital, wenn er seine Aufgabe als Krankenanstalt des Kantons in bisheriger Weise soll erfüllen können, ein angemessener Staatsbeitrag bewilligt werden muß, daß andererseits eine vermehrte Unterstützung der Bezirkskrankenanstalten zur Nothwendigkeit geworden ist.“ Ich habe mich gefragt: Ist das der Sinn der letzten Volksabstimmung? Ist es die Absicht des Volkes gewesen, gerade diejenigen, welche es am meisten nöthig haben, die Armen und Kranken, zu verkürzen? Ich glaube nein, und ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn die Frage so gestellt worden wäre, eine große Mehrheit für die Annahme dieser Kredite sich ergeben hätte.

Ich erlaube mir, auf die Folgen der Streichung des Kredites für den Insehspital aufmerksam zu machen, und dann mögen Sie selbst ermesien, ob es der Fall ist, diesen Betrag zu bewilligen, oder nicht. Es ist eine anerkannte Thatsache, daß die Räumlichkeiten des Insehsitals schon lange nicht mehr genügen, um dem Andrang der Aufnahme Suchenden zu entsprechen. Trotzdem die Zahl der Aufgenommenen jährlich 1200 übersteigt, ist man im Fall, jährlich über 1300 Personen, welche die Pflege der Anstalt beanspruchen, abzuweisen. Es ist aber noch die weitere Thatsache bekannt, daß der bisherige Beitrag des Staates und die übrigen Einkünfte des Insehsitals nicht hinreichen, um die Kosten der 260 Betten, welche die Insel bis dahin unterhalten hat, zu decken, und daß man bereits genöthigt gewesen, die Zahl der Betten um 38 zu reduzieren, welche Reduktion aber noch immer nicht hinreicht, so daß noch eine weitere Reduktion in Aussicht gestellt und nur darum noch nicht ausgeführt ist, weil man gehofft hat, daß der Staat der Insel beispringen werde. Die Zahl der Insel-Betten ist im Laufe der Zeit von 100 auf 228 gestiegen und im Jahr 1866, wo die Regierung an sie das Gesuch stellte, die augenärztliche Abtheilung zu übernehmen, um weitere 20 Betten vermehrt worden. Man hat damals der Insel Hoffnung gemacht, daß diese augenärztliche Abtheilung ihr Vortheil bringen werde, indem man im Falle sei, für sie höhere Kostgelder anzusetzen, als für die allgemeine. Allein es hat sich dies als irrig erwiesen, indem sich ebenso viele arme Kranke in diese Abtheilung aufnehmen lassen, als in die andere, so daß also die Möglichkeit höherer Kostgelder hier nicht im höhern Maße vorhanden ist, als in der allgemeinen Abtheilung. Ferner hat man die Hoffnung gehabt, daß die Privatabtheilung durch ihre höheren Kostgelder Ersatz liefern werde; aber auch darin hat man sich getäuscht, indem der Ertrag nur so groß gewesen ist, um die Kosten zu decken. Die Folge davon ist gewesen, daß der Insehspital für die augenärztliche Abtheilung ein jährliches Opfer von Fr. 11 bis 12,000 hat bringen müssen. Dieser Zustand hat zehn Jahre gedauert, so daß der Gesamtverlust bei Fr. 120,000 beträgt.

Es hat sich nun gefragt, was die Insel unter diesen Umständen thun solle. Mit der Vermehrung der Kostgelder ist es eine sehr schwierige Sache. Es soll nach dem neuen Reglement ein jeder Knecht und jede Magd ein Kostgeld bezahlen; allein der größte Theil derselben ist nicht im Fall, es thun zu können. Von den Vermöglichen wird ein vermehrtes Kostgeld gefordert, und in Folge davon sind in der That die Einnahmen von Fr. 67,000 auf 83,000 gestiegen.

Eine weitere Vermehrung hat man angestrebt durch Erhöhung des Zinsfußes der angelegten Kapitalien von  $4\frac{1}{2}\%$  auf  $4\frac{3}{4}\%$ . Man hat ferner gesucht, die Liegenschaften der Insel zu veräußern, oder sonst zu höherem Ertrage zu bringen, was theilweise gelungen ist, theilweise auch nicht. Alle diese Mehreinnahmen haben aber nicht hingereicht, die Kosten zu decken, und die Folge davon ist eine von Jahr zu Jahr fortschreitende Verminderung des Vermögens der Anstalt. Die Defizite datiren bereits aus dem Jahre 1841, und seither ist Jahr für Jahr ein größeres oder kleineres eingetreten. Bis zu Ende des Jahres 1873 betrug das Gesamtdefizit Fr. 215,000, wozu nun doch die Defizite von 1874—1876 mit Fr. 85,000 kommen. Dieses Gesamtdefizit ist theilweise durch einen Beitrag des Staates von Fr. 165,000 gedeckt, beträgt aber immer noch Fr. 135,000.

Dieser Zustand der fortbestehenden Defizite kann nun nicht länger dauern, indem die Verwaltung verpflichtet ist, das Kapitalvermögen der Insel zu erhalten. Zu diesem Zwecke hat sie daher die Maßregel getroffen, der Regierung den Vertrag über den Augenspital, dessen Zeit im Frühling dieses Jahres ausgelaufen ist, zu kündigen. Allein die Erklärungen, welche einzelne Mitglieder der Regierung in Konferenzen abgaben, daß der Große Rath die im vierjährigen Budget vorgesehene Subvention an die Insel erhöhen werde, haben die Behörde bestimmt, mit der Vollziehung des Aufkündigungsbeschlusses vorläufig zu warten und den Augenspital diesen Sommer hindurch noch bestehen zu lassen. Wenn nun aber die Regierung nicht im Falle ist, den versprochenen Beitrag zu leisten, so müßte dieser Beschluß vollzogen werden, und zwar bereits im nächsten Monat, so daß also von da hinweg die 20 Betten für Augenkranken aufgehoben würden, und der Professor für Augenheilkunde, den man vor einigen Jahren angestellt hat, spazieren gehen könnte, weil er keine Lokalien, keine Betten und keine Patienten mehr hat. Die Reduktion um 20 Betten wird aber nicht genügen, um den Ausfall zu decken; sondern die Zahl der aufzuhebenden Betten wird sich auf 30 belaufen.

Nun ist aber dieser Zustand nach meinem Dafürhalten gefährlich und unheimlich. Schon früher, und jetzt immer mehr kommt es vor, daß Kranke, welche dringend der Aufnahme bedürfen, zurückgewiesen werden müssen. Es ist nicht selten, daß Nothfälle eintreten; allein die Anstalt ist überfüllt, und es muß Abweisung erfolgen. Sehr oft kommt es vor, daß man zu einem Kranken, der noch längerer Pflege bedarf, sagen muß: Steh' auf! du mußt fort! ein Anderer ist da, um deinen Platz einzunehmen. Stellen Sie sich vor, welche Klagen da laut werden von Seiten solcher Kranken, die nicht wissen wohin! Dieser Zustand darf nicht länger dauern, und wir wollen wenigstens Hand bieten, daß das geschehe, was nach den bestehenden Verhältnissen geschehen kann. Die Inselbehörden haben namentlich in letzter Zeit die Erfahrung gemacht, daß Stadt und Land für die Lage der armen Kranken vieles Verständniß haben, und wir haben auch bedeutende Gaben zu ihren Gunsten erhalten. Ich darf daher hoffen, daß das nämliche Verständniß und die nämliche Theilnahme für diese Anstalt auch bei den Behörden vorhanden sei, und auch der Große Rath mit der ursprünglich bewilligten Summe Hand bieten werde.

Man wird nun allerdings sagen, man sehe die Nothwendigkeit dieser Ausgabe ein, allein man sei eben durch die gegenwärtigen Verhältnisse genirt. Ich erlaube mir auch darüber einige Bemerkungen. Was zunächst die Ansicht der Staatswirtschaftskommission betrifft, daß der Rechtsboden für die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 500,000 im Referendumsgesetz zu finden sei, so theile ich diesen Standpunkt nicht. Ich habe darüber weiter keine Bemerkung machen wollen, um

die Schwierigkeiten der Lage nicht zu erhöhen. Mich tröstet aber ein anderer Umstand mehr. Man wird freilich sagen, meine Interpretation sei eine etwas künstliche; allein ich finde einen Anhaltspunkt in der Bestimmung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, welche sagt, daß der Große Rath zur Abwendung drohender Gefahr provisorisch Ausgaben bewilligen könne. Nun, meine Herren, weiß ich nicht, ob unter drohender Gefahr bloß ein Feind in Waffen zu verstehen ist. Allein im vorliegenden Fall ist bei der Verathung des Budgets auch drohende Gefahr, wenn der Staat z. B. die Lehrerbefoldungen, oder die zweite Hälfte des Beitrags an die Armenpflege nicht auszahlen, wenn er die vorhandenen Wechsel nicht einlösen könnte u. s. w. Wir würden uns dadurch in den Augen des Volkes und namentlich der Mitleidgenossen kompromittiren. Ich kann mich also bei dieser Gesetzesbestimmung beruhigen, weil ich den Volksbeschuß nicht so auffasse, daß er dahin gehe, der Regierung das Regieren unmöglich zu machen, sondern dahin, daß verständig kutschirt werde, und damit dies geschehen kann, soll man die notwendigen Kredite bewilligen. Ich wäre daher vollständig beruhigt gewesen, selbst wenn man über die Summe von Fr. 500,000 hinaus gegangen wäre; denn wenn die Gefahr und der Nothstand maßgebend ist, so kommt es auf Hunderttausend mehr oder weniger nicht an, sondern darauf, ob der Kredit nothwendig ist oder nicht; und wenn anerkannt wird, daß es eine Nothwendigkeit ist, darf man ihn gleichwohl bewilligen.

Speziell nun für die Deckung der Fr. 25,000 liegen die Mittel da. Es ist nicht nothwendig, diese Summe zu den Fr. 500,000 hinzuzufügen, sondern sie können durch vermehrte Einnahmen der nämlichen Direktion für Volkswirtschaft und Gesundheitswesen gedeckt werden. So z. B. steht einzig an Patentgebühren eine Mehreinnahme von vielleicht Fr. 18,000, oder wenigstens von Fr. 13,000 bis 14,000 in Aussicht, und überdies sind noch verschiedene Ersparnisse möglich. Ich stelle daher den Antrag, daß die Fr. 25,000 ohne Erhöhung der Ziffer der Nachkredite grundsätzlich bewilligt, und der Regierungsrath angewiesen werde, dieselben durch Ersparnisse der nämlichen Direktion zu decken.

Jaggi. Herr Scherz hat ausgesprochen, was ich sagen wollte. Er hat mit großer Sachkenntniß die Gründe auseinandergesetzt, warum der Beitrag an die Insel beibehalten werden sollte. Um nun einigermaßen sein Votum zu ergänzen, möchte ich nur bemerken, daß ich, um zu wissen, ob wirklich die Streichung dieses Beitrags Nachteile für die Insel hätte, mich an Herrn Professor Kocher gewendet habe. Dieser hat mir gestern über die Sache geschrieben, und ich erlaube mir, Ihnen seine Antwort vorzulesen. Er schreibt: „Ja freilich ist die Reduktion der Betten im Inselspital durchgeführt, und haben auch wir Kliniker jeder ein Zimmer daran geben müssen. Da ich nun ohnehin mit 50 Betten gar nicht auskam für die vier Monate Klinik im Wintersemester, so bin ich nun noch viel übler daran, indem gegen den vierten Monat hin die Betten alle angefüllt sind, und keine neuen Kranken mehr aufgenommen werden dürfen. Es ist klar, daß von diesem Zeitpunkt an die Klinik an Interesse wesentlich einbüßt, und hiegegen sind die Studenten sehr feinfühlig, und ist dieser Umstand entschieden geeignet, die Frequenz der Medizin Studirenden an unserer Hochschule, also des Hauptkontingents, herabzudrücken. Abhilfe thäte dringend Noth, und würden hiezu die Fr. 25,000 ganz genügen, vorausgesetzt, daß ausdrücklich der Zusatz gemacht würde: „zur Vermehrung der klinischen Betten und Erleichterung der Aufnahme klinischer Kranken.““

Sie sehen, daß durch die Reduktion der Betten der eigentliche Zweck der Anstalt als Krankenanstalt verkümmert wird.

Nach dem letzten Jahresbericht der Inseldirektion sind von 2200 sich Anmelbenden 1118 abgewiesen worden. Wer nun Gelegenheit gehabt hat, den Jammer der Unglücklichen mit anzusehen, die ihren einzigen Trost auf den Spital gesetzt haben, wird Alles thun, damit eine Erweiterung desselben möglich werde, oder wenigstens keine Verkümmern seiner Einrichtungen stattfinde. Neben dem dient die Anstalt noch einem praktisch-wissenschaftlichen Zwecke, indem sie der medizinischen Fakultät der Hochschule das Material für die Bildung der Aerzte liefert, und es ist also schon aus diesem Grunde Staatsinteresse, daß man die Anstalt nicht verkümmern lasse. Ich bin nun überzeugt, daß, wie sehr auch das Interesse da ist, den Staatshaushalt einzuschränken, es doch ganz sicher nicht Ihr Wille ist, in solchen Sachen zu sparen, und ich bin ferner fest überzeugt, daß auch diejenigen, die am 26. August Klein gesagt haben, nicht Willens gewesen sind, daß bei dieser ungeheuer wichtigen Aufgabe der Krankenpflege geknauert werde. Ich möchte daher die Anträge des Herrn Scherz sehr unterstützen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie sehen aus dem Antrage des Herrn Scherz, der so vollständig begründet ist, wie nur irgendeiner, was es für Folgen hat, wenn man ohne vollständige Kenntniß der Verhältnisse der Regierung die Mittel entzieht zu regieren. Sie haben vorhin erkannt, es dürfe nicht um mehr, als um Fr. 500,000 über das vierjährige Budget hinaus gegangen werden und handkehrum kommt ein Antrag, der, er mag so begründet sein, als er will, in diesen fünf Minuten vorher gefaßten Beschluß unbedingt eine Bresche schießen würde. So gut als die Insel ihren Beitrag begehren kann, so gut können auch die Bezirkskrankenanstalten verlangen, daß ihre Fr. 12,000 mit in den Nachkredit aufgenommen werden, und so können noch eine Menge anderer Begehren kommen, so daß man gar nicht weiß, wo die Sache aufhört. Ich weiß, daß die Streichung dieses Beitrages ein Unglück ist; aber es sind diese Streichungen das einzige Mittel, um unser souveränes Volk zu überzeugen, daß, wenn es durch seine negative Stellung die Regierung und den Großen Rath verhindert, die zu den Staatsausgaben nöthigen Mittel zu bekommen, nicht diese Behörden für solche Unglücke verantwortlich sind, sondern daß das Volk diese Verantwortlichkeit auf seine eigene Souveränität nehmen muß; und wenn wir konsequent uns auf denjenigen Standpunkt stellen, den wir im Anfang angenommen haben, und in Folge davon in das Volk das Gefühl eindringt, daß es so nicht gehen kann, so wird es dann auch mit größerer Bereitwilligkeit wieder die nöthigen Mittel geben, damit man für solche Institute nicht nur das Verlangte, sondern noch mehr thun kann.

Ich möchte indessen den Antrag des Herrn Scherz nicht unbedingt zurückweisen, sondern ihn in die Form einkleiden, daß die Regierung zuzusehen habe, wie es ihr möglich sei unter Umständen demselben zu entsprechen. Dagegen möchte ich sehr warnen, den Grundsatz, den wir angenommen haben, daß nicht Ausgaben erkannt werden sollen, für welche die Mittel nicht da sind, zu verlassen, indem sonst unsere Beschlüsse durch ein einziges Wöchlein bodenlos werden. Ich stelle den Antrag, daß der Vorschlag des Herrn Scherz erheblich erklärt und an die Regierung gemessen werde, mit dem Auftrag zuzusehen, wie dieser Beitrag, sei es durch Streichung anderer Ansätze, sei es durch Mehreinsparnisse, ganz oder theilweise verabfolgt werden könne.

Ich kann übrigens an der Hand des vierjährigen Budgets und desjenigen, das seiner Zeit vom Großen Rath berathen worden ist, zeigen, wie gut es der Große Rath gemeint hat. Im vierjährigen Budget ist pro 1875 für Volkswirth-

schaft und Gesundheitswesen eine Summe von Fr. 274,000 aufgenommen worden. Für das Jahr 1876 hat man diese Summe um Fr. 26,000, und für 1877 um die nämliche Summe vermehrt, so daß es für dieses Jahr eine Summe von ungefähr Fr. 300,000 ausgemacht hätte. Im Budget, das wir dem Volke vorgelegt haben, und das von ihm verworfen worden ist, war nun eine Summe von Fr. 378,000 aufgenommen, also Fr. 78,000 mehr, als das vierjährige vordiehi. Nun weiß ich nicht, in welche Stellung wir kommen. Auf der einen Seite legen wir dem Volke ein Budget vor, in welches für das Gesundheitswesen Fr. 78,000 mehr aufgenommen sind, und auf der andern Seite wird dieses Budget verworfen. Indem wir nun Fr. 500,000 über das vierjährige hinaus bewilligen, haben wir dem Finanzgesetz einige Gewalt ant thun müssen, wiewohl der Glaube da ist, daß wir bis zu dieser Summe Kompetenz haben. Ich möchte darum nicht, daß im nämlichen Athemzuge noch über diese Summe hinaus verfügt werde. Schicken wir also den Antrag des Herrn Scherz dem Regierungsrath zu in der Weise, wie ich beantragt habe, so bleiben wir bei unsern Beschlüssen, und ich glaube, es wird dennoch möglich sein, dem Wunsche des Herrn Scherz zu entsprechen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann nur Namens der Regierung versichern, daß sie nur höchst ungern zu der Streichung der beiden Kredite von Fr. 25,000 für die Insel und von Fr. 12,000 für die Bezirkskrankenanstalten geschritten ist. Allein die Regierung hat sich gesagt: Wenn wir reduzieren müssen, so wollen wir es da thun, wo es sich um Ausgaben handelt, die nicht bereits auf bestehenden Gesetzen oder auf Beschlüssen des Großen Rathes oder auf anderweitigen Verpflichtungen beruhen. Hier nun handelt es sich um zwei neue Ausgaben, zu denen wir nicht geradezu verpflichtet sind, und also müssen wir diese streichen. Allein immerhin war es für die Regierung hochst bemügend, diesen Schritt zu thun. Ich glaube, im Namen der Regierung erklären zu können, daß sie mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission im Grundsätze einverstanden ist. Allein ich glaube, in der Fassung, wie er gestellt ist, könne er nicht acceptirt werden, indem ich nicht wüßte, wie die Regierung noch weitere Ersparnisse machen könnte, als in der Form der heutigen Beschlüsse. Ich möchte daher Herrn Scherz so entsprechen, daß man den Antrag des Herrn Karrer annehmen würde mit der Ergänzung, daß, wenn überdies noch weitere Einnahmenüberschüsse sich zeigen würden, die Regierung aus diesen den Beitrag ausrichten könne.

Herr Präsident. Der Antrag des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission enthält diese Bedingung ausdrücklich. Es ist also dem Wunsch des Herrn Finanzdirektors bereits entsprochen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es sollte ausgesprochen werden, daß der Regierungsrath diesen Beitrag im Rahmen des vierjährigen Budgets und der über dieses hinaus bewilligten Fr. 500,000 durch allfällige noch höher steigende Einnahmenüberschüsse decken könne, immerhin in dem Sinne, daß die Sache noch vor den Großen Rath gebracht werden muß.

Scherz schließt sich an den Antrag des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission an

**Abstimmung.**

Für diesen Antrag . . . . . Mehrheit.

Die Hauptanträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission sind unbeanstandet geblieben und somit zum Beschluß erhoben.

Der Herr Präsident zeigt an, daß folgender

**Anzug**

eingelangt sei:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

- 1) daß bereits seit längerer Zeit die Frage einer Verfassungsrevision sowohl im Volke, in Versammlungen u., als auch in der Presse lebhaft besprochen und von verschiedenen Seiten gewünscht wird;
  - 2) namentlich in jüngerer Zeit sich einzelne Landestheile, wie z. B. der Jura, und auch acht vaterländisch gesinnte Vereine (Volksverein, Grütliverein u.) lebhaft dafür ausgesprochen haben und solche anstreben;
  - 3) daß es unter solchen Umständen Pflicht des Großen Rathes ist, sich über den wahren Volkswillen in dieser Beziehung Gewißheit zu verschaffen und diese Fragen einer Volksabstimmung zu unterbreiten;
  - 4) daß von Seite des Großen Rathes eine solche nur provozirt werden kann, indem er beim Volke einen Antrag auf Verfassungsrevision stellt;
  - 5) daß diese Frage bei der gegenwärtigen Volksstimmung dringend erscheint,
- mit Rücksicht auf die §§ 90 u. ff der bernischen Staatsverfassung vom 13. Juli 1846,

beschließt:

- a. Revision der gegenwärtigen kantonalen Staatsverfassung,
- b. Unterbreitung dieses Beschlusses der Volksabstimmung.

Arn, Fürspr., P. Jolissaint, Kaiser (Büren), Kenser, Elie Ducommun, Vogel, J. Klening, Eduard Bähler, Klaze, H. Chodat, Wig, Feiß, J. Röttschet, Robert, Botteron, Ch. Kuhn, Häberli, Fürspr., Sigri, Charles Zunftehr, Koffelet, Lehmann-Cunier, L. A. Geiser.

**Beschluß über Aufnahme eines temporären Anlehens zur Ergänzung des Betriebskapitales der Staatskasse.**

Es liegen zwei Beschlusentwürfe vor, ein regierungsräthlicher und einer der Staatswirthschaftskommission.

Der des Regierungsrathes lautet wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Anwendung des § 26 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872,

auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

1. Der Regierungsrath wird vorläufig, bis das Volk über die Aufnahme eines festen Anleiheus für die Ergänzung des Betriebskapitals der Staatskasse entschieden haben wird, ermächtigt, die zur Ergänzung der Kassabestände, namentlich die zur Einlösung der ausgegebenen Eigenwechsel und zur Rückzahlung der Depots bei der Staatskasse jeweiligen erforderlichen Summen, bis zum Belauf von acht Millionen Franken, durch Ausgabe von Kassascheinen und soweit nöthig durch fernere Ausgabe von Eigenwechseln aufzunehmen.
2. Die Kassascheine werden auf die Dauer eines Jahres ausgegeben. Die nähern Bestimmungen über die Form und den Betrag, die Ausgabe und die Einlösung und über die Verzinsung derselben werden vom Regierungsrathe festgestellt.
3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Der Entwurf der Staatswirthschaftskommission lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Anwendung des § 26 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Der Regierungsrath wird vorläufig, bis das Volk über die Aufnahme eines festen Anleiheus für die Ergänzung des Betriebskapitals der Staatskasse entschieden haben wird, ermächtigt, die zur Ergänzung der Kassabestände, namentlich die zur Einlösung der ausgegebenen Eigenwechsel und zur Rückzahlung der Depots bei der Staatskasse jeweiligen erforderlichen Summen, bis zum Belauf von acht Millionen Franken, durch Ausgabe verzinslicher Schuldscheine und, so lange diese Summe nicht gedeckt sein wird, durch fernere Ausgabe von Eigenwechseln aufzunehmen.
2. Diese Schuldscheine werden auf die Dauer von höchstens vier Jahren ausgegeben. Die nähern Bestimmungen über die Form und den Betrag, die Ausgabe und die Einlösung und über die Verzinsung derselben werden vom Regierungsrathe festgestellt.
3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Der Herr Präsident zeigt an, daß der Regierungsrath schließlich dem Entwurf der Staatswirthschaftskommission beitrete.

Die Diskussion über das Eintreten wird eröffnet.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission hat bereits in einem frühern Votum in Aussicht gestellt, er werde sich über diese Frage einläßlich aussprechen, indem er die nöthigen Notizen dazu gesammelt habe und sie der Versammlung mittheilen werde. Ich bin ihm dafür dankbar und glaube mich daher um so kürzer fassen zu können.

Sie wissen aus verschiedenen Berichten, die früher dem Großen Rathe ausgetheilt worden sind, sowie aus den Staatsverwaltungsberichten, daß das Betriebskapital der Staatskasse schon lange nicht mehr den Bedürfnissen entspricht. Wie

bereits von dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission angeführt worden ist, hat dasselbe vor mehr als 20 Jahren bei acht Millionen betragen, ist aber durch wiederholte Abschreibungen von Defiziten immer mehr gesunken, so daß es schon vor etwa 10 Jahren auf 800,000 Franken herabgesunken war. Im Beginn der neuen Finanzära, welche das vierjährige Budget einführte, im Jahre 1870 hat man wieder eine solche Abschreibung vorgenommen und damals hat der Große Rath erkannt, es solle im vierjährigen Budget darauf Bedacht genommen werden, dem Betriebskapital der Staatskasse die nöthigen Mittel zuzuwenden. Am Schlusse der Finanzperiode der Jahre 1871—1874 hatte man eine Summe von etwas mehr als 2 Millionen Ueberschüsse, und damals war es der Wunsch und die Absicht der Finanzverwaltung, diese Ueberschüsse dem Betriebskapital zuzuwenden. Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß eine eigentliche wahre Vermehrung des Betriebskapitals nicht auf andere Weise zu bemerkstelligen ist als durch Zuweisung von Einnahmenüberschüssen der laufenden Verwaltung. Es war damals auch die Intention des Regierungsrathes, auf diesen Antrag einzugehen und ihn dem Großen Rathe zu empfehlen. Allein als man das Budget für die neue Finanzperiode von 1875—1878 berieth, fand man, daß es unmöglich sei, einen Finanzplan für diese 4jährige Periode herauszubringen, wenn man nicht eine Reihe von theils gemachten, theils bevorstehenden Ausgaben aus diesen Ueberschüssen decke, und in Folge dessen ist über sie anderweitig verfügt worden. Als nun die Sache sich immer schlimmer gestaltete, glaubte die Regierung Maßregeln ergreifen zu sollen, um wo möglich diese schwebende Schuld, die hauptsächlich in Eigenwechseln bestand, durch ein Anleihen zu decken, und sie brachte damals den Antrag, es möchte der Große Rath sie autorisiren, bis auf eine gewisse Summe Kassascheine auszugeben. Ich muß hiebei eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission berichtigen. Es ist nämlich dieser Antrag nicht vor den Großen Rath gekommen, sondern die Staatswirthschaftskommission hat sich nicht veranlaßt gefunden, darauf einzutreten. Ob sie dieß gethan, weil sie ihn nicht so dringlich gefunden hat, oder aus andern Gründen, will ich nicht untersuchen. Seither hat man allerdings keine weiteren Anträge gestellt, und die schwebende Schuld ist, wie die Verhältnisse es mit sich bringen mußten, immer größer geworden und hat namentlich bei den Defiziten der letzten Jahre wachsen müssen.

Man hat im Verlaufe der vielen Verhandlungen in diesem Jahre für Feststellung des neuen 4jährigen Budgets oft und viel die Frage in Anregung gebracht, ob es nicht der Fall wäre, zur Vermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse ein festes Anleihen aufzunehmen. Allein nach wiederholten Berathungen ist man davon abgekommen. Man hat namentlich gefunden, daß es nicht passend sei, im gleichen Jahre, wo man ein Anleihen von 10 Millionen für den Ankauf der Bern-Luzernbahn abgeschlossen habe, noch ein neues festes Anleihen für das Betriebskapital der Staatskasse zu kontrahiren. Nun stehen wir also gegenüber einer schwebenden Schuld, die sich allerdings gegenwärtig auf ungefähr 8 Millionen beläuft und natürlich immer mehr anwächst, weil immer neue Defizite hinzukommen und die Einnahmen nicht ausreichen, die Ausgaben zu decken.

Diese schwebende Schuld besteht in 6 Millionen Eigenwechseln und in ungefähr 2 Millionen Depots bei der Staatskasse, über die man auf längere Zeit verfügen kann, die aber auch je nach Umständen auf kürzere Kündigungsfrist zurückbezahlt werden müssen.

Man hat gesagt, die Regierung sei nicht kompetent, Eigenwechsel auszugeben. Ich muß wiederholt daran erinnern,

daß bereits im Jahr 1868 die Staatswirthschaftskommission im Großen Rath den Antrag gestellt hat, man solle der Regierung unterfragen, Eigenwechsel auszugeben. Allein dieser Antrag ist förmlich verworfen und damit, wie ich glaube, und auch die Regierung angenommen hat, erklärt worden, es solle ihr auch fernerhin dieses Auskunftsmittel gestattet sein. Ich habe nun meinerseits begriffen, daß man gegen die Anwendung desselben Bedenken hat, namentlich in dem Umfang, wie es jetzt der Fall ist, und kann nur wiederholt versichern, daß es für Niemanden, als für die Finanzdirektion angenehmer sein wird, damit aufzuhören und auf andere Weise die nöthigen Mittel zum Betrieb der Staatskasse zu erhalten.

Wir haben nun geglaubt, daß der Entscheid des Volkes in Bezug auf den revidirten Finanzplan möglicherweise gerade für die Ausgabe von Eigenwechseln nachtheilig sein könnte, und daß es daher angezeigt sei, sich durch den Großen Rath förmlich ermächtigen zu lassen, entweder auf andere Weise Abhilfe zu treffen, oder wenn es nöthig sei, noch ferner solche Eigenwechsel auszugeben. Sie werden begreifen, daß, nachdem nun einmal die schwebende Schuld bis auf 6 Millionen angestiegen ist, es nicht so leicht sein wird, in der nächsten Zukunft diese Summe gänzlich zu tilgen, und daß es daher der Regierung anheim gestellt sein muß, für die nächste Zukunft, wo es Bedürfnis ist, Eigenwechsel auszugeben. Dagegen wünschen wir allerdings auch ermächtigt zu sein, verzinssliche Schuldscheine auszugeben, namentlich in Form von Kassascheinen, wie wir schon früher im Großen Rath beantragt haben.

Was nun die Kompetenzfrage anbelangt, so glaube ich, es sei dieselbe durch § 26 des Finanzgesetzes gelöst, welcher sagt: „Temporäre Anleihen zur Speisung des Betriebskapitals der Staatskasse oder zur Deckung von Passiven des Betriebsvermögens sollen längstens innerhalb der nächsten 4 Jahre zurückerstattet werden. Ist die Rückerstattung im gleichen Rechnungsjahre vorgesehen, so kann der Regierungsrath eine solche Geldaufnahme beschließen. Sollte sich die Rückzahlung auf mehr als ein Rechnungsjahr ausdehnen, so ist zu einer solchen Geldaufnahme ein Beschluß des Großen Rathes erforderlich.“ Wir haben auch angenommen, daß die Beschränkung auf Fr. 500,000 in Bezug auf feste Anleihen, von der der § 27 des Finanzgesetzes spricht, auf diese temporären Anleihen nicht Anwendung finden könnte. Der Große Rath ist also kompetent, die Regierung zu ermächtigen, ein temporäres Anleihen bis auf die Summe von 8 Millionen aufzunehmen. Ich sage ausdrücklich, bis auf den Belauf von 8 Millionen, indem dies gegenwärtig der Stand der schwebenden Schuld ist. Allein man wird nicht genöthigt sein, sofort die ganze Summe aufzunehmen, sondern es wird dies nur allmählig geschehen. Wir glauben denn auch, es könne auf die Dauer die Aufnahme eines festen Anleiheens für die Vermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse nicht vermieden werden können, und sagen daher — und die Staatswirthschaftskommission stimmt bei —, daß diese Ausgabe von Kassascheinen stattfinden soll in der Voraussetzung, daß im geeigneten Moment ein festes Anleihen aufgenommen werde, aus dem das temporäre zu decken sei.

Was nun die Form der Ausgabe dieser Schuldscheine und ihre Verzinsung betrifft, so glauben wir, es könne dies der Regierung anheimgestellt bleiben. Die Regierung glaubte ursprünglich die Dauer der Schuldscheine auf ein Jahr beschränken zu sollen, indem sie angenommen hat, daß längstens in dieser Zeit die Frage eines festen Anleiheens werde entschieden und bei der Vorlage des nächsten vierjährigen Budgets dem Volke unterbreitet werden. Allein bei der Ungewißheit der Zukunft haben wir uns gerne der Staatswirthschaftskommission angeschlossen, welche die Ermächtigung auf vier Jahre aus-

dehnen will. Ich empfehle Ihnen das Eintreten in diese Anträge.

Karrer, als Berichterstatter des Staatswirthschaftskommission. Der Antrag, welchen die Regierung und die Staatswirthschaftskommission in gegenseitiger Uebereinstimmung vorlegen, hat selbstverständlich außerordentlich viel zu bedenken gegeben. Wenn es sich bloß darum handeln würde, für irgend ein neues Unternehmen oder einen neuen gemeinnützigen Zweck ein temporäres oder ein definitives Anleihen von irgend welchem Betrage aufzunehmen, so wäre das Schicksal eines solchen Antrages von vornherein besiegelt. Der Antrag, welcher gestellt wird, bezweckt aber nicht, neue Schulden zu machen, sondern er will gegenwärtig bestehende Schulden consolidiren, d. h. in einen Zustand bringen, wo sie nicht von einem  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$  Jahre auf das andere aufgekündet werden können. Die Zeit, welche man für die Dauer des Anleiheens in Aussicht nimmt, beträgt im Maximum vier Jahre, ich denke aber, der Regierungsrath werde es auf kürzere Zeit machen und die Zwischenzeit benutzen, um für die Deckung des Manco's in der Betriebskasse zu sorgen, sei es durch vermehrte Einnahmen, sei es durch ein Anleihen mit Amortisation.

Man wird fragen, wie man dazu komme, auf einmal eine schwebende Schuld von 8 Millionen zu haben. Sie werden sich erinnern, daß nicht nur die Staatswirthschaftskommission der gegenwärtigen, sondern auch die der letzten und sogar der vorletzten Periode den Großen Rath mehrmals darauf aufmerksam gemacht hat, daß das vorhandene Betriebskapital für die Bedürfnisse des Staates nicht hinreiche, und daher in irgend einer Weise für dessen Ergänzung gesorgt werden müsse. Bereits im Jahre 1868 ist dem Großen Rathe ein daheriger Vorschlag gemacht worden, er hatte aber so Scheu vor einem Anleihen, daß er den bisherigen Zustand vorzog und den Antrag auf Beseitigung der Eigenwechsel verwarf. Die Schuld liegt also nicht in der gegenwärtigen Periode allein, sondern größtentheils in früheren Perioden. Damit Sie sich ein Bild davon machen können, wie die Sache nach und nach gekommen ist, und wer sie mitverschuldet hat, bin ich so frei, einige Thatfachen anzuführen.

Im Jahre 1851 hatte die Betriebskasse ein reines Kapital von ungefähr 8 Millionen. Damals hatte man auch Defizite, und zwar so große als gegenwärtig. Man kam daher 1853 in den Fall, ein Defizit von 1851 im Betrage von Fr. 5,283,086. 39 zu decken. Wie geschah dies? Indem man es einfach vom Betriebskapital abschrieb, so daß 1853 das Betriebskapital sich bereits auf Fr. 2,800,000 vermindert hatte. Es war dies ein sehr einfaches Mittel zur Deckung des Defizits. Der Große Rath sorgte nicht für die Wiedererzeugung des Betriebskapitals, sondern war außerordentlich froh, daß er sich mit der Angelegenheit nicht mehr zu befassen brauchte. Im Jahre 1869 wurde das ungedeckte Defizit von 1865 mit Fr. 143,989. 35 und 1870 diejenigen von 1866 und 1867 mit Fr. 1,643,099. 64 ebenfalls durch Abschreibungen gedeckt. Dadurch erlitt das Betriebskapital eine beträchtliche Reduktion, und 1869 erzeugte die Rechnung desselben einen Schuldenüberschuß von Fr. 66,000. Seither wurde das Betriebskapital wieder etwas vermehrt und Ende 1875 betrug dessen reines Vermögen Fr. 891,635. 46. An allen diesen Verminderungen des Betriebskapitals ist der gegenwärtige Große Rath nicht Schuld.

Wir stehen also auf dem Punkte, wo das Betriebskapital statt 8 Millionen nur circa Fr. 8—900,000 beträgt. Der Große Rath und auch das Volk erkannten aber gleichwohl Ausgaben, und der Regierungsrath that nicht, was er nach meiner Ansicht hätte thun sollen, nämlich sagen: ich mache die Ausgabe

nicht, wenn ihr mir nicht Geld gebet. Sondern er vollzog die Beschlüsse des Großen Rathes, resp. des Volkes, und behalf sich, wenn er nicht Geld in der Kasse hatte, durch Ausstellung von Wechseln. Gegenwärtig betragen diese ungefähr 6 Millionen, wozu noch 2 Millionen Depots kommen. Unter den letztern versteht man Gelder, welche von dritter Seite in die bernische Staatskasse gelegt werden, um sie in möglichst kurzer Frist wieder zur Verfügung zu haben. Darunter ist ein sehr bedeutendes Depot der Eidgenossenschaft von ungefähr einer Million und ein solches einer bernischen separaten Verwaltung. Wenn nun zur Zurückzahlung der Wechsel kein Geld vorhanden ist, so müssen sie erneuert und der betreffende Zins nebst Provision auf das Budget gesetzt werden. Der Bericht der Regierung enthält eine Uebersicht, aus welcher sich ergibt, wie groß das Betriebskapital sein muß. Ende 1875 betrug das Guthaben der Staatskasse:

Kassavorräthe . . . . .	Fr.	466,564.	78
Altivausstände . . . . .	"	1,015,536.	07
Vorschuß an die laufende Verwaltung . . . . .	"	1,875,953.	47
Depot bei der Kantonalbank . . . . .	"	573,435.	93
Betriebsvorschüsse und Vorschüsse an öffentliche Unternehmen (z. B. Haslethalentsumpfung, Gürbekorrektion, theilweise auch Juragewässerkorrektion, Brandassuranzanstalt etc.) . . . . .	"	4,349,113.	14
Gewehrvorrathskasse . . . . .	"	123,577.	44
Zusammen	Fr.	8,404,180.	83

Die Passiva betragen:

	Fr.	Gt.	
Passivausstände . . . . .	605,910.	86	
Entsumpfanleihen . . . . .	1,000,000.	—	
Depot bei der Staatskasse . . . . .	3,861,744.	37	
Momentane Gelbaufnahmen . . . . .	2,044,890.	14	
	"	7,512,545.	37
bleibt reines Vermögen	Fr.	891,635.	46

Sie und da versuchte man, der Betriebskasse etwas zuzuwenden, indem man Anleihen für dieselbe aufnahm. Als solche sind zu erwähnen das Entsumpfanleihen von 1857 im Betrage von Fr. 500,000, das getilgt ist, die noch bestehenden Entsumpfanleihen von 1864 und von 1870 im Belaufe von ebenfalls je Fr. 500,000, das nun getilgte Brandassuranzanleihen von Fr. 1,000,000 vom Jahre 1865, und die Bauanleihen von 1853 mit Fr. 1,700,000 und von 1863 mit Fr. 2,000,000, welche beide ebenfalls zurückbezahlt sind.

Es fragt sich nun: wollen wir den Zustand, der schon oft ein Gegenstand des Aergernisses für die Staatswirtschaftskommission und für den Großen Rath war, fortbestehen lassen, oder wollen wir ihn in irgend einer Weise ändern? Geld muß herbei geschafft werden, und es kann dies nur in der gegenwärtigen Weise oder durch Ausstellung von verzinslichen Schuldscheinen oder durch Aufnahme eines festen Anlehens oder durch Eröffnung eines Blancocredits geschehen. Am bequemsten für die Verwaltung ist die Ausstellung von Eigenwechseln, da sie in beliebigen Summen ausgegeben werden können und jeweilen nur einer einzigen Buchung bedürfen. Auch bieten sie den Vortheil, daß sie außerordentlich leicht beweglich sind, und im gegenwärtigen Momente geben sie auch das billigste Geld. Auf der andern Seite sind sie aber auch mit Nachtheilen verknüpft: Es scheint nicht sehr ehrenhaft für den Kanton Bern, wenn von ihm Wechsel von diesem Betrage circuliren, und zwar nicht nur im Kanton, sondern auch in andern Kantonen und sogar im Auslande. Ein fernerer Nachtheil der Wechsel besteht darin, daß sie nur auf die kurze Frist von 3 oder 6 Monaten ausgestellt werden,

und daß es unter Umständen einem Bankinstitute in den Sinn kommen könnte, sie nicht erneuern zu wollen. Bereits ist schon etwas in dieser Art gegangen, und man muß sich hüten, auch nur die geringste Andeutung zu machen, als wäre die Wechselschuld, welche die Regierung gemacht hat, um den Beschlüssen des Großen Rathes Folge zu leisten, eine solche, die nicht vollständig rechtlich geltend gemacht werden könnte. Endlich ist zu erwähnen, daß, wenn die Geldnachfrage zunimmt, der Zins und vielleicht auch die Provision sich steigern, so daß dann statt  $4\frac{1}{2}\%$  vielleicht  $5\frac{1}{2}\%$ , 6 und mehr Prozent bezahlt werden müssen.

Sichtlich der Kassascheine ist Folgendes zu bemerken. Nach dem Finanzgesetze hat der Regierungsrath das Recht, beliebige Summen aufzunehmen, sobald sie im nämlichen Jahre zurückbezahlt werden. Kann die Rückzahlung erst später stattfinden, so muß die Sache dem Großen Rathe vorgelegt werden, welcher berechtigt ist, ein temporäres Anleihen auf vier Jahre zu erkennen. Es fragt sich nun, ob Dasjenige, was wir hier erkennen, ein temporäres Anleihen sei, d. h. ob es innerhalb der nächsten vier Jahre zurückbezahlt werde. Wenn man die Frage so unbedingt stellt, so muß man sagen, daß man in vier Jahren die Mittel nicht finden wird, um das Anleihen so zurückzahlen, daß keine Schuld mehr vorhanden ist. Es wird aber Aufgabe der nächsten Periode sein, das temporäre Anleihen in ein bleibendes umzuwandeln, wozu dann die Genehmigung des Volkes erforderlich ist. Sie haben nun die Wahl: Wollen Sie das Anleihen nicht als ein temporäres betrachten, so bleiben Ihnen zwei Wege übrig: entweder den gegenwärtigen Zustand beizubehalten, oder aber die Frage sofort dem Volke vorzulegen. Ob es gegenwärtig der Moment sei, das Volk zu veranlassen, ein Anleihen von 8 Millionen zu erkennen, nachdem es erst kürzlich ein solches von 10 Millionen bewilligt hat, mögen Sie entscheiden. Die Ueberzeugung habe ich, daß das Volk das Anleihen bewilligen wird, wenn die neue Behörde der nächsten Periode, welche im Momente der Wahl sein Zutrauen genießen, ihm die Sachlage vorlegen und ihm sagen wird, man könne nicht anders aus diesem Zustande herauskommen. Ich glaube, es handle sich hier um ein temporäres Anleihen, und zwar um ein solches, welches schon im ersten Theile der nächsten Periode durch Errichtung eines definitiven Anlehens werde zurückbezahlt werden.

Es fragt sich nun, wie groß das Anleihen sein solle. Man hat sich an den 8 Millionen gestoßen, weil früher bloß 5 Millionen verlangt worden sind. Seither haben sich aber die finanziellen Zustände verschlimmert, und es ist Faktum, daß gegenwärtig eine flottante Schuld von Fr. 7,200,000 vorhanden ist, welche in nächster Zeit auf 8 Millionen steigen wird. Diese Schuld ist gedeckt durch 6 Millionen Wechsel und 2 Millionen Depots. Soll nun für die ganze Summe oder nur für einen Theil derselben ein temporäres Anleihen aufgenommen werden? Die Staatswirtschaftskommission glaubte, es solle gesagt werden, die Regierung sei ermächtigt, bis auf 8 Millionen zu gehen. Wenn z. B. die Depots bleiben, so wird es nicht nöthig sein, so weit zu gehen. Können die Schuldscheine unter günstigen Bedingungen ausgegeben werden, so wird sie möglichst viele solche ausgeben, um möglichst viele Wechsel zu decken. Die Ausführung wird also dem Regierungsrath überlassen, in der Erwartung, daß er das Richtige ergreifen werde, und zwar im richtigen Momente. Es ist auch wünschenswerth, daß die Schuldscheine nicht in kleinen Beträgen von z. B. Fr. 500, sondern mindestens in Beträgen von Fr. 1000 ausgegeben werden.

Sie mögen nun entscheiden. Weisen Sie die Anträge ab, so wird eben der gegenwärtige Zustand fort dauern. Ich schließe, indem ich Namens der Staatswirtschaftskommission die Anträge derselben bestens empfehle.

v. Wattenwyl. Wie Ihnen der Herr Berichtersteller der Staatswirthschaftskommission mitgetheilt hat, stellt diese den Antrag, es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, Schuldscheine im Betrage von 8 Millionen zur Einlösung der gegenwärtig circulirenden 6 Millionen Eigenwechsel und der 2 Millionen Depots auszustellen. Die Staatswirthschaftskommission findet, es solle das geschehen, ohne das Volk zu begrüßen. Ich konnte die Ansicht der Staatswirthschaftskommission nicht theilen, und ich beehre mich daher, meine Minoritätsansicht hier auszusprechen, da ich die Auslegung des § 26 des Finanzgesetzes nicht so verstehe, wie die Mehrheit der Staatswirthschaftskommission. Ich nehme an, der § 26 in Verbindung mit dem § 27 dieses Gesetzes könne keine andere Bedeutung haben, als daß der Große Rath zur Deckung von Defiziten momentane Anleihen machen könne, die durch Ersparnisse innerhalb der Periode, nicht aber durch neue Anleihen gedeckt werden. Wenn man den von der Staatswirthschaftskommission beantragten Weg einschlagen wollte, so könnte man ebensogut ein Anleihen von 20 Millionen erkennen und Beschlüsse fassen, welche die künftige Periode nicht realisiren könnte. Ich halte dafür, wenn wir ein Anleihen von über Fr. 500,000 machen wollen, so müssen wir damit vor das Volk treten.

Dagegen bin ich mit der Regierung und mit der Staatswirthschaftskommission einverstanden, daß gegenwärtig eine Nothlage vorhanden ist und Geld herbeigeschafft werden muß. Ich will Niemanden anklagen und nicht beurtheilen, warum man so lange gemartet hat. Ich sage nur: so lange ich in der Staatswirthschaftskommission war, habe ich zu jeder Zeit gefunden, man sollte ein festes Anleihen aufnehmen und dem Großen Rathe daherige Anträge vorlegen. Mit dem beständigen Hinausschieben erzielt man nicht viel Gutes. Ich stelle den Antrag, der Große Rath möchte den Regierungsrath ermächtigen, ein festes Anleihen zu kontrahiren, jedoch mit Genehmigung des Volkes. Wenn man dem Bernervolke die ganze Wahrheit sagt, wenn man ihm mittheilt, daß wir für 8 Millionen Verpflichtungen haben, die in kurzer Frist eingelöst werden müssen, und daß die Ehre des Kantons dabei auf dem Spiele stehe, so wird es hochherzig und verständig genug sein, das Anleihen zu genehmigen. Ich habe dieses Zutrauen zum Volke.

Heß. Ich bin mit dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl einverstanden und stelle den weitem Antrag, daß mit Namensaufzählung abgestimmt werde.

Steiner. Ich ergreife das Wort mit unendlich schwerem Herzen. Es wird Ihnen das vielleicht fast unbegreiflich vorkommen. Indessen versichere ich Sie, daß ich in den letzten Wochen ernsthaft mit mir zu Rathe gegangen bin, ob ich nicht den Austritt aus der Behörde nehmen solle. Sie glauben vielleicht, wenn ich das Wort ergreife, so geschehe es im Sinne des Triumphirens, weil die Grundsätze allmählig zur Geltung kommen, welche ich Jahre lang vertheidigt habe. Dies ist nicht der Fall. Auch glaube ich, es wäre Feigheit, gegenwärtig zurückzutreten, und ich sei es meinen Wählern schuldig, mich heute hier auszusprechen.

Ich beanstande den Antrag, wie er Ihnen gestellt ist, und zwar weil ich dessen Zweckmäßigkeit in dem gegenwärtigen schwierigen Momente nicht einsehe, weil ich dessen Gesetzmäßigkeit anzweifle und die Verantwortlichkeit nicht auf mich laden will, welche daraus folgen wird, wenn Sie heute die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission zum Beschluß erheben. Es ist mir schon aufgefallen, daß kein gedruckter Bericht über das 8 Millionen-Anleihen vorliegt. Ich will nicht sagen, ein solcher müßte sich in vielen Seiten über

die Nothwendigkeit des Anleihens verbreiten; denn diese wird im Allgemeinen anerkannt. Es ist Niemand auf Seite der Opposition, der die Nothwendigkeit des Anleihens bestreitet. Aber es wäre nothwendig, zu begründen, wie man dazu gekommen ist, in der Art und Weise ein Anleihen aufzunehmen zu wollen, wie man es heute thun will. Es ist mir ferner aufgefallen, daß dieser wichtige Gegenstand nicht einmal im Traktandencircular enthalten ist. Der vorliegende Beschlußentwurf ist uns erst kurz vor dem Zusammentritt des Großen Rathes ausgetheilt worden.

Ich habe gesagt, daß ich vorerst die Gesetzmäßigkeit des Antrages beanstande. Da mache ich darauf aufmerksam, daß bis jetzt noch Niemand die betreffende Gesetzesstelle zur Kenntniß gebracht hat. Man stützt sich auf § 26 des Finanzgesetzes von 1872. Damit steht aber in engstem Zusammenhange der § 27, den bis jetzt noch Niemand genannt hat. Die beiden Paragraphen lauten: „§ 26. Temporäre Anleihen zur Speisung des Betriebskapitals der Staatskasse oder zur Deckung von Passiven des Betriebsvermögens sollen längstens innerhalb der nächsten vier Jahre zurückerstattet werden. Ist die Rückerstattung im gleichen Rechnungsjahre vorgesehen, so kann der Regierungsrath eine solche Geldaufnahme beschließen. Sollte sich die Rückzahlung auf mehr als ein Rechnungsjahr ausdehnen, so ist zu einer solchen Geldaufnahme ein Beschluß des Großen Rathes erforderlich. § 27. Staatsanleihen erfordern die Zustimmung der Mehrheit sämmtlicher bei Eiden einzuberufender Mitglieder des Großen Rathes. Anleihen und Staatsverpflichtungen, welche auf Fr. 500,000 oder höher ansteigen, unterliegen überdies dem Volksentscheide, wenn sie nicht zur Vollziehung von durch das Volk bereits gefaßten Beschlüssen nothwendig sind. Die Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden wird durch den vierjährigen Vorschlag bestimmt.“ Man hat sich einzig auf den § 26, mit dem man § 27 beseitigen will, gestützt, und man will dem Anleihen das unverkennbare Merkmal eines temporären geben. Solche Anleihen dürfen vom Regierungsrathe beschließen werden, wenn die Rückzahlung im gleichen Rechnungsjahre, und vom Großen Rathe, wenn sie innert vier Jahren erfolgt. Es handelt sich hier nun um 8 Millionen. Die Schuld ist nicht erst in diesem Jahre entstanden, sondern datirt von lange her. Wir haben offiziell erst heute recht Aufschluß erhalten durch die Staatswirthschaftskommission, wie lange die Schuld schon herdatirt. Bis jetzt hat man uns nur so unbestimmte Mittheilungen gemacht. Es hat sich mit dieser Wechselschuld ungefähr so verhalten, wie mit der großen Seeschlange: einzelne Seefahrer behaupten, sie gesehen zu haben, die Naturforscher aber stellen ihre Existenz in Abrede. So viel hat man aber vernommen, daß es nicht an Warnungen fehlte von Seite der oppositionellen Mitglieder, die Schuld zu beseitigen. Bis jetzt sind diese Warnungen unbeachtet geblieben, jetzt aber, wo die Noth auf's Höchste gestiegen ist, denkt man freilich auf Abhülfe. Die Schuld besteht seit langen Jahren. Längst schon sind Verpflichtungen und Titel dafür ausgestellt worden. Der Regierungsrath hat offenbar in diesem Vorgehen seine Befugnisse überschritten. Ich mache ihm daraus gar nicht einen so schweren Vorwurf, ich fühle mich überhaupt frei von jeder Verfolgungsjucht und Leidenschaft. Ich will redlich mithelfen, aus der Verlegenheit zu kommen, und ich bin weit entfernt, die Schuld einzig auf die Behörden werfen zu wollen. Es ist innerhalb und außerhalb der Mauern der Stadt gesündigt worden. Das Volk hat auch gefehlt, es hat zu lange Vertrauen geschenkt.

Der Große Rath kann die Geldaufnahme beschließen, wenn die Rückzahlung innerhalb vier Jahren erfolgt. Im gegenwärtigen Falle aber ist diese Rückzahlung nur möglich, wenn das Anleihen convertirt wird. Was ist übrigens ein tempo-

räres und was ein bleibendes Anleihen? Dafür steht keine Definition im Gesetze, aber dieses enthält ein unverkennbares Merkmal dessen, was der Große Rath darf und was er nicht darf. Im § 27 heißt es ausdrücklich, daß Anleihen und Staatsverpflichtungen (dies ist der allerpassendste Ausdruck, der nichts ausgeschlossen läßt), welche auf Fr. 500,000 oder höher ansteigen, dem Volksentscheide unterliegen, wenn sie nicht zur Vollziehung von durch das Volk bereits gefaßten Beschlüssen nothwendig sind. Der Große Rath kann also Anleihen aufnehmen auf vier Jahre unter zwei Bedingungen: 1. daß sie die Summe von Fr. 500,000 nicht erreichen, und 2. daß sie die Vollziehung von durch das Volk bereits gefaßten Beschlüssen ermöglichen. Die erste Bedingung trifft hier nicht zu; denn wir wollen 8 Millionen aufnehmen, und die zweite Bedingung ist auch nicht erfüllt; Beweis: die Volksabstimmung vom 26. August, wo dem Volke gewisse Anjinnen gestellt worden sind, die es aber verworfen hat. Die Bestimmung des § 27 ist für den heutigen Tag eine außerordentlich unbequeme. Dies ist auch vorgesehen worden bei der Berathung des Gesetzes im Jahre 1872. Ich habe daran nicht Theil genommen, sondern mich ganz passiv verhalten. Damals aber hat sich im Großen Rathe bereits der bestimmte Wille ausgesprochen, daß dieser Wirthschaft einmal ein Ende gemacht werden müsse. Man hat diese Bestimmung vielleicht gerade mit einem Seitenblick auf diese Wechselwirthschaft getroffen. Der § 27 ist im Schooße der Staatswirthschaftskommission redigirt worden, und die Staatswirthschaftskommission hat ihm beiegepflichtet gegenüber der Ansicht der Regierung, welche sich eine solche Fessel nicht anlegen lassen wollte. Im Laufe der Diskussion ist die Staatswirthschaftskommission etwas schwach geworden, und zuletzt blieb nur eine Minderheit derselben übrig, um die Fassung bis auf's Aeußerste zu vertheidigen. Dieser Fassung sind die einflußreichsten Mitglieder der Regierung gegenübergestanden und haben sie bekämpft, allein sie ist in zweimaliger Berathung festgehalten worden, und auch ein Versuch nach dem Schlusse der zweiten Berathung, den § 27 zu modifiziren, ist erfolglos geblieben. Es war dies ein sehr bewußtes Vorgehen von Seite des damaligen Großen Rathes.

Man möchte nun über diese Intention des Gesetzes weggehen und sie einfach ignoriren und den Volkswillen umgehen. Ich wollte gerne, es wäre heute leichter, aus dieser Verwicklung herauszukommen. Aber es ist nöthig, daß man einmal mit Offenheit und Redlichkeit dem Volke gegenüber zu Werke gehe. Wenn das Volk in einer neuen Abstimmung, die vielleicht erst in ein oder zwei Jahren stattfindet, in gesteigertem Unwillen darüber, daß man es umgangen hat, seine Zustimmung zur Aufnahme eines derartigen Anlehens verweigert, auf wem lastet dann die Verantwortlichkeit? Auf Ihnen, auf dem Großen Rathe. Es ist in der letzten Zeit viel von Verantwortlichkeit, von dem Verantwortlichkeitsgesetze geredet worden. Sie war bis dahin nicht da, weil die Verhältnisse glücklicher waren.

Es ist lange Jahre her, daß in diesem Saale auch über ein Anleihegeschäft berathen wurde. Von dem damaligen Präsidenten ist übersehen worden, die Versammlung bei Eiden einzuberufen. Dies sind wir auch heute nicht trotz der Vorschrift des Gesetzes. Wir sind nicht einzuberufen zum speziellen Zwecke der Aufnahme eines Anlehens, und wir sind daher für dieses Geschäft nicht bei Eiden versammelt. Damals hat der Präsident sich entschuldigt, daß ihm das passiert sei. Einer der ersten Führer der damaligen Linken sagte, wenn man regieren wolle, solle man zuerst die Gesetze kennen lernen. Der Präsident hat die ganze Verantwortung auf sich genommen. Man kam zur fernern Berathung an einem andern Tage zusammen, und die Verhandlung war so stürmisch, daß die

Ruhe der Versammlung nur mit Mühe aufrecht erhalten werden konnte. Ein einflußreiches Mitglied der Linken sagte damals, die Mitglieder derselben lassen sich nicht zu Miturhebern eines solchen Delictes, zu deutsch Verbrechen, machen. Darauf großer Sturm. In diesem Tone waltete die ganze Diskussion. Der Führer der Linken rief damals aus: ihr werdet nicht lange die Herrschaft behaupten (ich muß beifügen, daß ich damals nicht im Großen Rathe saß); wenn ihr auf so ungesetzliche Weise bei dem Beschließen des Anlehens vorgeht, so werden wir dasselbe nicht anerkennen; die Gläubiger, die das Geld vorstrecken, werden sich an die Majorität zu halten haben, welche in ungesetzlicher Weise das Anleihen beschließt. Der Widerstand der damaligen Minderheit ist soweit gekommen, daß man erst nach vier Berathungen an vier Tagen, die periodisch von circa 8 zu 8 Tagen angeetzt worden waren, dazu kam, die Summe aufzunehmen, welche erforderlich war, um einer Bestimmung der Verfassung Genüge zu leisten. Was war das für eine Bestimmung? Handelte es sich etwa um unrentable Kasernen oder Eisenbahnen? Nein, die Fr. 800,000 waren bestimmt, den Fond der Hypothekarkasse zu ergänzen. Das Geld sollte also nicht etwa verbraucht, sondern in gute, solide Titel der Hypothekarkasse umgewandelt werden. Heute wollen wir zehnmal mehr entnehmen. Damals hat man wegen Fr. 800,000 soviel Aufhebens gemacht über die Gesetzmäßigkeit des Vorgehens, heute geht man leichten Kaufes hinweg über einen Antrag auf Aufnahme von 8 Millionen. Diese Scheu vor dem Schuldenmachen existirt heute nicht mehr, und es klingt diese Erzählung wie eine Legende aus der Vorzeit, und doch ist es dessen bloß 27 Jahre, und die Heiligen dieser Legende wandeln zum Theil noch unter uns.

Ich nehme also an, die Gesetzmäßigkeit sei nicht dargethan. Für mich wenigstens steht dies außer Zweifel.

Nun noch einige Worte über die Zweckmäßigkeit des Vorgehens. Ich habe nicht die Absicht, die Verhältnisse mehr zu schärfen und schwieriger zu machen, als sie bereits sind. Wir müssen aber vor Allem dahin streben, das verlorne Vertrauen des Volkes wieder zu gewinnen, und dies können wir nur durch Offenheit, Geradheit, ungefärbte und unverblünte Sprache. Wenn wir zum Volke reden, wie wir es heute gehört haben, so wird es unsern Worten auch Glauben schenken. Herr Scherz hat heute eine Stelle abgelesen, wonach in gewissen Fällen von Gefahr solche außerordentliche Maßregeln ergriffen werden dürfen. Ist es aber eine dringende Gefahr, wenn wir seit Jahren diese Wechselschuld kennen und jetzt im gegebenen Momente sie durch ein Anleihen decken wollen? Wir müssen in Zukunft nicht mehr Botschaften an das Volk erlassen, in denen die zweifelhaftesten Unternehmen als rentable dargestellt sind. Man wird dem Volke von solchen Unternehmen nicht mehr sagen dürfen, sie rentiren, oder wenn sie auch nicht rentiren, sei doch keine Steuererhöhung nothwendig. Man wird auch nicht sagen dürfen, sie fördern die Volkswohlfahrt in so hohem Maße, daß alles Uebrige dagegen in den Hintergrund trete. Das gefällt unserm Landmann nicht, der schwer arbeitet. Man muß die Sache anders angreifen, wenn man sein Zutrauen erwerben will. Einmal müssen wir umkehren, und ich rathe, es heute zu thun. Wenn die Regierung einen klaren Finanzbericht ausarbeitet und wir offen zu dem Volke sprechen, so wird dieses mit sich reden lassen und neues Vertrauen fassen. Wir sind ja alle einverstanden über die Nothwendigkeit des Anlehens, und wir streiten nur über die Form.

Ich will nicht weitläufiger sein. Mein Antrag schließt sich an den des Herrn v. Wattenwyl an. Er geht auf Rückweisung der Angelegenheit an den Regierungsrath mit dem Auftrage, eine neue Vorlage im Sinne der Aufnahme eines

festen Staatsanleihe unter Vorbehalt der Annahme durch das Volk zu machen. Ich mache mir keine Illusion über den Erfolg meiner schwachen Worte. Für den Fall, daß ich, wie gewohnt, in der Minderheit bleibe, behalte ich mir vor, eine Vermehrung zu Protokoll zu geben nach § 4 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten. Ich behalte mir ferner vor, zu beantragen, daß mit Namensaufruf abgestimmt werde, damit auch eine größere Zahl von Mitgliedern im Falle sei, sich in Zukunft gegen diese Verantwortlichkeit zu schützen.

Herr Präsident. Ich habe den Antrag des Herrn v. Wattenwyl nicht so aufgefaßt, daß er auf Rückweisung der Vorlage gehe, sondern in dem Sinne, daß heute endlich beschlossen werden solle, ob man ein temporäres oder ein definitives Anleihen aufnehmen wolle. Wenn aber der Antrag die Rückweisung bezweckt, so muß er als Ordnungsmotion zuerst erledigt werden.

v. Wattenwyl. Ich habe nichts dagegen, daß man heute definitiv beschließt. Wenn aber formelle Gründe dagegen sprechen, so bin ich mit der Rückweisung, wie sie von Herrn Steiner beantragt wird, einverstanden.

Herr Präsident. Ich halte wirklich dafür, der Antrag des Herrn v. Wattenwyl auf Aufnahme eines festen Anleihefonds heute nicht zur Behandlung gelangen. Das Finanzgesetz unterscheidet in den §§ 26 und 27 ausdrücklich zwischen definitiven und temporären Anleihen, und für die erstern ist vorgeschrieben, daß zu ihrer Behandlung der Große Rath bei Eiden einberufen werden müsse, während eine solche Vorschrift für die Aufnahme temporärer Anleihen nicht besteht. Unter Umständen, d. h. wenn die Rückzahlung eines temporären Anleihefonds im gleichen Rechnungsjahre erfolgt, ist ja sogar der Regierungsrath zur Aufnahme eines solchen Anleihefonds befugt.

v. Wattenwyl. In diesem Falle schließe ich mich dem Antrage des Herrn Steiner an.

Herr Präsident. Es liegt also eine Ordnungsmotion vor, über welche ich die Umfrage eröffne.

Hof er, Fürsprecher. Ich erlaube mir auch ein Wort über die Ordnungsmotion. Diese fällt mit der Sache eigentlich zusammen, und es ist nicht wohl möglich, bloß von der Ordnungsmotion zu sprechen, ohne zugleich die Sache selbst zu behandeln. Ich bin so frei, gegenüber der Auffassung des Herrn Steiner einige Entgegnungen anzubringen. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat bereits richtig unterschieden zwischen § 26 und 27 des Finanzgesetzes. § 26 hat offenbar nur die temporären Anleihen im Auge und beschränkt sie nicht der Summe nach, weder für den Regierungsrath, noch für den Großen Rath. Wohl aber macht § 26 die Unterscheidung, daß solche temporäre Anleihen, die im gleichen Rechnungsjahre nicht können zurück bezahlt werden, vom Großen Rathe bewilligt werden müssen. § 27 hingegen redet von den festen Anleihen und verlangt für alle solchen Anleihen die Zustimmung der Mehrheit des bei Eiden einberufenen Großen Rathes, sowie überdies für solche, welche auf 500,000 Fr. oder höher ansteigen, die Genehmigung des Volkes. Die vorliegende Frage scheint mir daher sehr einfach zu sein, wenn man auch sagen wird, man brauche diese Auslegung au besoin de la cause. Ähnliche Fragen sind auch in andern Referendumskantonen vorgekommen. So hat z. B. der Kanton Neuenburg ähnliche Bestimmungen über das Referendum, wie der Kanton Bern, nur daß dort das Minimum der dem Volkentscheid zu unterbreitenden Summe etwas geringer ist, als bei uns. Den Betrag kann ich augenblicklich nicht nennen, es thut dies aber nichts zur Sache. Der Kanton Neuenburg also hat sich in einer ähnlichen Lage befunden, wie die des Kantons Bern ist. Infolge von successiven Defiziten ist dort eine schwebende Schuld von zwei Millionen und einigen hunderttausend Franken entstanden, die auch bloß durch temporäre Anleihen aufgenommen wurde. Nun hat der Neuenburgische Große Rath gefunden, er wolle diese nach und nach aus den Ergebnissen der Rechnungen erwachsene Schuld konsolidiren und sich nicht immer nur mit Wechseln oder temporären Anleihen behelfen, sondern ein festes Anleihen aufnehmen. So hat der Große Rath von Neuenburg ein festes Anleihen beschlossen und zwar sagte er dabei: Wir haben dazu die Zustimmung des Volkes nicht nothwendig, weil wir nicht eine neue Ausgabe dekretiren, sondern nur bereits bestehende Verpflichtungen, die in Bezug auf den Zeitpunkt ihrer Ablösung sehr präkar situirt sind, eine etwas festere Grundlage geben. Man kann nun freilich sagen, der Große Rath von Neuenburg habe sich hierin geirrt, allein diese seine Entscheidung war nicht die letzte. Gerade wie bei uns, griff dort die Opposition den Beschluß des Großen Rathes an. Trotzdem sie, gerade wie auch unsere Opposition, geholfen hatte, die Staatsrechnungen zu genehmigen und die Beschlüsse zu fassen, welche zur Bildung der Defizite beigetragen hatten, rekurirte sie, als ihr Einspruch nichts half, an das Bundesgericht, indem sie geltend machte, man könne auf diese Weise alle gesetzlichen Bestimmungen und das Recht des Volkentscheides gänzlich umgehen, und es müsse deshalb jedes Anleihen, auch wenn es nur zur Konsolidirung bestehender Schulden aufgenommen sei, der Genehmigung des Volkes unterstellt werden. Mehrere von Ihnen kennen ohne Zweifel bereits den Entscheid des Bundesgerichtes in dieser Sache. Einstimmig hat es erkannt, die Aufnahme eines solchen Anleihefonds, wodurch bloß eine Umwandlung bestehender Verpflichtungen in eine feste Schuld vorgenommen werde, begründe nicht eine neue Ausgabe, und es müsse daher ein solcher Beschluß nicht dem Volkentscheid unterbreitet werden. Das Bundesgericht hat in dieser Sache offenbar unbefangene Geurtheilt, und bei uns ist die Sachlage eine ähnliche.

Wenn man sagt, wir wollen ein Mal umkehren, man hat uns schon so lange die wahre Sachlage verschwiegen, aber nun ist es die höchste Zeit, einen andern Weg einzuschlagen, so ist auch das nicht richtig. Es sind schon ähnliche Zeiten voraus gegangen, und wir haben uns im Jahre 1868 in einer ähnlichen Situation befunden. Die Jahre 1862—1865 gehörten zu den besseren Rechnungsjahren und brachten Einnahmenüberschüsse. Dann aber wendete sich die Sache, und wir befanden uns im Jahre 1868 vor einer schwebenden Schuld von zwei Millionen, die ebenfalls auf Wechseln beruhte. Nun ist zuzugeben, daß heute die schwebende Schuld bedeutend größer ist; allein es handelte sich auch damals um die Frage, wie diese Schuld zu decken sei, man wehrte sich auch damals gegen die Wechselwirtschaft, und die Staatswirtschaftskommission, in der auch Herr Steiner saß, sagte: Diese Wechselwirtschaft muß aufhören: entweder wollen wir neue Kredite eröffnen, oder auf andere Weise für Deckung sorgen. Der Große Rath hat aber diese Anträge abgelehnt und gefunden, daß dieses Verhältniß fortbauern könne. Wenn man nun sagt, es seien heute nicht mehr die nämlichen Zeiten, so ist dies insofern richtig, als die heutigen Wechsel nicht mehr von dieser Schuld herrühren. Von 1872—1874 hat es wieder bessere Rechnungsjahre gegeben, es sind sogar Abschreibungen an dieser Schuld gemacht und Vorstöße an Entschuldigungsarbeiten gemacht worden, wie im Jahr 1874, so

daß also die damaligen Verbindlichkeiten als getilgt zu betrachten sind. Allein bald trat wieder eine schwierigere Periode und damit auch eine Zunahme der schwebenden Schuld ein, und wenn man behauptet, man erfahre die Sachlage erst jetzt, so sage ich: Nein, wir sehen aus der Staatsrechnung von 1875, daß damals schon eine schwebende Schuld in Wechseln von mehreren Millionen vorhanden gewesen ist, wovon Sie sich übrigens auch aus dem Bericht der Finanzdirektion vom März dieses Jahres überzeugen konnten. Also sage man nicht, man habe die Sache nicht gewußt. Die Staatswirtschaftskommission hat gemahnt, allein man hat immer wieder eine Beschlußfassung hierüber verschoben, weil man stets auf Betriebsüberschüsse in besseren Zeiten rechnete.

Heute nun muß man sich allerdings fragen, ob man ferner so zufahren könne, oder nicht. Man macht gegen den Vorschlag der Regierung eine Einwendung in Bezug auf die Kompetenz des Großen Rathes. Ich halte diese Einwendung für nicht begründet und glaube, daß sich die ganze Frage auf Folgendes reduziert. Wir sind Alle einverstanden, auch die, welche ein festes Anleihen kontrahiren und diesen Beschluß dem Volksentscheid unterstellen wollen, daß die heutigen Wechselverbindlichkeiten nicht abgelehnt werden können, und daß sie konsolidirt werden müssen, und nur über die Frage gehen wir auseinander, ob wir schon jetzt ein festes Anleihen aufnehmen, oder dies der künftigen Finanzperiode überlassen wollen. Dies ist nun eine Frage der Opportunität. Wenn man glaubt, daß der Zeitpunkt für die Aufnahme eines festen Anlehens günstig sei, so beschließe man es sofort und gehe mit diesem Beschluß vor das Volk, wenn man aber der entgegengesetzten Ansicht ist, so wird man die Angelegenheit nur nach und nach zur Lösung zu bringen suchen. Man sagt, das Volk werde einen solchen Anleihebeschluß jedenfalls genehmigen; allein das hat man auch bei der Vorlage des Finanzplans gesagt. Ich will nicht sagen, daß die Opposition gegen die Annahme desselben gearbeitet habe; allein die oppositionelle Stimmung im Volke dauert auch heute noch fort, und da behaupte ich, daß im Falle der Verwerfung der neuen Vorlage die Sache noch viel kritischer werden würde, und daß man da auch von Verantwortlichkeit reden könnte, weil ein solcher Verwerfungsbeschluß Zweifel hervorrufen könnte in Bezug auf die Rechtsbeständigkeit der Verpflichtungen, die gegenwärtig in Circulation sind.

Steiner. Ich erlaube mir nur eine ganz kurze Entgegnung auf das Votum des Herrn Hofer. Ich habe allen Respekt vor dem Bundesgericht und ziehe den Hut vor ihm ab; aber kann uns Herr Ständerath Hofer versichern, daß unsere gesetzlichen und verfassungsmäßigen Bestimmungen die gleichen seien, wie im Kanton Neuenburg? Ich glaube, wir entscheiden ziemlich in's Blaue hinein, wenn wir annehmen, daß der Wortlaut der beidseitigen Bestimmungen der gleiche sei, und daß das Bundesgericht über bernisches Verfassungsrecht gleich entscheiden werde, wie über neuenburgisches. Es scheint mir also das ein ziemlich schwaches Argument. Nach der Auffassung des Herrn Hofer würde der § 26 des Finanzgesetzes den § 27 zu todt schlagen. Die Regierung hätte freie Hand, sich ohne das Volk zu behelfen. Nachdem man mit 8 Millionen den Betriebsfonds ergänzt hat, brauchte sie nur jeweilen, wenn sie wiederum eine Menge Geld für fremdartige Unternehmungen verausgabte, zu kommen und zu sagen: Wir haben wieder eine schwebende Schuld, so und so hoch; Großer Rath, du bist kompetent nach § 26 des Finanzgesetzes; bezahle sie wieder, bewillige ein neues Anleihen; aber das Volk wollen wir nicht fragen. Was man heute thut, kann man später immer wieder thun, und so wäre der

§ 27 rein ausgemerzt. Ich glaube deshalb an meiner Ansicht festhalten zu sollen.

v. Wattenwyl. Herr Hofer ruft mir in Erinnerung, ich habe auch gesagt, daß Volk werde die Vorlage annehmen. Ich frage nun Herrn Hofer meinerseits, ob ich nicht in der Staatswirtschaftskommission den Antrag gestellt habe, man möchte gleichzeitig vom Volke die Ermächtigung zu einem Anleihen von fünf Millionen verlangen, indem man mit dem Defizit dem Volke zugleich auch die Mittel zur Deckung desselben angeben müsse. Allein damals hat man gesagt, dieser Vorschlag sei nicht opportun.

Hofer, Fürsprecher. Ich bin weit entfernt gewesen, Herrn v. Wattenwyl zum Vorwurf zu machen, er habe anders gestimmt, als seine Ueberzeugung war. Herr v. Wattenwyl hat die Ansicht gehabt, daß die Vorlage durchgehen werde; allein man kann sich irren. Die Entgegnung des Herrn Steiner kehre ich gegen ihn um und sage: Er will mit dem § 27 den § 26 todt schlagen. (Heiterkeit.) Wenn die Auffassung des Herrn Steiner richtig ist, so existirt der § 26 nicht mehr. Was die neuenburgischen Verfassungsbestimmungen betrifft, so habe ich den Wortlaut derselben nicht im Sinn; ich werde mich darüber erkundigen und morgen meine Behauptung beweisen; allein soviel kann ich Herrn Steiner schon jetzt versichern, daß der vor Bundesgericht behandelte Fall ganz ähnlicher Natur gewesen ist, wie der gegenwärtige.

Lindt. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir jedenfalls im Kanton Bern anders da stehen, als im Kanton Neuenburg. Bei uns hat vor kurzer Zeit ein Volksvotum mit entschiedener Stimmenmehrheit sich darüber ausgesprochen, was das Volk nicht wolle. Dieses Votum nun ignoriren und sagen: Wir, der Große Rath, achten das durchaus nicht und schreiten darüber weg, wie wenn es nicht existirte, und beschließen dem Volke zum Trost, was das Volk nicht will, dazu könnte ich nie stimmen, wenn man auch noch so geschickt die Paragraphen ausliest und auslegt und mit dem einen den andern todt schlagen will. Ich lasse meinen nicht juridischen, sondern reinen Unterthanenverstand urtheilen und sagen: Ein Anleihen von 8 Millionen ist nie und nimmer ein temporäres Anleihen, sondern es übt in seiner gewaltigen Konsequenz auf die Leistungen des Volkes im Steuern einen solchen Einfluß aus, daß das Volk ja freilich darüber begrüßt werden muß.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich würde es im höchsten Grade beklagen, wenn der Große Rath den Vorschlag verschieben und zurückweisen sollte; es wäre dies namentlich im Interesse des öffentlichen Credits des Kantons zu bedauern. Ich erlaube mir aber, für den Fall der Rückweisung den Wunsch auszusprechen, daß der Große Rath seinen Beschluß dahin ergänzen möchte, es solle der Regierungsrath bis zur Aufnahme des Anlehens ermächtigt werden, in bisheriger Weise sich die Mittel für den Gang der Verwaltung zu verschaffen; sonst riskiren wir, unsere Verpflichtungen nicht erfüllen zu können. Herr Steiner hat bedauert, daß keine gedruckte Vorlage über den Antrag gebracht worden sei. Ich möchte ihm erwidern, daß die Frage der Ergänzung des Betriebskapitals der Staatskasse in dem Bericht der Finanzdirektion auf acht Quartseiten sehr ausführlich behandelt ist, und ich glaube dem Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission nicht zu nahe zu treten, wenn ich sage, daß die Notizen, die er heute gegeben hat, und die Herrn Steiner neu sind, aus diesem Bericht ge-

schöpft worden sind. Sie finden dort die ganze Geschichte des Betriebskapitals und der Wechselschulden.

Schmid, Andreas. So wichtig die Angelegenheit ist, die gegenwärtig dem Großen Rath vorliegt, so glaube ich doch, es werde von gewisser Seite diesem Gegenstand eine Wichtigkeit beigelegt, die zu weit geht, und wobei man etwas hinzuziehen will, was nicht darin liegt. Es ist allerdings richtig, wie ein Vorredner gesagt hat, daß es den Anschein haben könnte, man wolle der letzten Volksabstimmung Trost bieten, wenn man nun, nachdem Alles verworfen worden ist, mit einem momentanen oder definitiven Anleihen vor den Großen Rath tritt. Allein der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat klar auseinandergesetzt, daß dieser Beschluß gerade eine Folge der Volksabstimmung ist. Die Volksabstimmung hat in finanzieller Richtung dem Großen Rath und der Regierung ein Dementi gegeben, und viele Finanzmänner glauben nun, — und die Finanzmänner sind sehr empfindlich und sehr fest in ihrem Glauben — es möchte nach diesem Volksentscheid zweifelhaft sein, ob die sechs Millionen Wechsel, die seit langen Jahren — denn das ist nicht eine Sünde bloß der letzten Zeit — in unserem Staatshaushalt circuliren, in Zukunft noch autorisirt seien, und ob die Regierung noch irgendwie ein Recht habe, sie auszugeben, und zu diesem Glauben kommen sie um so mehr, als man in letzter Zeit einem andern Kanton solche Wechsel nicht mehr hat abnehmen wollen, und diese Angelegenheit zur heutigen Stunde noch nicht reglirt ist. Nun fühlt der Regierungsrath, daß er allerdings vom Großen Rath und vom Volke keine Autorisation hat, diese sechs Millionen Wechsel jeweilen zu erneuern, und die Staatswirthschaftskommission hat Sie schon seit langer Zeit auf diese Sachlage aufmerksam gemacht. Es ist nicht richtig, wenn gesagt wird, man habe erst heute Auskunft darüber erhalten. Ich verweise z. B. darauf, daß Herr Seßler ganz ausdrücklich in seinem letzten Rapport über die frühere Staatsrechnung diesen Punkt speziell berührt, die Summe von sechs Millionen in Circulation befindlicher Wechsel genannt und gesagt hat, es müsse diesem Uebelstand abgeholfen werden.

Was haben wir nun heute vor? Es sind, wie ich gesagt habe, seit dem letzten Volksentscheid einige Finanzmänner stutzig geworden und sagen: Wir haben kein rechtes Vertrauen mehr zu diesem Papier; wir möchten, daß die Regierung definitiv autorisirt würde, diese Wechsel zu erneuern. Nachdem man nun seit Jahren und von allen Seiten diese Wechselwirthschaft ungerne gesehen hat, wird der Große Rath heute wohl nicht im Falle sein, den Regierungsrath zu autorisiren, für sechs Millionen Wechsel auszugeben, sondern er muß einen andern Weg einschlagen, und zwar einen Weg, wie ihn das Finanzgesetz ganz deutlich anweist. Der § 26 desselben sagt ausdrücklich, daß, wenn Gelder zur Speisung der Staatskasse nothwendig sind, der Große Rath eine bestimmte Summe auf vier Jahre bewilligen kann, und erst nachher kommt der § 27, der von Staatsanleihen spricht. Es ist ganz richtig, was Herr Hofer gesagt hat, man streitet sich darum, welcher von diesen Paragraphen den andern unmöglich machen soll, und das ist eben ein deutlicher Beweis, daß beide nebeneinander bestehen sollen.

Wenn Sie heute dem Begehren der Regierung nicht entsprechen, so ist die Folge einfach die, daß wir protestirte Wechsel im Betrag von 3, 4, 5 und vielleicht noch mehr Millionen haben; denn wenn ein Protest angefangen, so geht es immer weiter, und die Regierung ist damit in die Unmöglichkeit versetzt, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Ich glaube nicht, daß Sie wollen, und daß der letzte Volksentscheid so auszuliegen sei, daß in Zukunft die von den Behörden des Kantons

eingegangenen Verpflichtungen null und nichtig erklärt werden. So ist der Ausspruch des Volkes entschieden nicht auszuliegen, sondern so, daß das Volk will, daß wir einen geordneten Finanzhaushalt haben, und wenn wir das wollen, so müssen wir dafür sorgen, daß unsere Exekutive die eingegangenen Verpflichtungen auch in Zukunft einlösen kann. Deshalb bin ich einverstanden, daß die bevorstehende Abstimmung mit Namensaufzählung vorgenommen werde, und wenn dieser Antrag nicht gestellt worden wäre, so hätte ich ihn von mir aus gestellt. Wenn die Nothwendigkeit sich ergibt, das Geld, das in Frage gestellt wird, zu konsolidiren und der Verwaltungsbehörde die Mittel zum Regieren an die Hand zu geben, so wollen wir wissen, und das Volk soll es wissen, wer das Regieren unmöglich machen und Konfusion in das ganze Regierungswesen bringen will. Jedenfalls nur Die, die eben wieder zu den alten Zuständen zurückkehren wollen, wo das Volk nicht regierte, sondern gedrückt war.

Es ist nun allerdings etwas auffallend, wie schon mehrmals betont worden ist, daß man heute mit acht Millionen kommt, während man vor kurzer Zeit nur von sechs gesagt hat. Lesen Sie den Vorschlag der Regierung und der Staatswirthschaftskommission, so heißt es darin ausdrücklich, daß die acht Millionen benutzt werden sollen nicht nur zur Rückzahlung der Wechsel, sondern auch zur Rückzahlung der Depots bei der Staatskasse. Die Wechselschuld macht circa sechs Millionen aus. Wenn Sie nun heute fünf Millionen bewilligen würden, so hätten Sie dann fünf Millionen autorisirte und eine Million unautorisirte Wechsel. In diese Unordnung nun werden Sie sich nicht einlassen wollen, daß jeder Bankier und jedes Finanzinstitut, das in Zukunft Wechsel diskontiren will, zuerst die Kontrolle nachschlagen und fragen muß, ob die betreffende Nummer zu den fünf Millionen oder zu der einen Million gehört. Unter sechs Millionen können Sie also nicht gehen, wenn Sie die Wechselwirthschaft aufheben wollen. Hingegen können Sie bei sechs Millionen stehen bleiben, wenn Sie im Antrage die Worte: „und zur Rückzahlung der Depots bei der Staatskasse“ streichen. Ich habe diesen Standpunkt schon in der Staatswirthschaftskommission eingenommen, und da ich nun sehe, daß im Großen Rathe unbedingt einige Bedenken herrschen, heute die Summe von acht Millionen zu acceptiren, während man früher nur von sechs Millionen geredet hat, so erlaube ich mir den Vorschlag, aus dem Antrag der Staatswirthschaftskommission die erwähnten Worte zu streichen. Ich für mich könnte auch zur höheren Summe stimmen, aber es ist wirklich etwas weniger ersprechend für das Volk, von sechs, statt von acht Millionen neuer Schulden zu hören, obschon es durchaus nicht neue Schulden sind, sondern man nur damit den bestehenden Schulden eine etwas anständigere Form gegeben hat.

Das hingegen glaube ich noch einmal betonen zu sollen, daß Derjenige, der will, daß unser Kanton nicht an den Pranger gestellt wird dadurch, daß der Große Rath die gesetzlichen Mittel, die er an der Hand hat, nicht anwendet, um der Regierung zu ermöglichen, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, unbedingt diesem Antrag seine Zustimmung geben muß.

Schymann. Ich möchte Herrn Schmid nur antworten, daß ich hoffe, die Freiheit der Meinung werde im Kanton Bern noch so weit gewahrt sein, daß man Einem, der zu seiner Ueberzeugung steht, nicht den Vorwurf in's Gesicht schmeißen darf, er wolle in die alten Zeiten zurückkehren. (Lautes Bravo auf mehreren Bänken.) Es wäre gut, wir würden in vielen Dingen zur alten Zeit zurückkehren, zur alten Einfachheit im Verkehr und im Leben, welche das Volk glücklich gemacht hat. Leider sind wir jetzt in ganz entgegengesetzte Zeiten gerathen,

in die Zeit des Schwindels in jeder Beziehung, der nach und nach zum Ruin des Volkes führen muß. Ich verwahre mich meines Theils gegen den Vorwurf des Herrn Schmid, als ob ich aus irgendwelcher politischer Rücksicht so oder so stimme. Ich stimme, weil ich den Eid geleistet habe im Großen Rathe des Kantons Bern, und wenn es einmal in der Verfassung heißt, daß Ausgaben über Fr. 500,000 vor das Volk gebracht werden sollen, so will ich mit aller Gewalt vor das Volk und will ihm ganz ruhig erklären, wie heute der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission gethan hat, was ich ihm sehr verdanke: Die Ursache für dieses Anleihen liegt nicht, wie ihr glaubt, darin, daß wir in den letzten Jahren nicht so gewirthschaftet haben, wie wir hätten sollen, sondern sie liegt zum größeren Theil rückwärts in Zeiten, über die wir keine Rechenschaft mehr abzulegen haben. Ich hoffe, daß das Bernervolk, wenn man ihm die Sache so in ruhiger Sprache und auf die Weise vorlegt, wie es der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission gethan hat, die Mittel dazu geben wird, während ich es umgekehrt mit meiner Stellung als Großroth des Kantons Bern nicht vereinigen kann, nachdem das Volk diese Beschlüsse gefaßt hat, in der nächsten Sitzung acht Millionen Kredite zu geben. Ich weiß, daß es sehr unangenehm ist, diesen Standpunkt einzunehmen. Ich habe z. B. die Erfahrung gemacht, daß ich nach der Abstimmung über den Ankauf der Bern-Luzernbahn, wo ich Nein gesagt habe, in der nächsten Zeit darauf dies persönlich sehr habe fühlen müssen. So weit ist es gekommen, daß man nicht einmal ganz ruhig seine Meinung sagen und dazu stehen darf; aber ich glaube nichtsdestoweniger, daß es unsere Pflicht sei, auf diesen Weg zurückzukehren.

Liegti. Wir sind darüber einig, daß wir die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen müssen, und nur darüber sind wir nicht einig, ob wir ein temporäres oder ein festes Anleihen aufnehmen wollen. Herr Schmid hat sich geäußert, wenn man das Anleihen nicht beschließe, so werde dadurch der Regierung das Regieren unmöglich gemacht. Dies veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen, weil ich zur Verschiebung stimmen will. Wir haben vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gehört, daß es unmöglich sein werde, in den nächsten vier Jahren dieses Anleihen zurückzubezahlen, und wenn man ein festes Anleihen beschließe und vor das Volk bringe, und das Volk dasselbe verwerfe, so werde die Lage sehr schwierig werden. Ich halte dafür, wir seien dem Volk Aufklärung schuldig, und wenn Herr Schmid glaubt, man wolle bei diesem Anlaß irgendwelche Aufregung hervorrufen, so ist es nach meiner Ansicht vollständig das Gegentheil. Wenn wir dem Volk sagen: Ihr habt diese eingegangene Schuld acceptirt, und wir müssen diese Verpflichtungen erfüllen; wir wollen aber nicht mehr die Eigenwechselwirthschaft, sondern ein festes Anleihen, so ist gar nicht zu zweifeln, daß ein Anleihen beschlossen wird, und dann stehen wir auf verfassungsmäßigem Boden. Ich stimme zur Verschiebung, nicht um der Regierung das Regieren unmöglich zu machen, sondern um Ordnung im Staatshaushalt zu schaffen und zu zeigen, daß wir das Volk nicht umgehen wollen, sondern Zutrauen zu ihm haben.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich ergreife das Wort bloß, um auf eine gefallene Aeußerung aufmerksam zu machen. Herr Schatzmann hat sich auf seinen Eid berufen und gesagt, gestützt darauf müssen wir für Abweisung des Begehrens stimmen. Ich berufe mich auf den gleichen Eid, komme aber in meinem Resultate zu etwas ganz Anderem. Was vorerst die Auslegung des Herrn Steiner und anderer Redner bezüglich der § 26 und 27 des

Finanzgesetzes betrifft, so glaube ich, sie stehe im vollständigsten Widerspruch mit dem Gesetz selber, aber auch mit den Beratungen dieses Gesetzes. Wenn der § 27, der dem Großen Rathe die Kompetenz gibt, ein bleibendes Anleihen von Fr. 500,000 von sich aus zu beschließen, die Bedeutung hätte, sich auf § 26 zurückzubeziehen, so wäre damit selbstverständlich dieser § 26 als vollständig unnütz gestrichen. Wenn hingegen § 26 nicht unnütz ist, so muß er die Bedeutung haben, die ich auseinander gesetzt habe. Herr Steiner schüttelt den Kopf; ich will ihm meine Gründe sagen. Wenn es im § 27 heißt, der Große Rath habe das Recht, ein bleibendes Anleihen bis auf Fr. 500,000 zu machen, wäre es denn nicht ein Widerspruch, den § 26 ebenso auszulegen, in welchem es heißt, daß für temporäre Anleihen zur Deckung von Betriebsdefiziten und momentanen Geldbedürfnissen der Regierungsrath auf ein Jahr, der Große Rath aber auf vier Jahre autorisirt sei, ohne daß dabei von der Summe etwas gesagt ist? Ein jeder dieser Paragraphen steht also neben dem andern, und keiner thut den andern durch. Ich berufe mich ferner auf die Verhandlungen über diese beiden Paragraphen. Ursprünglich hat es in § 26 nicht geheißen: „temporäre Anleihen“, sondern „temporäre Selbstaufnahmen“, während es in § 27 heißt „Staatsanleihen“. Es hat also der Entwurf, welcher den Beratungen als Grundlage dient, einen wesentlichen Unterschied gemacht zwischen temporären Selbstaufnahmen, bei welchen gar keine Summe, sondern bloß die Zeit genannt ist, und zwischen Staatsanleihen, bei welchen die Summe, über die der Große Rath beschließen darf, auf Fr. 500,000 festgesetzt ist, während Anleihen, welche darüber hinausgehen, vor das Volk gebracht werden müssen. So liegt die Sache, und gerade weil ich mich auf den gleichen Eid berufe, wie Herr Schatzmann sage ich mit dem Gesetze in der Hand: Der Große Rath ist kompetent, diesen Beschluß zu fassen.

Eine andere Frage ist, ob es zweckmäßig sei, ihn zu fassen; da muß Jeder mit seinem eigenen Gewissen verhandeln und je nachdem sich so oder anders entscheiden. Aber ich will auch auf die Folgen aufmerksam machen, welche unter Umständen eine Verwerfung nach sich ziehen könnte, und möchte Diejenigen, welche dazu stimmen, fragen, ob sie diese Folgen wollen. Es sind bereits Anzeichen da, daß Wechsel, welche die Regierung ausgestellt hat, nicht wollen erneuert werden, und ich kann ein Beispiel bei Namen nennen, nämlich die Volksbank in Bern, und wenn nun der Große Rath in verwerfendem Sinne beschließt und nicht allfällig dabei den von dem Herrn Finanzdirektor proponirten Zusatz macht, so gibt er mehr oder weniger denjenigen Selbstaufnahmen, die der Große Rath mit verschuldet und die Regierung durch Wechsel gedeckt hat, ein Dementi, und dann werden diese Weigerungen, die Wechsel zu erneuern, immer häufiger kommen. Natürlich ist die Vorlage an das Volk für ein Anleihen nicht sogleich fertig, und wollen Sie dann, daß der Kanton Bern mit protestirten Wechseln da steht, und gar kein Mittel vorhanden ist, dieser Lage zu begegnen? Will der Große Rath und wollen namentlich Die, welche glauben, nach ihrem Gewissen und im Interesse des allgemeinen Besten zu handeln, einen solchen Beschluß fassen, der diese Folgen haben kann und wahrscheinlich haben wird? Man muß mit einander rechnen und das Kind nicht mit dem Bad ausschütten. Ich bin einverstanden, daß diese Angelegenheit dem Volke vorgelegt werden muß, aber es ist nicht nothwendig, es sofort zu thun. Geben Sie der Regierung ein halbes Jahr Zeit, die Vorlage zu machen, damit sie bestehen kann und unsere Wechselschulden nicht protestirt sieht. Das möchte ich Denjenigen, die sich auf ihren Eid berufen, an's Herz legen. (Beifall.)

v. Sinner. Ich will Sie nicht lange aufhalten; allein die letzten Worte der Herren Schmid und Karrer veranlassen mich, das Wort zu ergreifen. Ich hoffe, wir werden gegenseitig unsere Ansichten ehren und achten und nicht bei jeder Gelegenheit, wenn wir nicht gleicher Ansicht sind, einander Motive unterschieben, an deren Vorhandensein wir ernstlich nicht denken und am Allerwenigsten mein verehrter Herr Nachbar, den ich viel zu lange kenne, um so etwas von ihm glauben zu können. Es herrschen in Bezug über die vorliegende Frage verschiedene Auffassungen, die möglich sind bei Nichtjuristen und selbst bei Juristen. Wir haben nun viele berebte Auseinandersetzungen der §§ 26 und 27 gehört: der Eine legt sie so, der Andere anders aus, und Jeder meint, er habe das Richtige getroffen. Ich weiß nicht, ob es Ihnen geht, wie mir, allein nach allen diesen Interpretationen verstehe ich jetzt bald gar nichts mehr von diesen Paragraphen. Ich erlaube mir, uur noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen. Wenn man einigermaßen im Unklaren darüber sein kann, in welchem Verhältniß die temporären Anleihen zu den gewöhnlichen stehen, so frage ich in erster Linie die Botschaft an das Volk und in zweiter Linie den gesunden Menschenverstand. Die Botschaft an das Volk, die jetzt auch allmählig ein Faktor in unserm Referendumleben wird, sagt darüber ziemlich klar Folgendes: Zunächst wird auch ein Unterschied gemacht zwischen temporären Gelddarlehnen und Anleihen, und dann heißt es: „Temporäre Anleihen zur Speisung des Betriebskapitals der Staatskassa oder zur Deckung der Passiven des Betriebsvermögens sollen längstens innerhalb vier Jahren zurückerstattet werden. Staatsanleihen erfordern die Zustimmung der Mehrheit sämmtlicher bei Siben einzu-berufenden Mitglieder des Großen Rathes.“ Nun kommt aber noch ein Nachsatz: „Im Weiteren wird jedoch bestimmt, daß Anleihen und andere Staatsverpflichtungen, welche auf den Betrag von 500,000 Fr. oder höher ansteigen, überdies dem Volkssentscheide unterliegen.“ Stellen Sie irgend Jemandem aus dem Volke diese Botschaft vor Augen und fragen Sie ihn: Hat damit der Große Rath die Verpflichtung übernommen, alle Anleihen über 500,000 Fr., die nicht vorübergehender Natur sind in dem Sinne, daß sie in vier Jahren zurück bezahlt werden, das heißt nicht durch Kontrahierung neuer Schulden, sondern aus den Ersparnissen, dem Volke vorzulegen? Hat wirklich Jemand ernstlich Zweifel darüber, was man damit hat sagen wollen? Nein, sondern man hat dem Volke ausdrücklich die Garantie geben wollen, und zwar noch deutlicher in der Botschaft als im Gesetz, daß in Zukunft der Große Rath allein nicht Anleihen über 500,000 Fr. beschließen könne, wenn sie nicht innerhalb der vierjährigen Periode zurückbezahlt werden können. Ist nun Jemand in diesem Saale, der ernstlich die Ansicht hat und auf Grund der Sachlage glaubt, daß es möglich sein wird, und wenn wir alle Engel und die Regierung Erzengel wären (Heiterkeit), diese acht Millionen aus den Ersparnissen von vier Jahren zurück zu bezahlen? Nein, wir wissen und spüren: wir können's nicht, wir müssen sie durch ein Anleihen decken. Was sagen alle die verehrten Herren Vorredner? Sie sagen: das Anleihen muß kommen, aber nur noch nicht jetzt. Das ist der ganze Unterschied. Machen wir uns also doch nur nicht Vorwürfe und achten wir gegenseitig unsere Ansichten. Das ist der einzige Unterschied zwischen uns und Ihnen, daß wir sagen: Laut Verfassung und Gesetz dürfen wir kein Anleihen von 500,000 Fr. und darüber machen, ohne es dem Volke vorzulegen. Und da rede ich gerade auch wie Herr Schmid, der das Volk noch besser kennt, als ich. Herr Schmid sagt: „Meinet Ihr, das Volk wolle wirklich, daß man die Unterschrift des Kantons Bern nicht mehr respektirt, daß der Regierung das Regieren unmöglich gemacht wird, daß die

Finanzleute ihre Wechsel protestiren?“ Nein, sagt er, und ich sage auch nein: das hat das Volk nicht gewollt. Ich will die Wiederherstellung der Ordnung in den Finanzen und das gerade hat auch das Volk gewollt, — und wenn wir kommen und dem Volke sagen, wir Alle miteinander, denn wir sind ja Alle einverstanden und alle Parteien geben sich die Hand, um zu glücklichen, verfassungsmäßigen, ruhigen Finanzzuständen zu gelangen; aber das Volk muß die Wechselschulden, welche die Regierung ohne Kompetenz, zwar mit Wissen des Großen Rathes, aber ohne Ermächtigung des Großen Rathes gemacht hat, nachträglich in ein festes Anleihen verwandeln, — wenn, sage ich, wir so offen und loyal mit dem Volke reden, und wenn das Volk so die ernste Tendenz des Großen Rathes sieht, mit der bisherigen Finanzpolitik aufzuräumen, so wird es Ja sagen und das Anleihen bewilligen.

Wenn die Bedenken des Herrn Berichterstatters der Kommission wahr wären, wenn die Sprache des Großen Rathes gegenüber dem Volke nicht genügen würde, und in der Zwischenzeit die Wechsel protestirt gegen Bern gelaufen kämen, — was in meinen Augen nicht wahrscheinlich ist — dann kann ich auch dazu stimmen, daß der Große Rath die Regierung einstweilen autorisire, die Wechsel zu decken, bis ein Volksbeschuß da ist. Ich will helfen, die Regierung zu decken, aber es ist ein ungeheurer Unterschied, ob wir die Sache sogleich vor das Volk bringen, oder ob wir ein Anleihen von 8 Millionen von uns aus machen und sagen: wir wollen dann später vor das Volk gehen. Auf diese Weise schieben wir die Sache auf 3, 6 ja vielleicht auf 9 Monate hinaus und wird man uns dann nicht immer wieder sagen, es sei jetzt noch nicht opportun, eine Sprache, die man seit Jahren gehört hat? Glauben Sie wirklich ernsthaft, daß das Mißtrauen im Volke bessert, wenn Sie nun Alles das auf Ihre eigenen Achseln nehmen, daß die Stimmung besser wird, wenn wir uns Kompetenzen geben, die nach unserem Dafürhalten — wir respektiren zwar die andere Ansicht — nicht verfassungsmäßig sind? Halten wir in dieser Beziehung alle zusammen, und suchen wir dadurch, daß wir dem Volke unsern Willen zeigen, Verfassung und Gesetz besser zu respektiren, als es in den letzten Jahren geschehen ist, das alte Zutrauen und die alte Gemeinsamkeit zwischen Behörden und Volk wieder herzustellen. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, den Anträgen der Herren v. Wattenwyl und Steiner beizustimmen, und gebe Ihnen ernstlich zu bedenken, wohin wir in dieser Nothlage kommen, wenn man bei jeder abweichenden Meinungsäußerung Ansichten unterschieben und Pläne und Gefahren wittert, die, ich wiederhole es und Jedermann im Großen Rathe weiß es, nicht vorhanden sind. Diejenige Partei, der ich angehöre, hätte wahrhaftig im gegenwärtigen Moment wenig Freude, an's Ruder zu kommen, und Sie würden wahrscheinlich mit ihr finden, es sei nicht eine sehr weise Politik, gegenwärtig zu wünschen, die Sünden Anderer über sich ergehen zu lassen und die Suppe aufzufressen, die Andere eingebrockt haben. Ich empfehle Ihnen die Anträge des Herrn Steiner.

Seßler. Ich ergreife das Wort, um einem Gefühl Ausdruck zu geben, dem noch Niemand Worte geliehen hat. Ich habe das Gefühl gehabt, daß, wenn man sich die Frage so stellt: was liegt wirklich in dieser Angelegenheit im Interesse des Kantons? so könne in keinem Fall die Antwort erfolgen, es liege im Interesse des Kantons, jetzt mit einem festen Anleihen zu kommen. Sie erinnern sich an das Schicksal unseres 10 Millionen-Anlehens und werden wohl auch Vergleichen angestellt haben zwischen diesem Anleihen und einem früheren von 8 Millionen und einigen hundert-

tausend Franken. Das frühere ist ca. 5 Mal überzeichnet worden; das letzte hingegen ist nicht einmal ganz gezeichnet worden, obschon der Kurs ziemlich günstig war. Unter diesen Umständen erfordert das Interesse des Kantons, daß wir ohne die größte Nothwendigkeit unsern Kredit in der Oeffentlichkeit nicht weiter probiren. Ich hätte wirklich geglaubt, man würde gerade von der Seite her, von der jetzt Einspruch erhoben wird, das Vorgehen der Regierung und der Staatswirthschaftskommission als einen ersten Schritt im Sinne eines soliden Vorgehens betrachten. Die bisherige unbeschränkte Wechselreiterei ist einstimmig verurtheilt worden. Wenn Sie die vollen 8 Millionen genehmigen, so beschränken Sie diese. Jetzt ist gar keine Schranke; die Wechsel gehen so weit man will und haben auch schon 6 Millionen überschritten. Der gegenwärtige Vorschlag setzt diesem Zustand gesetzliche Schranken, und wenn Sie ihn refusiren, so refusiren Sie die Möglichkeit, der Staatsverwaltung einen soliden Gang zu geben.

Was mich anbelangt, so erkläre ich ganz bestimmt, daß, wenn ich nicht durch die Gelehrten in der Staatswirthschaftskommission, die sich darüber vereinigt haben, überzeugt worden wäre, daß man gemäß § 26 des Finanzgesetzes ohne Volksentscheid ein temporäres Anleihen machen kann, ich natürlicher Weise vor das Volk gegangen wäre. Ich fürchte den Volksentscheid nicht, obschon ich glaube, wenn man nicht muß, so sei es besser, es nicht gerade jetzt wieder zu fragen. Es sähe geradezu so aus, wie wenn wir uns dem Volke gegenüber starrköpfig machen und ihm gleichsam sagen würden: du mußt jetzt doch da hindurch, ob du willst oder nicht. Ich würde also keinen Augenblick zögern, vor das Volk zu gehen, aber vor einem festen Anleihen müßte ich warnen. Wir würden dadurch unsern Kredit empfindlich schädigen. Es liegen Ihnen nun zwei Ansichten vor. In erster Linie die Ansicht des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission, die ein Anleihen von 8 Millionen vorschlagen. Was mich anbelangt, so ziehe ich, weil es sich nicht um neue Schulden, sondern nur um Transformation der bestehenden handelt, die größere Limite vor, damit ich sicher sei, mit den Wechseln vollständig aufzuräumen zu können. Wenn ich aber allzu große Bedenken gegen die 8 Millionen hätte, so würde ich in zweiter Linie dem Vorschlag des Herrn Andreas Schmid beistimmen, der die Rückzahlung des Depots noch bei Seite lassen will. Allein da man sagt, man solle dem Volke offen Alles sagen, so glaube ich, es wäre viel klarer, die 8 Millionen zu nehmen, und den Pfahl dort einzustecken, zudem Sie sicher sein können, daß das Anleihen ohnehin über 6 Millionen hinaus gehen muß. Ich empfehle in erster Linie, in der Ueberzeugung, daß sie im Interesse des Kantons liegt, die Vorlage und erst in zweiter Linie den Vorschlag eines Anleiheus von 6 Millionen.

v. Graffenried. Der Gang der Diskussion veranlaßt mich, noch im letzten Augenblick das Wort zu ergreifen. Der § 26 handelt von temporären Anleihen, und in dieser Diskussion muß das Hauptgewicht auf den Ausdruck „temporär“ gelegt werden. Nach meiner Ansicht ist ein temporäres Anleihen ein solches, welches in einer übersichtbaren Zeit durch Einnahmen zurückbezahlt und getilgt werden kann. Wenn hingegen ein Anleihen nicht in solcher Weise zurückerstattet werden kann, sondern durch ein neues Anleihen, das an die Stelle des alten zu treten hat, gedeckt werden muß, so ist ein solches Anleihen nicht mehr ein temporäres, sondern ein bleibendes. Aus diesen Worten geht schon hervor, daß ich gegen den Antrag der Staatswirthschaftskommission keineswegs den § 27 des Finanzgesetzes anführen möchte. § 27 bezieht sich, wie Herr Karrer richtig gesagt hat, nicht auf temporäre Anleihen. Temporäre Anleihen sind der Ziffer nach unbeschränkt, und

ich würde mit eben so gutem Gewissen nach dem Vorschlag der Staatswirthschaftskommission für 8, als nach dem Vorschlag des Herrn Schmid für 6 Millionen stimmen, indem der Charakter des temporären Anleiheus nicht mit der Summe desselben zusammen fällt, sondern aus der Frist, dem Termin, innerhalb dessen es zurückbezahlt wird. Es ist aber etwas Anderes, was mich an der Ziffer des Anleiheus stößt. Wenn wir das Budget zur Hand nehmen, so finden wir, daß die Summe der Ausgaben 9 Millionen beträgt. Nun ist es doch wirklich stark, 8 Millionen von diesen Ausgaben faktisch durch ein temporäres Anleihen zu decken, welches nur temporär genannt wird, weil man es für opportun hält, heute nicht vor das Volk zu treten.

Was die Nothwendigkeit der Ordnung der Sache anbelangt, so liegt sie klar da. Es ist mir bekannt geworden, daß von den Wechseln, welche man in letzter Zeit zur Rückzahlung früherer Wechsel ausgegeben hat, mehrere abgelehnt worden sind. Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat Ihnen also mit vollem Recht die Nothwendigkeit eines Nothbehülfes ans Herz gelegt; aber aus dieser Nothwendigkeit folgt nur, daß wir uns um so strenger an das Gesetz halten müssen, nicht nur an den Wortlaut, sondern an den Sinn und Geist desselben. Es wird uns Allen klar sein, daß der Geist unserer Gesetzgebung auf Grund unseres Referendums darauf hinausgeht, daß wir solche kolossale Summen nicht definitiv beschließen können, ohne das Volk zu begrüßen. Sie werden mir sagen, das Anleihen sei nur ein temporäres, es werde später durch ein definitives gedeckt, und dafür werde man dann vor das Volk gehen. Aber Sie müssen doch dem Volke die Möglichkeit lassen, Nein zu sagen, sich ablehnend auszusprechen.

Bei diesem Anlasse möchte ich mich auch nur mit einem Wort über dieses Referendum aussprechen. Ich finde, wir sind noch gar nicht erzogen im Geiste der Demokratie und des Referendums, und ich glaube, diese Erziehung sollte schnell geschehen, und wir sollten uns gewöhnen, die Volksstimme zu hören, ohne daß wir deswegen unsere Entlassung nehmen oder auch nur daran denken, sie zu nehmen. Das Referendum hat den Sinn, das Volk in den Stand zu setzen, sich zu äußern, ohne daß deswegen eine Desorganisation der Verwaltung die Folge sein muß.

Ich glaube, es ist kein anderer Weg, unsere Finanzlage zu ordnen, als ein Anleihen. Mit eben so großer Sicherheit glaube ich, daß es unmöglich ist, zur heutigen Stunde ein solches vorzuschlagen, aber daß es nothwendig ist, schon heute den Regierungsrath zu beauftragen, die Frage des Anleiheus zu untersuchen und darüber in kürzester Frist Bericht und Anträge zu hinterbringen. Das Volk muß wissen, daß, wenn wir in dieser Nothlage Hand bieten wollen, der Regierung das Regieren möglich zu machen, diese Frist eine Grenze hat, und es muß schon im gleichen Beschluß die Frist bestimmt werden, bis auf welche wir, auf diese Nothlage uns stützend, einen Nothbehelf dekretiren. Darum möchte ich Ihnen folgenden Antrag vorschlagen:

„Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Anwendung der §§ 2, 3, 7 und 26 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872,  
in der Absicht, zur Ordnung des Staatshaushaltes vor dem Beginne der nächsten Finanzperiode nach Kräften beizutragen, und  
in der ferneren Absicht, die dem Staatskredit und dem ordentlichen Gange der Staatsverwaltung aus einer Nichteinlösung der ausgegebenen Eigenwechsel drohende Gefahr abzuwenden,

„beschließt:

„1. Der Regierungsrath wird beauftragt, über die Auf-

nahme eines Anleiheens zur Ordnung der Staatsfinanzen und Ergänzung des Betriebskapitals der Staatskasse dem Großen Rathe in seiner nächsten Sitzung Bericht und Antrag zu hinterbringen.

„2. Der Regierungsrath wird vorläufig, bis das Volk über ein solches Anleihen entschieden haben wird, ermächtigt, die zur Einlösung der gegenwärtig im Umlaufe befindlichen und bis zum Volksentscheide fällig werdenden Eigenwechsel jeweilen erforderlich werdenden Summen durch fernere Ausgaben von Eigenwechseln oder durch Ausgabe von höchstens einjährigen nach Bestimmung des Regierungsrathes zu emittirenden Kassascheinen aufzunehmen.

„3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.“

Ich beziehe mich in diesem Antrag auf die §§ 2, 3 und 7 des Finanzgesetzes. In § 2 finden Sie den Grundsatz niedergelegt, nach welchem überhaupt unsere Finanzverwaltung geführt werden muß, nämlich den Grundsatz, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten ist. Wir müssen uns also bestreben, in irgend einer Weise dieses Gleichgewicht herzustellen, und dies ist nur möglich durch ein Anleihen. In § 3 heißt es, daß bis zur Genehmigung des revidirten Voranschlags durch das Volk der letztangenommene in Kraft bleibt. Auch hierauf muß Bezug genommen werden, weil aus diesem Paragraphen die Unmöglichkeit hervorgeht, ohne den im Beschlusseutwurf vorgesehenen Nothbefehl mit der Verwaltung fortzufahren. Ich beziehe mich ferner auch auf § 7 des Gesetzes, weil es hier heißt: „Wenn zur Abwendung von drohender Gefahr oder infolge außerordentlicher Ereignisse Ausgaben nothwendig werden, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind und auch durch Uebertragungen nicht gedeckt werden können, so kann der Große Rath einen Vorschußkredit bewilligen, der im folgenden Rechnungsjahr auszugleichen ist.“ Es liegt nun eine Gefahr vor, nämlich die, daß die Unterschrift des Kantons Bern, oder wenigstens die seiner Finanzdirektion protestirt werde. Diese Gefahr ist eine sehr große; denn ihre Verwirklichung würde den Kanton ruiniren, und darum müssen wir absolut einen Nothbehelf schaffen; aber wir müssen uns auch dabei auf diejenige Stelle des Gesetzes beziehen, welche die Berücksichtigung einer solchen Nothlage erlaubt. Schließlich müssen wir auch den § 26 zu Hülfe nehmen, weil allerdings in der Verlängerung der bereits bestehenden Wechsel gewissermaßen der Begriff eines temporären Anleiheens liegt.

Es scheint mir, auf dieser Grundlage dürften wir uns zu einem einmüthigen Beschluß vereinigen; denn es geht aus den Voten der Vorredner hervor, daß auf beiden Seiten das Bedürfniß und der gute Wille vorhanden ist, dem Volk nach Kräften zu entsprechen, ihm sein Recht zu geben und es zu begrüßen, wo es begrüßt werden muß, andererseits aber keine größeren Schwierigkeiten zu bereiten in der schwierigen Lage, in welcher sich die Verwaltung und Regierung befindet.

Herr Präsident. Geht der Antrag des Herrn v. Grafenried auf Rückweisung der Angelegenheit, wie derjenige des Herrn Steiner? Ist dies nicht der Fall, so kann er nicht jetzt bei Anlaß der Ordnungsmotion behandelt werden.

v. Grafenried. Ich habe den Antrag der Herren Steiner und v. Wattenwyl so verstanden, daß sie sofort das Anleihen vor das Volk bringen wollen, daß sie also die Möglichkeit nicht gestatten, inzwischen die fällig werdenden Wechsel einzulösen. Es ist angeführt worden, daß es absolut nothwendig sei, daß gewissermaßen die Bestätigung der Kompetenz zur Ausgabe solcher Wechsel ausgesprochen werde. Es ist

mir recht, daß mein Antrag auf die Hauptdiskussion verspart werde. Ich muß bekennen, daß ich vergessen habe, daß es sich einstweilen nur um die Ordnungsmotion handelt. Ich glaube übrigens nicht der einzige Redner gewesen zu sein, der dies aus dem Auge gelassen hat.

Zyro. Ich stelle den Antrag, hier die Sitzung abbrechen und morgen wieder fortzufahren, inzwischen aber die gestellten Anträge drucken zu lassen. Die gegenwärtige Frage ist die wichtigste der Session, und von ihrem Entschiede hängt die Zukunft des Kantons ab. Es ist schwierig, sich sofort über die gestellten Anträge zu orientiren, und es dürfte daher am zweckmäßigsten sein, die Angelegenheit auf morgen zu verschieben.

Herr Präsident. Ich beabsichtigte, doch wenigstens die Ordnungsmotion heute noch zu erledigen.

Zolissaint. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Zyro. Ich glaube, mit der Erledigung der Ordnungsmotion sei auch die Hauptfrage entschieden.

Scheurer. Ich beantrage, heute fortzufahren, bis die Angelegenheit erledigt ist.

v. Sinner. Ich unterstütze die Ansicht des Herrn Präsidenten und stelle den Antrag, heute bloß noch die Ordnungsmotion zu erledigen.

#### Abstimmung.

Für Verschiebung nach dem Antrage des Herrn Zyro Mehrheit.

---

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

---

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

### Dritte Sitzung.

Mittwoch den 19. September 1877.

Vormittags um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten M i c h e l.

Nach dem Namensaufrufe sind 209 Mitglieder anwesend; abwesend sind 37, wovon mit Entschuldigun die Herren Abplanalp, Anken, Berger, Bohren, Bruder, Brunner, Bühlmann, Gygax in Bleienbach, Hofer in Diesbach, Jaggi, Ledermann, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lokwyl, Meyer, Moschard, Müller, Nägeli, Roth in Wangen, Schmid in Wimmis, Seiler, Sieber, Stalder, Sterchi, Wyß, Zürcher; ohne Entschuldigung: die Herren Bieri, Burger in Laufen, Burren, Galli, Greppin, Keller, Kunder, Ruzbaum in Runkhofen, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Schertenleib, Wüthrich.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

Herr Präsident. Der Herr Eisenbahndirektor hat gewünscht, dem Großen Rath eine Mittheilung über die

#### Gotthardbahnangelegenheit

zu machen. Wenn Sie damit einverstanden sind, so ertheile ich ihm zu diesem Zwecke das Wort, bevor wir die gestern abgebrochene Diskussion wieder aufnehmen.

Niemand erhebt dagegen Einsprache.

Hartmann, Direktor der Eisenbahnen, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Im Einverständniß mit dem Regierungsrath hat sich die Eisenbahndirektion anheischig gemacht, Ihnen über Dasjenige, was in jüngster Zeit in der Gotthardbahnangelegenheit verkehrt worden ist, Bericht zu erstatten. Sie werden sich erinnern, daß im November v. J. die Eisenbahndirektion dem Regierungsrathe zu Handen des

Großen Rathes einen Bericht über den damaligen Stand dieser Angelegenheit vorgelegt hat. Der Regierungsrath verlangte nämlich damals vom Großen Rath die Ermächtigung zur Ausbezahlung der Subventionsquote für das vierte Baujahr. Ich will aus diesem Rapport nur kurz wiederholen, daß im Jahre 1869 eine Uebereinkunft betreffend den Bau und Betrieb einer Gotthardbahn zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz zu Stande gekommen ist. Nach dieser Uebereinkunft sollte die Gotthardbahn mit einer Bauumme von 187 Millionen Franken ausgeführt und von dieser Summe sollten 85 Millionen beschafft werden durch folgende Subventionen der betreffenden Staaten:

Schweiz . . . . .	20 Millionen.
Deutschland . . . . .	20 "
Italien . . . . .	45 "

Zusammen 85 Millionen.

Von den 20 Millionen, welche die Schweiz zu beschaffen hatte, bewilligte der Kanton Bern mit Genehmigung des Volkes 1 Million. Das übrige Kapital wurde beschafft durch

Aktien	mit 34 Millionen.
Obligationen	" 68 "

Das Subventionskapital soll in neun jährlichen Raten einbezahlt werden, und es ist dies bereits mit vier Raten geschehen. Das Aktienkapital ist bei  $\frac{6}{10}$  einbezahlt, so daß noch 13 $\frac{1}{2}$  Millionen ausstehen, und von den Obligationen sind noch 20 Millionen zu bezahlen. Es stehen somit an Aktien und Obligationen noch ungefähr 34 Millionen aus. Durch Untersuchungen, welche vom Oberingenieur der Gotthardbahn, Herr Helweg, angestellt worden sind, ergab sich, daß das Baukapital von 187 Millionen zur Ausführung sämtlicher Linien ungenügend und daß hiezu noch eine Summe von 102 Millionen erforderlich ist. Dies veranlaßte den Bundesrath, die Frage zu untersuchen, ob nicht eine Reduktion dieser fehlenden Summe möglich sei. Er bestellte daher Kommissionen, welche die Linie bereisten und ihre Gutachten abgaben. Die Untersuchung stellte heraus, daß bei Einführung von Ersparnissen die Summe auf 74 Millionen herabgesetzt werden könne.

Nachdem die genannten Gutachten den Staaten mitgetheilt worden, wurde vom Bundesrath eine internationale Konferenz angeordnet, welche in Luzern abgehalten worden ist. Sie wurde von Deutschland, Italien und der Schweiz besetzt. An dieser Konferenz überzeugte man sich von der Unmöglichkeit, die 74 Millionen nachträglich zu beschaffen, und man verfiel daher auf Mittel, diese Summe zu reduzieren. Einer der gemachten Vorschläge ging dahin, die Linie nur bis Flüelen zu bauen und von da bis Luzern die Dampfschiffahrt zu benutzen. Diesem Vorschlage hätte die Regierung von Bern gerne beigestimmt, da er im Interesse unseres Kantons läge. Auch Luzern war damit einverstanden. Allein die andern Staaten wollten sich dazu nicht herbeilassen, sondern verlangten, daß die Linie von Flüelen fortgesetzt werde bis zum Anschluß an die Bahn, welche von Norden her gegen den Gotthard abzweige. Man kam aber auf andere Ersparnisse, nämlich die, einige der Zufahrtslinien fallen zu lassen. Unter denselben befinden sich im Kanton Tessin diejenige über den Monte-Cenero und im Norden die Linien Zug-Uri und Immensee-Luzern. Durch das Fallenlassen dieser Strecken wurde die nachträglich noch nothwendige Bauumme auf 40 Millionen herabgemindert. Nach langer Diskussion einigten sich die Staaten dahin, daß diese Summe in der Weise beschafft werden solle, daß die Staaten noch eine weitere Subvention von 28 Millionen zu leisten und die Gotthardbahngesellschaft 12 Millionen aufzubringen habe. Die Subvention von 28 Millionen wurde in folgender Weise vertheilt:

Schweiz	8 Millionen.
Deutschland	10 "
Italien	10 "

Der Bundesrath theilte dieses Abkommen zwischen den Staaten den betreffenden Kantonen und Gesellschaften mit und veranstaltete gleichzeitig eine Konferenz, welche darüber berathen sollte, wie die der Schweiz auffallenden 8 Millionen beschafft werden können. Als die Regierung von Bern von den Verhandlungen der internationalen Konferenz Kenntniß erhielt, mußte sie finden, durch das von derselben getroffene Uebereinkommen seien die Interessen des Kantons Bern sehr schwer verletzt, und es könne sich dieser auf Grundlage des neuen Protokolls beide in Gotthardbahnunternehmen nicht nur mit keiner neuen Subvention theiligen, sondern müsse sich auch vorbehalten, die bisher bewilligte Subvention nicht mehr einzubezahlen. Wenn der Vertrag von 1869 abgeändert wird, so ist der Kanton Bern, wenn er den Abänderungen nicht beistimmt, zur fernern Einzahlung der bewilligten Subvention nicht verpflichtet. Durch das Falllassen der Linie Immensee-Luzern wird nämlich der Anschluß der Bern-Luzernbahn an die Gotthardbahn in hohem Maße erschwert. Es kommt da nicht nur der Umstand in Betracht, daß man, um auf die Gotthardbahn zu gelangen, einen Umweg von 10 Kilometer über Rothkreuz machen muß, sondern auch der weitere Umstand, daß die Gotthardbahn ihren Anschluß nicht mehr in Luzern hat und somit nicht mehr direkt mit der Bern-Luzernbahn in Verbindung steht. Da Luzern-Rothkreuz zur Linie Zürich-Luzern und Rothkreuz-Immensee zu der von der Centralbahn und Nordostbahn gemeinschaftlich gebauten aargauischen Südbahn gehört, so müßten wir über die Linien zweier andern Gesellschaften fahren, um zu der Gotthardbahn zu gelangen. Dadurch würden die Verkehrsinteressen des Kantons in hohem Maße geschädigt.

Aus diesem Grunde hat sich der Regierungsrath veranlaßt gesehen, seinen Abgeordneten an die Konferenz, welche in Bern zwischen den Kantonen und Eisenbahngesellschaften stattgefunden hat, eine bestimmte Instruktion zu ertheilen, welche folgendermaßen lautet: „Der Regierungsrath erklärt, daß er in der Annahme des Protokolls der internationalen Konferenz vom 12. Juni 1877, beziehungsweise in der Ausführung der Linie Flüelen-Immensee ohne gleichzeitige direkte Weiterführung der Linie bis Luzern, eine unmittelbare Verletzung der bernischen Interessen erblickt, somit eine fernere Theiligung des Kantons an dem Gotthardbahnunternehmen nicht befürworten kann, sondern, im Gegentheil, sich Namens des Kantons Bern in Betreff seiner bisherigen, auf Grund des internationalen Vertrages vom 15. Oktober 1869 geleisteten Theiligung alle Rechte wahrnen wird.“ Diese Instruktion ist an der Konferenz zu Protokoll gegeben worden.

Dieses Verhalten von Bern, dem sich auch Luzern anschloß, veranlaßte die Nordostbahn, das Anerbieten zu machen, daß der Gotthardbahn gestattet sein solle, auf den Linien, welche der Nordostbahn und der Centralbahn gemeinschaftlich und der Nordostbahn allein angehören, nach Luzern zu fahren. Man glaubte, dieses Anerbieten werde Bern veranlassen, sich auch fernerhin bei dem Gotthardbahnunternehmen zu theiligen. Allein die Abgeordneten von Bern mußten finden, dieses Anerbieten sei nicht genügend und berücksichtige die Interessen des Kantons zu wenig. Sie konnten daher von ihrer Instruktion nicht abweichen. Die Konferenz beschloß gleichwohl, eine Kommission zur Vertheilung der der Schweiz auffallenden neuen Subvention zu bestellen, und es wurde der Bundesrath mit der Ernennung dieser Kommission beauftragt. Er wählte in dieselbe auch ein Mitglied der Regierung von Luzern und ein Mitglied der Regierung von Bern. Letztere glaubte, diese Wahl ablehnen zu müssen, und es geschah

dies durch folgendes Schreiben an den Bundesrath, d. d. 8. August 1877:

„Sie haben uns mittelst Ihrer geehrten Zuschrift vom 3. d. M. von der Zusammensetzung der zu Repartition der Nachsubvention für das Gotthardbahnunternehmen niedergesetzten Kommission benachrichtigt, aus welcher Mittheilung wir ersehen, daß Sie auch unser Mitglied, Regierungsrath Hartmann, in diese Kommission gewählt haben.

„Wir haben nun Regierungsrath Hartmann den Wunsch ausgesprochen, er möchte diese Wahl vorläufig nicht annehmen, indem wir von dem Gesichtspunkte ausgehen zu sollen glauben, daß, bevor der Kanton Bern in irgend welcher Weise an der Konstruktion des Gotthardbahnunternehmens und den dahingehenden Arbeiten sich theiligen könne, vorerst einerseits die nächstbetheiligten Kantone und Gesellschaften sich in eingehender Weise über ihr Verhältniß zur Gotthardbahnunternehmung auszusprechen haben, und andererseits solche Grundlagen für die Ausführung dieser Unternehmung gesichert sein müssen, welche die Interessen des Kantons Bern nicht verletzen. Bevor in dieser Richtung bindende und befriedigende Erklärungen und Aufschlüsse vorliegen, halten wir es nicht für angemessen, daß ein Mitglied unserer Behörde an den Arbeiten der von Ihnen niedergesetzten Kommission sich theilige und so gleichsam der Frage, ob überhaupt der Kanton am Gotthardbahnunternehmen sich fernerhin theiligen solle, präjudicirt werde.

„Wenn später bindende und beruhigende Aufschlüsse in oben bezeichneter Richtung gegeben werden sollten, so würden wir alsdann keinen Anstand nehmen, einem Mitgliede unserer Behörde die Theiligung an den Arbeiten Ihrer Kommission zu gestatten und überhaupt, so viel an uns, eine fernere angemessene Theiligung des Kantons an der Konstruktion des Gotthardbahnunternehmens zu befürworten.“

Auf dieses Schreiben hin ersuchte der Bundesrath die Regierung von Bern, sich darüber zu erklären, unter welchen Bedingungen Bern sich an der Konstruktion des Gotthardbahnunternehmens theiligen würde. Dies veranlaßte den Regierungsrath, die Eisenbahndirektion zu beauftragen, eine Kommission von Sachverständigen zu ernennen, um die Frage zu untersuchen, ob der Kanton Bern, wenn ihm gewisse Garantien gegeben werden, sich fernerhin an dem Unternehmen theiligen und also den weiteren Konferenzen beiwohnen solle. Diese Kommission wurde bestellt aus den Herren Großräthen Marti, Ott, Karrer, Andreas Schmid und Oberingenieur Bridel. Sie hat bereits verschiedene Sitzungen abgehalten, ist aber noch zu keinem abschließenden Resultate gekommen, sondern wird erst in den nächsten Tagen schlüssig werden. Ich kann Ihnen indessen mittheilen, welche Postulate man stellen wird, von denen man glaubt, daß bei ihrer Annahme der Kanton Bern sich auch fernerhin beim Gotthardbahnunternehmen theiligen könne.

Das erste Postulat verlangt, daß die Gotthardbahngesellschaft sich verpflichte, alle fahrplanmäßigen Züge nach dem Gotthard ab Luzern, und alle solchen vom Gotthard direkt und ununterbrochen nach Luzern verkehren zu lassen, so daß also Luzern Endstation der Gotthardbahn bleibt. Es ist dies die Bedingung, unter welcher Bern s. Z. die Subvention von einer Million bewilligt hat.

Zweitens müßte die Gesellschaft sich verpflichten, für die Strecke Luzern-Rothkreuz-Immensee nicht höhere Taxen zu beziehen, als sie auf der direkten Linie Luzern-Immensee erheben würde, mit andern Worten: sie darf für den Transport von Personen und Gütern zc. mit Bestimmung nach und von dem Gotthard auf der Strecke Luzern-Rothkreuz-Immensee keine größere Distanz berechnen, als wenn die Transporte auf der direkten Linie via Rüschnacht bewerkstelligt werden könnten.

Es wäre also gegenüber der direkten Linie da bloß der Nachtheil vorhanden, daß man einen Umweg von 10 Kilometer machen müßte, was für den Waarenverkehr von keiner großen Bedeutung wäre und für den Personenverkehr nur eine Verlängerung der Fahrzeit um einige Minuten zur Folge hätte.

Drittens müßten die Gesellschaften der Nordostbahn und der Centralbahn, soweit es entweder beide gemeinschaftlich oder jede für sich allein betrifft, der Gotthardbahn vertragsmäßig einräumen:

- 1) die ausschließliche Benützung der Strecke Immensee-Rothkreuz,
- 2) die Mitbenützung der Strecke Rothkreuz-Luzern und des Bahnhofes Luzern.

Viertens müßte die Centralbahn sich verpflichten, die einspurige Bahnstrecke von der Sentimatt (Abzweigung der Nordostbahn) bis Bahnhof Luzern auf zwei Spuren zu erweitern und den Bahnhof Luzern als zukünftige Kopfstation der Gotthardbahn zweckentsprechend zu vergrößern.

Fünftens hätten, wenn die Einschlebung einer neuen Station auf der Sentimatt aus triftigen Gründen, insbesondere um dieselbe als Güterstation für den Transitverkehr in der Richtung von Bern nach dem Gotthard und umgekehrt zu benützen, gewünscht werden sollte, die beteiligten Bahnverwaltungen hiezu Hand zu bieten.

Sechstens hätten die Central- und die Nordostbahn auf alle Abmachungen zu verzichten, welche darauf abzielen, sich den Gotthardbahnverkehr ausschließlich, bezw. zum Nachtheile anderer in die Gotthardbahn einmündenden Bahnen, anzueignen. Insbesondere müßten sie alle derartigen Bestimmungen in den unterm 8. September 1865 und 2. Februar 1870 zwischen ihnen abgeschlossenen Verträgen betreffend Beteiligung bei der Gotthardbahn und Theilung des daherigen Verkehrs als aufgehoben erklären.

Siebtens sollte der Gotthardbahnverkehr von Immensee nach dem Kanton Bern und dem Westen der Schweiz, sowie in umgekehrter Richtung in gleicher Weise, wie ab Luzern, gemäß dem zwischen der Bern-Luzernbahn und der Centralbahn bestehenden Konkurrenzvertrag vom 25./28. Januar 1876 und unter Berücksichtigung der kürzern Distanz einer direkten Linie zwischen Luzern und Immensee (via Rüschnach) infradirt werden.

Achtens müßte die Centralbahn ohne Weiteres das vom Kanton Bern als Eigenthümer der Bern-Luzernbahn beanspruchte Recht anerkennen, in die bisherigen zwischen der Bern-Luzernbahngesellschaft und ihr bestandenen Verträge über Benützung der Bahnhöfe Bern und Luzern und der betreffenden Zufahrtslinien einzutreten.

Ich füge nämlich hier bei, daß die Centralbahn dem Kanton Bern das Recht streitig macht, in diese Verträge einzutreten, indem sie behauptet, dieselben seien durch die Liquidation aufgehoben worden. Wir bestreiten dies, und es wartet daher über diesen Punkt ein Zwist zwischen dem Kanton und der Centralbahn. Es müßte nun bei diesem Anlasse von der Centralbahn verlangt werden, daß sie dem Kanton Bern das Recht zugestehen, in diese Verträge einzutreten.

Wenn die Kommission die Postulate feststellt haben wird, so gedenkt der Regierungsrath, sie dem Bundesrath mitzutheilen, und es würde dann eine Konferenz zwischen der Gotthardbahn-, der Nordost- und der Centralbahngesellschaft und den Kantonen Bern und Luzern stattfinden, um zu sehen, ob diese Gesellschaften diese Bedingungen anzunehmen bereit sind. Sind sie damit einverstanden, so ist dann der Regierungsrath der Ansicht, es solle der Kanton Bern sich an der Rekonstruktion des Gotthardbahnunternehmens beteiligen, da dann die Nachtheile aufgehoben werden, welche für ihn aus dem neuen Vertrage erwachsen. Der Bund wünscht, daß der

Kanton Bern nicht zurücktrete, da man fürchtet, es würde ein solcher Schritt die Beschaffung der 8 Millionen unmöglich machen. Ich bemerke noch, daß, wenn auch die weiteren 28 Millionen Subventionen bewilligt werden, es immerhin nicht sicher ist, daß das Unternehmen gerettet sei; denn es wird dann die Gotthardbahngesellschaft noch 12 Millionen aufzubringen haben, und es wird sich auch fragen, ob das noch nicht einbezahlte Obligationenkapital von 20 Millionen und das ebenfalls noch ausstehende Aktienkapital von 13½ Millionen eingehen werde. Es werden also immerhin noch bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden sein.

Der Regierungsrath und die Eisenbahndirektion glaubten, Ihnen von den stattgefundenen Verhandlungen Kenntniß geben zu sollen, damit, wenn allfällig im Großen Rathe sich andere Ansichten geltend machen sollten, dieselben bei diesem Anlasse angebracht werden könnten und der Regierungsrath Gelegenheit habe, die Meinung des Großen Rathes kennen zu lernen.

Herr Präsident. Ich betrachte die Auseinandersetzungen des Herrn Eisenbahndirektors als eine bloße Mittheilung an den Großen Rath, die weder zu einer besondern Diskussion noch zu einer Schlußnahme Veranlassung geben kann. Wenn Sie damit einverstanden sind, so betrachte ich die Sache als erledigt.

Niemand erhebt dagegen Einsprache.

Herr Präsident. Der Regierungsrath hat ferner den Wunsch geäußert, dem Großen Rath eine Mittheilung über das neue

### Wirthschaftsgesetz

zu machen. Ich ertheile daher das Wort dem Herrn Direktor des Innern.

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat in Uebereinstimmung mit der Großenrathskommission gefunden, es sei angezeigt, das Wirthschaftsgesetz in diesem Jahre nicht zur zweiten Berathung vorzulegen. Dabei entsteht aber die Frage, ob die Wirthschaftspatente, welche sämmtlich auf 1. Januar 1878 auslaufen, auf vier oder bloß auf ein Jahr erneuert werden sollen. Anknüpfend an einen frühern Vorgang im Jahre 1869, wo unter ähnlichen Umständen und als das Gesetz von 1852 noch in voller Geltung war, die Patente nur auf ein Jahr erneuert worden sind, und auch in Berücksichtigung des Umstandes, daß unser Wirthschaftsgesetz in den Bestimmungen über die Normalzahl durch Art. 31 der Bundesverfassung abrogirt ist, hat der Regierungsrath die Absicht, die Patente nur für ein Jahr zu ertheilen, damit der zukünftigen Gesetzgebung in keiner Weise vorgegriffen sei. Der Regierungsrath hat zugleich gefunden, es solle dem Großen Rathe davon Mittheilung gemacht werden, damit etwaige Wünsche hier Ausdruck finden können. Die Regierung wünscht also, die Patente auf ein Jahr zu erneuern, aber allerdings mit einer neuen Klassifikation der Patentgebühren.

Herr Präsident. Wenn Niemand das Wort ergreift, so betrachte ich dies als eine bloße Mittheilung. — Da

hiergegen keine Einwendung gemacht wird, so ist die Sache erledigt.

### Vermehrung des Zinsertrages der Hypothekarkasse.

Der Regierungsrath erstattet Bericht über das von der Staatswirthschaftskommission am 18. Juli abhin gestellte und vom Großen Rathe genehmigte Postulat (s. Seite 419 hievon) betreffend Vermehrung des Zinsertrages der Hypothekarkasse.

Der Vortrag des Regierungsrathes wird verlesen. Er lautet folgendermaßen:

Bern, den 5. September 1877.

An die Lit. Finanzdirektion des Kantons Bern.

Herr Regierungsrath!

Sie geben der Direktion der Hypothekarkasse Kenntniß von einem durch die Staatswirthschaftskommission gestellten und von dem Großen Rathe erheblich erklärten Anzuge, zu Folge welchem der hohe Regierungsrath eingeladen wird, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, auf welchem Wege der Zinsertrag der Hypothekarkasse vermehrt werden könnte, mit der Einladung, Ihnen darüber unsere Bemerkungen zugehen zu lassen.

Die Direktion der Hypothekarkasse theilt im Wesentlichen die im vorliegenden Postulat ausgesprochene Ansicht, daß der Ertrag des in der Hypothekarkasse liegenden Staatsvermögens immer ein sehr geringer war, und ebenso ist sie mit der Staatswirthschaftskommission darin einverstanden, daß für die Zukunft auf eine bessere, d. h. volle Verzinsung dieses staatlichen Vermögens theils Bedacht zu nehmen sei.

Die Behörden der Hypothekarkasse haben denn auch, veranlaßt durch die Einführung des neuen Hypothekarkassengesetzes, bereits im Anfange des verflossenen Jahres die Frage, wie dieses Ziel zu erreichen sei, in eingehender und gründlicher Weise berathen. Das neue Hypothekarkassengesetz enthält nämlich in § 28 die Bestimmung, daß die Hypothekarkasse für ihre sämtlichen Depotgelder am Platze der Einleger die Einkommenssteuer des Staates zu entrichten verpflichtet sei. Durch diese Uebernahme der Entrichtung der Staatssteuer, welche nahezu einer Zinserhöhung von  $\frac{1}{4}$  % gleich kommt, werden der Anstalt ihre Depotgelder um ein Bedeutendes vertheuert und ist es natürlich, daß dies den ohnehin geringen Ertrag des Staatseinschusses für die Zukunft noch mehr schmälern müßte, wenn anders nicht die Anstalt diesen Ausfall durch eine entsprechende Erhöhung des Aktinzinsfußes zu decken gesucht hätte.

Damals schon fragten sich die Behörden der Hypothekarkasse, welches der richtigste Weg sei, um für die Zukunft zu einer bessern Verzinsung des staatlichen Einschusses zu gelangen, und herrschte namentlich darüber sowohl in der Direktion als im Verwaltungsrath nur eine Ansicht, daß von einer Herabsetzung des Depotzinsfußes, welcher dermal für feste Einlagen  $4\frac{1}{2}$  % beträgt, im Interesse der Anstalt und des geldbedürftigen Grundbesitzes absolut nicht die Rede sein dürfe. Und heute noch darf die Hypothekarkasse den Depotzins nicht unter  $4\frac{1}{2}$  % herabsetzen, wenn sie nicht ihren Geldzufluß auf das Empfindlichste schwächen will. Denn zur Stunde noch reicht das Angebot von Geld nicht hin, um die Nachfrage zu decken.

Man gelangte nach reiflicher Erwägung zu der Ueberzeugung, daß das angestrebte Ziel nur auf dem Wege einer Erhöhung des Aktinzinsfußes zu erreichen sei, und beschloß daher der Verwaltungsrath am 1. Mai 1876: es solle der Zins für Darlehen der Allgemeinen Hypothekarkasse vom Jahre 1877 hinweg 5 % betragen.

Damit sind nun die Zinsverhältnisse der Anstalt in der Weise regulirt, daß dem Staate für die Zukunft eine ordentliche, angemessene Verzinsung seines Einschusses gesichert erscheint. Für dieses Jahr wird sich zwar der Ertrag noch bloß auf circa  $4\frac{1}{4}$  % stellen, da nur noch die Marchzinse zum erhöhten Zinsfuß zu berechnen sind; die folgenden 2 Jahre dagegen wird er doch wenigstens auf  $4\frac{1}{2}$  % zu stehen kommen und nach der auf 1. Januar 1880 erfolgenden Auflösung der Oberländer Hypothekarkasse wird das diesseitige Staatsvermögen einen jährlichen Ertrag von beiläufig  $5\frac{1}{2}$  % abwerfen.

Daß der Ertrag des Staatseinschusses noch bis zum Jahre 1880 nicht die wünschbare Höhe erreichen wird, hat, wie Sie sehen, seinen Grund in der durch die Staatsverfassung von 1846 garantirten Oberländer Hypothekarkasse, bei welcher die Behörden der Anstalt nicht befugt sind, den durch die Verfassung auf  $3\frac{1}{2}$  % festgesetzten Zins für Darlehen zu erhöhen. Der Fortbestand der Oberländer Hypothekarkasse ist es also, welcher noch während der nächsten drei Jahre den Ertrag der Anstalt schmälern wird, wie sie denselben schon seit 30 Jahren geschmälert hat. Während langen Jahren wurde der Staatseinschuß in die Hypothekarkasse von etwas über 7 Millionen Franken vollständig von der Oberländerkasse abforbirt, und heute noch betragen die Kapitalien derselben, welche, wie gesagt, der Anstalt nur  $3\frac{1}{2}$  % Zins abtragen, über 5 Millionen Franken.

Es ist daher in die Augen fallend, daß die Zinseinbuße, welche der Staat seit Jahren auf der Hypothekarkasse erlitt, hauptsächlich, ja fast ausschließlich, von der Oberländerkasse herrührt. Denn der staatliche Einschuß resultirte für die Anstalt gemäß Verfassung einen Zinsertrag von bloß  $3,5$  %, während der von dieser dem Staate seit 20 Jahren abgelieferte Ertrag im Durchschnitte per Jahr  $3,506$  % beträgt.

Nach dem Erlöschen der Oberländer Hypothekarkasse kann aber, was wir wiederholt betonen möchten, beim Fortbestand der gegenwärtigen Zinsverhältnisse der Allgemeinen Kasse, mit Sicherheit auf einen Ertrag von wenigstens  $5\frac{1}{2}$  % gerechnet werden, womit sich dann gewiß auch die Staatsbehörden werden zufrieden geben können.

Eine weitere Erhöhung des Aktinzinsfußes dagegen erachten wir im Interesse des verschuldeten Grundbesitzes nicht für zulässig, und ebensowenig darf der Zins für Deposits herabgesetzt werden, wenn die Anstalt sich nicht selbst in ihrer Thätigkeit fast lahm legen und viele Grundbesitzer in die bedenklichste Verlegenheit bringen will. Einen dritten Weg zur Vermehrung des Ertrages gibt es nicht; auf den Verwaltungskosten sind Ersparnisse nicht möglich, ohne den Geschäftsgang der Anstalt zu schädigen.

Mit Hochachtung!

Namens der Direktion,  
der Präsident:  
L. K u r z, Reg.-Rath.  
Für den Sekretär:  
Zbinden, Verwalter.

Vorstehender Bericht der Direktion der Hypothekarkasse wird dem Regierungsrathe überwiesen mit dem Antrage, es möchte derselbe der Staatswirthschaftskommission übermittelt und gleichzeitig die Erklärung beigelegt werden, daß der Re-

gierungsrath, so viel an ihm, das am 18. Juli abhin vom Großen Rathe angenommene Postulat der Staatswirthschaftskommission durch obigen Bericht als erledigt betrachtet.

Bern, den 7. September 1877.

Der Finanzdirektor:  
L. Kurz.

Vom Regierungsrathe der Staatswirthschaftskommission überwiesen mit der gleichzeitigen Erklärung, daß der Regierungsrath, so viel an ihm, das Postulat vom 18. Juli d. J. durch diesen Bericht als erledigt betrachte.

Bern, den 15. September 1877.

Im Namen des Regierungsrathes,  
der Präsident:  
Teu s c h e r.  
Der Rathschreiber:  
Dr. Trächsel.

Von der Staatswirthschaftskommission an den Großen Rath überwiesen mit der gleichzeitigen Mittheilung, daß auch die Staatswirthschaftskommission, so viel an ihr, das Postulat vom 18. Juli d. J. durch diesen Bericht als erledigt betrachtet.

Bern, den 17. September 1877.

Der Präsident der Staatswirthschaftskommission:  
C. Karrer.

Von vorstehendem Berichte wird im Protokolle Vormerkung genommen und derselbe an den Regierungsrath zurückgesandt.

## Beschlufentwurf

betreffend

### Aufnahme eines temporären Anleiheus.

Fortsetzung der Berathung.

(S. Seite 449 hievov.)

Herr Präsident. Wir haben gestern über die Ordnungsmotion der Herren v. Wattenwyl und Steiner verhandelt. Ich kann Ihnen nun mittheilen, daß diese Ordnungsmotion zurückgezogen worden ist, so daß gegenwärtig keine Anträge mehr vorliegen, als derjenige der Staatswirthschaftskommission, dem sich der Regierungsrath anschließt, und derjenige des Herrn v. Graffenried, der nun gedruckt ausgetheilt worden ist. Wenn Sie damit einverstanden, nehme ich nun an, Sie haben das Eintreten beschlossen, und es wird daher die Hauptdiskussion über die Vorlage fortgesetzt.

Es wird keine Einsprache erhoben.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe Ihnen Namens der Staatswirthschaftskommission folgende Mittheilung zu machen. In Folge der gestrigen Verhandlungen und Anträge, namentlich in Folge des Antrages des Herrn v. Graffenried, der erst heute gedruckt vorgelegen ist, und dessen Tragweite man heute besser zu ermessen im Falle war, als gestern, wo er nur mündlich mitgetheilt worden ist,

hat die Staatswirthschaftskommission gefunden, es sei der Fall, die Angelegenheit in ihrem Schooße nochmals in Berathung zu ziehen. Der Antrag des Herrn v. Graffenried, der im ersten Augenblick etwas Bestehendes hat, enthält einige große Mängel, die wohl in's Auge gefaßt werden müssen, wenn wir nicht in kurzer Zeit wieder auf dem gleichen Standpunkt stehen sollen, wie gegenwärtig.

Der Antrag des Herrn v. Graffenried geht dahin: (Der Redner verliest Ziff. 1 dieses Antrages.) Schon die Bestimmung, daß die Vorlage in der nächsten Session des Großen Rathes gemacht werden solle, ist zu bindend und kann, wenn der Regierungsrath ihr nachkommt, nachtheilige Folgen haben. Sollte daher der Antrag des Herrn v. Graffenried zum Beschluß erhoben werden, so stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag, daß die Worte „in seiner nächsten Sitzung“ entweder gestrichen oder durch „sobald möglich“ ersetzt werden sollen. Was die Ziff. 2 des Antrages des Herrn v. Graffenried betrifft (Redner verliest dieselbe), so mache ich darauf aufmerksam, daß die Ermächtigung zur Ausgabe von Eigenwechseln und Kassascheinen sich nur bis zum Zeitpunkt erstreckt, „bis das Volk über ein solches Anleihen entschieden haben wird.“ Nimmt das Volk die Vorschläge auf Kontrahierung eines festen Anleiheus an, so wird die Sache keine fatalen Konsequenzen haben. Wenn aber das Volk verwirft, so ist vom Augenblick des Volksentscheides an keine Autorisation mehr vorhanden zur Ausgabe von Wechseln u. c., ja es ist sogar den bestehenden Wechseln der eigentliche Rechtsboden, soweit es den Großen Rath betrifft, entzogen. Man wird aber nicht wollen, daß im Falle der Verwerfung die Staatsmaschine eingestellt, und die Kasse der Gefahr ausgesetzt werde, daß ihr die Wechsel aufgelündet werden und dieselben nicht zurückbezahlt werden können.

Die Staatswirthschaftskommission hat sich aber nicht darauf beschränkt, den Antrag des Herrn v. Graffenried einer Kritik zu unterwerfen, sondern sie bringt in Folge der gestrigen Verhandlung und in Folge der Lage, wie sie geschaffen worden ist, eine Modifikation ihrer eigenen Anträge. Sie legt nämlich folgenden Antrag vor:

„Der Große Rath des Kantons Bern,  
„in Anwendung des § 26 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872,  
„auf den Antrag des Regierungsrathes,  
„beschließt:

„1. Der Regierungsrath wird vorläufig, bis das Volk über die Aufnahme eines festen Anleiheus für die Ergänzung des Betriebskapitals der Staatskasse entschieden haben wird, ermächtigt, die zur Deckung der Passiven des Betriebsvermögens erforderlichen Summen bis zum Belaufe von 6 Millionen Franken durch Ausgabe verzinlicher Schuldscheine und, so lange diese Summe nicht gedeckt sein wird, durch fernere Ausgabe von Eigenwechseln aufzunehmen.

„Die Frage betreffend Aufnahme und Rückzahlung des festen Anleiheus soll mit dem nächsten vierjährigen Voranschlage dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden.

„2. Die Schuldscheine werden auf die Dauer von höchstens vier Jahren ausgegeben. Die nähern Bestimmungen über die Form und den Betrag, die Ausgabe und die Einlösung und über die Verzinsung derselben werden vom Regierungsrathe festgestellt.

„3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.“

Die Summe wird also hier auf 6 Millionen reduziert. Die Frage, ob 6 oder 8 Millionen, ist bereits früher von der Staatswirthschaftskommission untersucht, und es ist bei der spätern Verhandlung das Präsidium ermächtigt worden, einen Antrag auf 6 Millionen zuzugeben, wenn der Große Rath vor der Summe von 8 Millionen erschrecken sollte.

Herr Seßler wird Ihnen heute ganz genaue Auskunft über den gegenwärtigen Stand der Wechsel und Depots ertheilen, da er das betreffende Material diesen Morgen auf der Kantonsbuchhaltereı ausgezogen hat. Die gestrige Angabe, daß die Wechsel sich auf 6 Millionen belaufen, ist ungefähr richtig; gegenwärtig ist die Summe etwas höher. Es ist jedenfalls das Bestreben des Großen Rathes, diese Wechsel zu beseitigen. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, es könne ihnen begegnet werden, wenn ein temporäres Anleihen von 6 Millionen aufgenommen wird, da jeweilen im Spätjahre ein großer Theil der direkten Steuern eingeht. Dagegen würden die Depots nicht beseitigt, indessen ist anzunehmen, daß, wenn die Ordnung in den Finanzen wieder hergestellt ist, dann nach wie vor Depots bei der Staatskasse mit großem Vertrauen gemacht werden.

Wie soll nun die Sache dem Volke vorgelegt werden? Die Staatswirthschaftskommission bringt, gestützt auf das Finanzgesetz, bereits einen bestimmten Vorschlag, indem sie die Vorlage mit dem nächsten vierjährigen Budget machen will. Das Finanzgesetz enthält die Bestimmung, daß jeweilen am Schlusse einer vierjährigen Periode über die Einnahmen-, resp. Ausgabenüberschüsse derselben entschieden und letztere in der nächsten Finanzperiode gedeckt werden sollen. In der gegenwärtigen Finanzperiode haben wir nun ein Defizit von ungefähr 5 Millionen. Es ist möglich, daß es den Anstrengungen der Behörden gelingt, die Ausgabenüberschüsse zu reduzieren, und es ist sogar wahrscheinlich, daß einzelne Einnahmsquellen in diesem und namentlich im nächsten Jahre etwas reichlicher fließen werden. Es ist also voranzusehen, daß möglicherweise das Defizit nicht 5 Millionen betragen wird, indessen sind dies Suppositionen, und es ist besser, man stelle sich die Sache etwas ungünstiger vor, als sie sich vielleicht in Wirklichkeit gestalten wird. Ob es möglich sein wird, die 5 Millionen durch Ersparnisse der künftigen Periode zu decken, bezweifle ich; man wird auch wieder ein Auskunftsmitglied suchen müssen und wird dies vielleicht in einem Anleihen mit Amortisation finden.

Ich glaube, wir kommen aus der Verlegenheit, in der wir uns befinden, am besten, wenn wir die Anträge der Staatswirthschaftskommission, wie sie nun vorliegen, annehmen. Dieselben scheinen mir die beste Lösung der ganzen Frage zu enthalten. Ich bemerke übrigens, daß die Herren Kummer und Seßler es übernommen haben, diese Anträge noch näher auseinander zu setzen.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat diesen Morgen, nachdem ihm die gestern gefallenen Anträge mitgetheilt worden sind, sich neuerdings mit der Frage beschäftigt, welche Stellung er einnehmen solle, und ich bin von ihm beauftragt worden, Ihnen diesfalls folgende Mittheilung zu machen: Der Regierungsrath hat nach nochmaliger einläßlicher Berathung gefunden, das beste Korrektiv wäre immerhin sein ursprünglicher Antrag, wie er von der Staatswirthschaftskommission modifizirt worden ist, also die Aufnahme eines temporären Anleiheus bis auf den Betrag von 8 Millionen. Indessen mußte sich die Regierung sagen, daß auch die andern Anträge, welche gestellt worden sind, in Betracht gezogen werden können, und ich bin ermächtigt, eventuell die Zustimmung des Regierungsrathes zu erklären zu den Rückweisungsanträgen der Herren Steiner und v. Wattenwyl, vorausgesetzt, daß das Amendement, welches ich gestern dem Großen Rathe vorzulegen die Ehre hatte, angenommen werde, daß nämlich die Rückweisung in dem Sinne erfolgen solle, daß der Regierungsrath bis zur Aufnahme eines festen Anleiheus ermächtigt sei, sich auf die bisherige Weise die nöthigen Betriebsmittel zu verschaffen.

Der Regierungsrath hat sich auch die Frage gestellt, wie er sich gegenüber dem Antrage des Herrn v. Graffenried verhalten solle. Ich bin ermächtigt worden, zu erklären, daß der Regierungsrath sich auch diesem Antrage anschließen könne, vorausgesetzt, daß er nach zwei Richtungen modifizirt werde. Die eine Modifikation, welche auch von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagen wird, geht dahin, daß nicht schon in der nächsten Session ein Beschluß gefaßt werden müsse, und die andere Modifikation ist die, daß in Ziff. 2 nicht nur gesagt werde „bis das Volk über ein solches Anleihen entschieden haben wird“, sondern noch beizufügen sei: „und das Anleihen emittirt sein wird.“ Von dem Entscheide des Volkes kann bis zur Emission des Anleiheus noch eine längere Frist verstreichen, während welcher die Ermächtigung zur Ausgabe von Eigenwechsell und Kassascheinen fortbauern muß. Ich glaube übrigens, daß sei auch der Sinn des Antrages des Herrn v. Graffenried gewesen.

Nun legt die Staatswirthschaftskommission einen modifizirten Antrag vor, über den der Regierungsrath sich noch nicht schlüssig machen konnte. Indessen scheint es mir nicht nöthig, daß er neuerdings darüber berathe; denn im Wesentlichen ist, was die Staatswirthschaftskommission beantragt, Dasjenige, was der Regierungsrath will. Was zunächst die Bestimmung betreffend die in der nächsten Periode zu tilgenden Ausgabenüberschüsse betrifft, so kann es die Finanzdirektion nur freuen, wenn der § 30 des Finanzgesetzes bei der Staatswirthschaftskommission endlich einmal zu seinem Rechte kommt. Sie wollte ihn schon früher zur Geltung bringen, allein ihr Bestreben blieb erfolglos.

Der Regierungsrath hat sich auch über den Antrag auf Reduktion des Anleiheus auf 6 Millionen berathen und mich ermächtigt, diesem Antrage beizupflichten. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Aufnahme des festen Anleiheus pflichte ich Demjenigen, was die Staatswirthschaftskommission beantragt, bei, indem ich konstatiere, daß es mit dem ursprünglichen Antrage des Regierungsrathes übereinstimmt. In dem viel besprochenen aber vielleicht weniger geleseuen Finanzberichte ist ausdrücklich gesagt, daß nach dem Dafürhalten der Finanzdirektion die Frage der Aufnahme eines festen Anleiheus mit dem nächsten vierjährigen Budget in Verbindung gebracht werden soll. Dies ist noch heute die Ansicht der Regierung. Ich glaube also, im Namen des Regierungsrathes meine Zustimmung zu dem Antrage der Staatswirthschaftskommission geben zu können.

Seßler. In Folge von Fragen und Bemerkungen, die ich gestern nach der Sitzung oft gehört habe, wer denn eigentlich unsere Gläubiger für die acht Millionen seien, und was wir jedem schulden, habe ich mich auf die Kantonsbuchhaltereı verfügt, um die betreffenden Zahlen auszumitteln. Ich werde zuerst diejenigen Notizen geben, welche unsere Gläubiger bezeichnen. Es sind folgende: An Wechseln sind wir heute schuldig . . . . . Fr. 6,015,000. — Die Juragewässerforrektion hat von ihrem Anleihen noch zu gut . . . . . „ 1,212,446. 22 Diese Summe wird von ihr allmählig, wie sie es nöthig hat, zurückgezogen. Die eidgen. Staatskasse hat zu gut . . . . . „ 156,772. 84 Vom Anleihen für den Ankauf der Bern-Luzernbahn schuldet die Staatskasse . . . . . „ 1,099,325. 55 Macht zusammen eine Summe von . . . . . Fr. 8,483,544. 61 Dagegen hat die Staatskasse, damit sie bei refürirten Erneuerungen von Wechseln oder sonstigen Geldbedürfnissen nie in Uebertrag Fr. 8,483,544. 61

Uebertrag	Fr. 8,483,544. 61
Verlegenheit kommt, ein Depot bei der Kantonalbank von	Fr. 587,268. 55
und bei der Hypothekarkasse von	„ 101,426. 12
Zusammen von	„ 688,694. 67
so daß, diese Summe von der obigen abgezogen, eine Schuld bleibt von	Fr. 7,794,849. 94
Nimmt man das Defizit für 1877 dazu, wie Sie es gestern festgesetzt haben, nämlich statt eines Einnahmenüberschusses von Fr. 8100 ein Defizit von so hätten wir auf Ende des Jahres eine Schuld von	„ 491,900. —
Wo liegt nun dieses Geld? Alle früheren Defizite sind gebucht; aber an nicht gebuchten und nicht abgeschriebenene Defiziten haben wir auf Ende 1876 eine Summe von	Fr. 8,286,749. 94
Die Gürbekorrektion ist schuldig die Summe von	„ 1,057,609, 47
die aber nur langsam eingehen wird.	
Die Haslerthalentsumpfung schuldet	„ 761,261. 67
Der Vorschuß für die Bern-Luzernbahn beträgt	„ 1,025,768. 65
Dann liegen als Betriebsfonds in der Salzhandlung und andern Anstalten	„ 445,000. —
Die Katastervorschüsse betragen zur Stunde	„ 209,053. 05
Die Hypothekarkasse schuldet an Mehrerlös	„ 666,890. 53
der nur allmählig nach den Titeln eingehen wird. Dies macht zusammen	Fr. 7,025,747. 58
Nun ist ein Betriebskapital in den Staatsanstalten nöthig, und dieses beträgt nach einem Durchschnitt	„ 140,000. —
Die Justizvorschüsse betragen, ebenfalls nach einem Durchschnitt	„ 60,000. —
In den Kassen der Amtschaffner müssen, damit sie für alle Fälle zahlungsfähig seien, in der Regel liegen	„ 600,000. —
Dies alles zusammen macht	Fr. 7,825,747. 58

also ungefähr die gleiche Summe, wie vorhin, wenn man das Defizit von 1877 dazu zählt. Sie sehen, da die Wechsel Fr. 6,015,000 betragen, die aber nicht ganz so viel betragen müßten, wenn man nicht ein bedeutendes Depot bei der Kantonalbank haben wollte, daß man mit einem Anleihen von sechs Millionen der Wechsel los werden könnte, und das andere wird sich vielleicht in der Weise machen, wie der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission angedeutet hat, durch Steuereingang.

Da ich nun das Wort habe, so erlaube ich mir noch eine Erläuterung zu meinem gestrigen Votum. Ich unterscheide nämlich zwischen Anleihen und Anleihen in folgender Weise. Wenn man von einem festen, lang terminirten Anleihen spricht, so kann ich mir kein anderes darunter denken, als ein solches, wie die bisherigen waren, wobei wir den Bankiers Provisionen haben geben, ihren guten Willen bezahlen müssen. Unser letztes Anleihen war zum Kurse von 96½% emittirt, und ist dennoch nicht ganz gedeckt worden, und wir sind, weil ein solches Anleihen nur öffentlich kann aufgelegt werden, selbst wenn es Rothschild à forfait übernahm, in aller Leute Mund gekommen und in ganz Europa diskreditirt worden. Ich wünsche sehr, daß unser Kredit jetzt, nachdem wir mit dem letzten Anleihen einen échec erlitten haben, nicht wieder diskreditirt werden müsse, weil er dabei nur Schaden nehmen

könnte, und wünsche darum, daß man nicht rasch wieder zu einem neuen Anleihen schreite, wobei wir jedenfalls eine große Provision zahlen müßten.

Anderz ist es mit dem Anleihen, das die Regierung und die Staatswirthschaftskommission vorschlagen. Da haben wir die Absicht, den Bankiers keinen Gewinn zu geben, weil es nicht öffentlich ausgeschrieben, sondern begeben wird je nach den Zeitumständen und zwar nicht sogleich im vollen Betrag, sondern wie es sich auf dem Platz en famille schießt, durch Vermittlung von Courtiers, wobei wir nichts zu zahlen haben, als ein courtage, und keinen Kursverlust erleiden, und wobei der fernere große Vortheil ist, daß man über unsern Kredit nicht öffentlich räsonnirt, weil das Geschäft nicht an die große Glocke gehängt wird. Ich habe geglaubt, Ihnen diese Erläuterung schuldig zu sein, weil ich entschieden gegen ein definitives Anleihen bin und lieber noch mit den Wechseln fortfahren möchte, statt ein solches zu machen, während ich dagegen den andern Vorschlag empfohlen habe. Im Uebrigen stimme ich zu den Anträgen der Staatswirthschaftskommission.

Hausser. Wenn ich mir erlaube, das Wort zu ergreifen, so geschieht es bloß, weil ich es angezeigt finde, daß der Große Rath die Frage ventiliren sollte, wie der Ueberschuß vom Ohngeld verwendet werden könnte, und ob es nicht besser wäre, statt einen Sparhafen für das Jahr 1891 anzulegen, diesen Betrag hier zu verwenden. Es scheint mir, man würde es im Privatleben auch nicht logisch finden, einen Sparhafen zu errichten, Aktien zu kaufen, groß zu thun und dabei den Buckel voller Schulden zu haben. Mein Vorschlag wäre ein kleines Mittel, die Schulden und vielleicht auch das Anleihen etwas zu reduzieren. Auch werden nach meinem Dafürhalten in dem Zeitpunkt, für welchen dieser Sparhafen gesammelt wird, nicht so viele Ausgaben zusammenkommen, wie jetzt leider durch die Bauten und Unternehmungen aller Art zusammengekommen sind. Ich stelle also diesen Antrag.

Herr Präsident. Ich fasse den Antrag des Herrn Hausser als Amendement zu Ziffer 1 des Antrags des Herrn v. Graffenried auf.

v. Sinner. Ich glaube, es sei nicht nöthig, der Regierung die Mühe dieser Untersuchung zu verursachen. Wie Sie wissen, bestimmt der vom Volke genehmigte vierjährige Voranschlag, daß in Zukunft die Ueberschüsse vom Ohngeld über eine gewisse Summe hinaus in einen besondern Fond gelegt und dort kapitalisirt werden, und daß dieser Fond die Bedeutung haben soll, wo möglich, auf den Termin, wo das Ohngeld aufhört, einigermassen einen Ersatz zu bieten. Der Große Rath darf daher nicht von sich aus beschließen, aufzuheben, was das Volk beschlossen hat, und diese Hunderttausende alle Jahre in die Betriebsrechnung zu verwenden. Es wäre allerdings sehr kommod, wenn wir dies thun könnten, und ich habe seither manchmal von vielen Mitgliedern dieses Hauses die Ansicht aussprechen hören, wenn man gewußt hätte, in welche Patsche wir gerathen würden, so hätte man diesen Sparhafen nicht angelegt. Allein wir haben es gesetzmäßig eingeführt und müssen uns in die Verhältnisse fügen und werden übrigens auch einmal noch froh sein, daß dieser Ersatzfond da ist.

Was die Anträge der Staatswirthschaftskommission betrifft, so freut es mich, daß sie eine ziemliche Schwenkung gemacht hat und in verschiedenen Richtungen uns näher gekommen ist. Die Herren v. Wattenwyl und Steiner haben ihre Anträge zurückgezogen und sich an denjenigen des Herrn v. Graffenried angeschlossen. Die Staatswirthschaftskommission ihrerseits hat auch einige Konzessionen gemacht, und nament-

lich freut es mich, daß, nachdem man gestern von 8 Millionen gesprochen hat, man jetzt mit 6 auszukommen hofft. Beiläufig bemerkt, habe ich auch mit Vergnügen gehört, daß die Regierung erklärt, sie sei schließlich mit Allen einverstanden, sie könne sich auch den Anträgen des Herrn v. Wattenwyl und Steiner anschließen, oder auch dem des Herrn v. Graffenried, und in erster Linie demjenigen der Staatswirthschaftskommission, Alles unter der Bedingung gewisser Amendements. Es ist dies insofern erfreulich, als wir nun wissen, daß, was wir auch beschließen, die Regierung mit uns zufrieden sein wird, was uns natürlich alle in eine sehr gemüthliche Stimmung versetzen muß.

Es existiren also jetzt nur noch zwei Anträge, nämlich derjenige der Regierung und der Staatswirthschaftskommission und derjenige des Herrn v. Graffenried. Der Unterschied zwischen diesen beiden Anträgen ist im Wesentlichen der, über welchen Sie gestern manche Stunde geredet haben. Es fällt mir nicht ein, Ihre Geduld neuerdings in Anspruch zu nehmen und Ihnen die Gründe von vorn auseinander zu setzen, warum wir nicht im Falle sind, die Anträge der Regierung anzunehmen. Wir glauben, daß wir laut Verfassung und Gesetz nicht das Recht haben, ein Anleihen, das man lange ein provisorisches nennen kann, das aber seiner Natur nach ein definitives sein muß, von uns aus zu beschließen, ohne das Volk anzufragen, und daß, wenn wir auch dieses Recht hätten, es außerordentlich unvorsichtig wäre, gegenüber der im Volke herrschenden Stimmung uns diese Kompetenz einzuräumen, daß es eine außerordentlich glücklichere und bessere Lösung der Verhältnisse ist, zur rechten Zeit an das Volk zu appelliren. Wir glauben auch, ganz übereinstimmend mit den Ansichten, die gestern, namentlich von Herrn Schmid, geäußert worden sind, daß das Volk, wenn es über die Situation aufgeklärt wird, das Anleihen zu diesem Zwecke bewilligen wird. Wenn es sieht, daß es dem Großen Rathe Ernst ist, Ordnung zu machen und sich streng an Verfassung und Gesetz zu halten, so wird es auch entgegenkommender sein, als in letzter Zeit.

Ich muß daher bekennen, daß ich für meinen Theil fester als je auf diesem Standpunkt stehe, und da der Antrag des Herrn v. Graffenried sich dieser Idee vollständig annähert und unserer Ansicht in der Hauptsache Rechnung trägt, so habe ich es sehr gerne gesehen, daß die anderen Herren Antragsteller ihre Anträge zurückgezogen haben. Der Antrag des Herrn v. Graffenried enthält das Prinzip, daß das Anleihen durch das Volk genehmigt werden soll, und ferner die bestimmte Weisung, an der wir unter allen Umständen festhalten, daß die Regierung nicht, wenn es ihr beliebt, sondern in der nächsten Sitzung diese Vorlage zu machen hat. Sie werden einräumen, daß die Regierung, so viel sie zu thun haben mag, gegenwärtig nichts Wichtigeres zu thun hat, als die Finanzen zu regeln, und bei allseitig gutem Willen wird sie sicher Zeit finden, diese Vorlage zu machen. Nun sagt aber die Staatswirthschaftskommission, es sei nicht möglich, das Anleihen jetzt zu machen, sondern erst später, wenn der neue Voranschlag dem Volke vorgelegt werden solle. Dieser neue Voranschlag für die Jahre 1879—1882 soll von der neuen Verwaltung gemacht werden. Diese wird im Juni gewählt, und selbstverständlich ziehen sich derartige Berathungen ein paar Monate hinaus. Man wird daher einverstanden sein, daß die Anträge der Staatswirthschaftskommission implicite enthalten, das Volk solle dieses Anleihen nicht vor Oktober, November oder Dezember 1878 beschließen, man solle also bis Ende des Jahres 1878 die Zustände lassen, wie sie sind, und sich behelfen, so gut es gehe. Ich gehe in dieser Beziehung von einer ganz andern Anschauung aus. Ich glaube, daß die Verhältnisse viel zu mächtig sind, um es zu

gestatten, daß die gegenwärtige Art der Finanzwirthschaft bis Ende 1878 fortgeführt werde, sondern das Volk muß sich entschieden vorher aussprechen.

Nun kommt man und sagt, man dürfe laut Verfassung und Gesetz gar nicht ein Anleihen für Deckung der Defizite aufnehmen. Gestern hat die Staatswirthschaftskommission in ihrem Antrag gesagt: „bis das Volk über die Aufnahme eines festen Anlehens für die Ergänzung des Betriebskapitals der Staatskasse entschieden haben wird.“ Damals war sie also der Ansicht, daß das Volk dieses Anleihen machen müsse. Gestern sagte man: Wir wollen das Volk auch anfragen; nur nicht heute; morgen, übermorgen, aber nicht jetzt. Jetzt heißt es bereits, man dürfe das Volk gar nicht anfragen, sondern müsse sich an § 30 des Finanzgesetzes halten. Dieser sagt: „Die Einnahmenüberschüsse und Ausgabenüberschüsse einer Finanzperiode werden dem Conto der laufenden Verwaltung in Rechnung gebracht. Die beim Beginn einer Finanzperiode ausgemittelten ungedeckten Ausgabenüberschüsse sind während derselben vollständig zu amortisiren, und es ist zu diesem Zweck im neuen vierjährigen Voranschlag ein entsprechender Kredit vorzusehen.“ Nun sagt die Staatswirthschaftskommission, man müsse zuerst schauen, wie die Defizite sich gestalten, und dann sie allerdings decken, aber nicht durch Anleihen, sondern durch Ersparnisse. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, es freue ihn, daß die Staatswirthschaftskommission diesen § 30 des Finanzgesetzes anschau; er habe ihn schon lange angeschaut. Man ist aber demselben bis jetzt nicht viel gerecht geworden, und als ein anderes Mitglied der Staatswirthschaftskommission, Herr Kummer, der diesen Gedanken schon oft ausgesprochen hat, die Anregung machte, man solle daran denken, nicht immer nur neue Ausgaben zu beschließen, sondern auch zu schauen, wie sie zu decken seien, und sich ernsthaft mit dem Gedanken einer Erhöhung der Steuern zu beschäftigen, ist er ganz oder fast ganz allein geblieben. Man hat nicht anbeissen wollen und den § 30 lange in den Hintergrund gestellt. Jetzt endlich kommt man und will ihn anwenden. Ich bin recht froh darüber, aber es geht mir, wie dem Herrn Präsidenten der Staatswirthschaftskommission: Ich hege einige Zweifel, ob es dem Großen Rathe mit dem besten Willen möglich sein wird, die Defizite von 6 Millionen, welche am Ende des Jahres 1878 von der vierjährigen Periode her sich ergeben werden, auf dem Wege der Ersparnisse zu decken.

Wenn man einen Blick in die Rechnungen wirft, wird man Mühe haben, Mittel und Wege zu finden, um nicht nur das Gleichgewicht herzustellen und das Normaldefizit von einer Million zu decken, sondern auch die sechs Millionen früherer Defizite in Zeit von vier Jahren zu refundiren, und überdies noch allen andern Bedürfnissen des Staates, die immer mächtiger an ihn herantreten, entgegen zu kommen, in einem Augenblick, wo die Ausgaben in allen Verwaltungszweigen zu- und die Einnahmen eher abnehmen, in einem Augenblick, wo es sich zeigt, daß man nicht unrichtig vor sechs Monaten gesagt hat, wir seien bald dahin gelangt, daß das Staatsvermögen nur noch aus Eisenbahnkapitalien bestehe. Man hat dies damals der Opposition furchtbar übel genommen und ist auf den 40 Mitgliedern der Opposition aus dem alten Kanton, die sich erlaubten, in einer Ansprache an das Volk und in Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes jedes Bürgers diese Finanzlage auseinander zu setzen, herumgetrampelt, und die Regierung hat sich von ihrem hohen Olymp herab bewogen gefunden, gegen sie aufzutreten und zu sagen, man vergesse, daß wir den 39 Millionen Schulden gegenüber 39 Millionen Eisenbahnkapitalien haben. Es hieß in der offiziellen Ansprache des Regierungsrathes expressis verbis: „Diese 39 Millionen geben uns schon gegenwärtig eine be-

trächtliche Einnahme“, und ein paar Monate später müssen wir selber in der Botschaft an das Volk bekennen, daß diese Millionen nicht nur nicht einen beträchtlichen, sondern vielmehr gar keinen Ertrag geben werden. Das ist in unserer gegenwärtigen Budgetberatung offiziell gesagt und von allen angenommen worden. Wir wollen von Herzen hoffen, daß bessere Zeiten eintreten werden, aber in den nächsten vier Jahren ist wie gesagt kein Ertrag zu erwarten. Glaubt man nun ernsthaft, daß es in dieser Lage möglich sein wird, diese großen Betriebsdefizite in den nächsten Jahren zu amortisiren und zu refundiren? Wenn ich dennzumal noch die Ehre hätte, im Großen Rathe zu sitzen, so würde ich mit allen Kräften dazu stimmen, den § 30 des Finanzgesetzes anzuwenden, so weit es möglich ist; aber ich wiederhole, es geht mir wie Herrn Karrer: ich hege einige Zweifel an dieser Möglichkeit, und daher müssen wir uns mit dem Gedanken vertraut machen, daß unter allen Umständen ein Anleihen aufgenommen werden muß, wenn nicht die Staatsmaschine völlig stillstehen soll.

Ich bin mit den andern Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission einverstanden, daß es sich nicht um ein Anleihen zur Deckung der Defizite handelt, sondern zur Wiederherstellung des Betriebskapitals der Staatskassa. Es ist gestern von dem Herrn Präsidenten der Staatswirthschaftskommission bemerkt worden, man habe früher allgemein angenommen, daß der Staat 8 Millionen Betriebskapital haben müsse, damit Alles gut gehe. Diese sind allmählig durch diese oder jene Ursachen verschwunden, und mein werther Kollege, Herr Sepler, hat Ihnen heute auseinandergesetzt, wohin diese Gelder gekommen sind. Es wird sich später zeigen, ob man einzelne von diesen gebrauchten Geldern wieder einlösen kann; aber für den Augenblick ist konstatiert, daß der Kanton Bern nicht dasjenige Betriebsvermögen hat, das da sein muß, damit die Staatsverwaltung marschire, und inzwischen sind wir in dem unglücklichen Fall, mit Solowechseln zu manöveriren, ein System, mit dem wir Alle aufräumen wollen.

Also nicht zur Deckung der Defizite, wie die Staatswirthschaftskommission anzudeuten scheint, sondern zur Herstellung des Betriebskapitals bedürfen wir eines Anleiheus, und wir sind alle gleicher Ansicht, daß ein solches einmal nöthig ist, nur möchte die Staatswirthschaftskommission den Termin desselben bis Ende 1878 hinausschieben und dann dieses Anleihen mit allen andern Finanzvorlagen vor das Volk bringen. Wir hingegen sagen: Haben wir doch Zutrauen zum Volke; es ist über unsere Zustände und über die Ursachen unserer Kalamitäten in Vielem noch nicht aufgeklärt; aber es will nicht, daß die Regierung kein Geld habe, um marschiren zu können, und daß je eine Unterschrift des Finanzdirektors von Bern, betreffe die Ausgabe viel oder wenig, so bald sie nur verfassungsmäßig in Scene gesetzt worden ist, nicht respektirt werde. Wenn der Große Rath den ersten Willen zeigt, auf dem richtigen verfassungsmäßigen Weg die Finanzverhältnisse zu ordnen, so glaube ich, er werde im Volke Anklang finden und das Volk wird es so gut begreifen, als wir, wenn die Regierung ausagt, daß es so nicht weiter gehen könne.

Vergessen Sie einen Augenblick Ihre politische Stellung und trauen Sie nicht immer Ihren Gegnern nur das Schlechteste zu, und glauben Sie nicht von ihnen, daß sie nichts Anderes wünschen und hoffen, als daß die Staatsmaschine noch viel tiefer in den Noth gerathe. Wenn sie im Nothe steckt, werden wir sie doch schließlich mit unsern Mitteln herausziehen müssen. Wir steuern ja Alle und Alle nicht gar entsetzlich gern, und haben also Alle das gleiche Interesse. In solchen Zeiten müssen wir eben Alle zusammenspannen und etwas ernstlicher, als es vielleicht sonst der Fall wäre, ja sogar etwas ängstlicher uns an die Gesetze halten und in dubio eher das

Strengere wählen. Wir müssen sagen: Weil der Fall nicht ganz sicher ist, so wollen wir lieber vor das Volk gehen; denn es ist vorsichtiger, wenn wir zur rechten Zeit uns mit ihm vertraut machen und an es appelliren. Darum stehe ich heute auf dem gleichen Boden, wie gestern, und glaube, es sei nicht richtig, wenn man sagt, daß die Gegner der Vorlage der Regierung und der Administration Verlegenheiten bereiten wollen. Wenn ich die Ehre hätte, im andern Lager zu stehen und mit ganz andern Achseln, als es der Fall ist, die Verantwortlichkeit des Bisherigen zu tragen, so würde ich ebenso reden, wie ich heute zu reden die Ehre habe. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Herrn v. Graffenried. Wenn er angenommen wird, so wird es sich zeigen, daß die Regierung und die Staatswirthschaftskommission mit dem Resultat ebenso zufrieden sein können, als wenn ihr eigener Antrag genehmigt worden wäre.

Kum m e r, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's. Ich will die gestrige Diskussion nicht wiederholen, möchte aber etwas konstatiren, was auch von Herrn v. Graffenried zugegeben worden ist, nämlich daß nach § 26 des Finanzgesetzes der Große Rath ermächtigt ist, Anleihen auf vier Jahre aufzunehmen und die Regierung auf ein Jahr, und daß, wenn diese Auslegung nicht richtig wäre, der § 26 viel besser gestrichen würde. Auch sieht man aus der Redaktion des § 26, warum man das gemacht hat. Er wäre vielleicht nicht zu Stande gekommen, wenn nicht schon im Jahr 1872, als man dieses Gesetz machte, die Staatskassa mehrere Millionen Betriebskapital zu wenig gehabt hätte. Herr v. Graffenried ist auch völlig einverstanden, daß das der Sinn des Paragraphen sei, und nach seinem Votum würde er nicht gegen ein Anleihen gestimmt haben, wenn dasselbe nicht acht, sondern vielleicht bloß eine oder zwei Millionen betrüge. Er würde also Ja sagen, wenn das Anleihen nicht so groß wäre, und wenn wir nicht voraussehen, daß dieses Anleihen von acht, respektive von sechs Millionen in wenigen Jahren ein definitives werden müßte!

Woher weiß aber Herr v. Graffenried, daß dieses Anleihen fix werden muß? Hier gehen wir auseinander. Wenn der § 30 des Finanzgesetzes respektirt werden muß — ich nehme jetzt die dunkle Seite davon hervor, nicht die glänzende, welche die Regierung hervorgehoben hat — wenn dieser Paragraph nicht ein leerer Buchstabe ist, so muß der Staatskassa in vier Jahren so viel eingehen, daß die Defizite der vier vorhergehenden Jahre amortisirt werden können, nämlich die Defizite von 1875 und 1876 mit zusammen 2,700,000 Fr. und das Defizit von 500,000 Fr., welches wir für das Jahr 1877 im Voranschlag vorgesehen haben. Das macht im Ganzen 3,200,000 Fr. Nun kommt dazu noch ein viertes Defizit, nämlich entweder das für 1874 oder das für 1878. Darüber hat die Staatsrechnung noch nicht entschieden; allein das Jahr 1874, das eigentlich in die frühere Periode gehörte, war durch das frühere 4jährige Budget nicht abgeschlossen. Dieses Jahr hat auch mit einem Defizit von Fr. 160,000 geschlossen, und dieses ist in die Staatsrechnung von 1875, also in die laufende 4jährige Periode hineingefallen. Somit kommt das Defizit von 1874 in diese Periode, während dasjenige von 1878, welches erst im Frühling 1879 zum Vorschein kommt, in das folgende Budget fällt. So haben wir also für diese 4 Jahre ein Defizit von Fr. 3,200,000 plus das Defizit vom Jahr 1874, also zusammen von Fr. 3,360,000. Man sagt, es sei nicht möglich, dieses Defizit zu decken; allein das muß möglich werden: der § 30 ist da, und wenn etwas nach dem Gesetz gemacht sein muß, so wird es zu machen sein, und wenn irgend welche Großräthe bei den nächsten Wahlen sagen: das können wir nicht, so wird das Volk

sagen: wir finden Andere, die das können. Man hat schon mehr Beispiele erlebt, daß durch Neuwahlen etwas möglich wurde, was vorher für unmöglich erklärt worden war. Ich verweise ferner auf die Domänen, mit deren Erlös wir die Militäranstalten bezahlen wollten. Wir können dieses gegenwärtig nicht, weil die Domänen noch nicht verkauft sind, und wir erst in der folgenden Periode zum Verkaufe gelangen werden, und also werden diese Einnahmen, um die wir jetzt gebracht sind, der nächsten Periode zufallen. Man wird aber auch die Ausgaben reduzieren und möglicherweise die Steuern erhöhen müssen. Kurz, die nächste Regierung und der nächste Große Rath dürfen dem Volke gar kein anderes 4jähriges Budget vorschlagen, als eines, das kein stehendes Defizit aufzeigt, sondern das Gleichgewicht herstellt und die Deckung dieser 3 Millionen vorsieht. Es ist das so vorgeschrieben, und man mag studiren wie man will, so wird man kein anderes, als ein solches Budget vorlegen dürfen. Man kann mit Herrn v. Sinner sagen, man bezweifle die Möglichkeit; aber es wird dafür gesorgt werden, daß der nächste Große Rath das kann, und ich bin überzeugt, er wird es können.

Da wären also bereits  $3\frac{1}{3}$  Millionen, von denen wir wissen, daß wir nicht eine bleibende Schuld daraus machen dürfen, sondern sie innerhalb eines gewissen Zeitraumes decken müssen, und eben deswegen darf wenigstens für diese Summe nicht ein bleibendes Anleihen nach § 27, sondern muß ein temporäres nach § 26 gemacht werden, und wenn wir's anders machen, und nach § 27 ein bleibendes Anleihen zur Ergänzung der Lücken in der Staatskasse aufnehmen würden, so würde das Volk mit Recht sagen: „So! auf diese Weise verstehst du das Finanzgesetz; während die Defizite in 4 Jahren gedeckt werden sollen, willst du sie veremigen durch ein Anleihen, das vielleicht erst in 20 oder 25 Jahren amortisirt wird. Nein, das wollen wir nicht; deswegen haben wir gerade die Vorlage vom 26. August verworfen, erstlich, weil man nicht sofort mit den Defiziten ein Ende gemacht hat, und zweitens, weil man die Defizite nicht hat decken wollen.“ Mit dieser Vorlage würden wir also dem Volke selber sagen, daß wir den § 30 nicht respektiren.  $3\frac{1}{3}$  Millionen werden somit in 4 Jahren wieder eingehen.

Ich komme ferner auf die Bemerkung zu sprechen, welche Herr Hauser gemacht hat. Der Ohmgeldersatzfond ist nun einmal beschlossen worden. Ich habe auch in der Staatswirtschaftskommission davon geredet, ob man nicht, aber natürlich durch Vorlage an das Volk, einen andern Beschluß fassen könne, gemäß welchem der ganze Ertrag des Ohmgeldes in die laufende Verwaltung fließen würde, da wir nicht Geld genug haben, um es an Zins zu legen, sondern selbst entlehnen müssen. Aber nach Erörterung der Sache hat man gefunden, daß das Kapitalisiren des Ersatzfonds die Verwaltung nicht genirt. Es ist nicht gesagt, wo der Fond an den Zins gelegt werden soll, er bleibt daher vorläufig in der Betriebskasse, gerade wie die Gelder, die bei den Banken aufgenommen werden, und es wird dem Staate selber Zins und Zinseszins zugeschrieben, wie bei einem andern Kapital. Dies Kapital beträgt auf Ende 1876 von 2 Jahren her Fr. 695,000, also jedes Jahr etwas über Fr. 200,000, und wenn dieser Fond nach dem gleichen Maßstab fernere 4 Jahre wächst, so wird er auf circa 2 Millionen ansteigen. Wenn nun diese so in der Staatskasse bleiben, so werden sie allerdings eine Schuld der Staatskasse sein; aber glücklicher Weise ist die Kasse diese Summe dem Kanton schuldig, der sie als Betriebskapital darin kann liegen lassen. Wenn man nun so an dem Beschluß des Volkes fest hält, so bekommen wir nach und nach ein Betriebskapital, das sich schon im Jahr 1890 auf 10 Millionen belaufen wird. Warum nun ein bleibendes Anleihen auf 20 bis 25 Jahre aufnehmen, wenn für ein Be-

triebskapital von 9 Millionen im Jahre 1890 Vorfrage getroffen ist? Der Zweck dieser Gelder wird damit nicht geändert. Sie können gleichzeitig Betriebskapital sein und zur Deckung des Ausfalles auf dem Ohmgeld dienen, so weit sie ausreichen.

Wenn also einerseits durch die nothwendige Amortisirung von  $3\frac{1}{3}$  Millionen und andererseits durch die vorgeschriebene Kapitalisirung des Ueberschusses vom Ohmgeld über  $1\frac{1}{2}$  Millionen vorgesorgt ist, daß in der nächsten Periode einerseits noch 2 Millionen für die Deckung der Defizite und andererseits noch 2 Millionen an Ohmgeldern eingehen müssen, sollen wir denn dem Volke ein bleibendes Anleihen von 8 Millionen vorschlagen? Nein, sondern wenn wir jetzt schon ein bleibendes Anleihen vorschlagen wollten, so würde sich die Sache so gestalten, daß wir ein bleibendes Anleihen von 2 bis 3 Millionen dem Volke vorlegen und ein provisorisches von 4 Millionen selber beschließen müßten. Wenn man weiß, wie viel durch die laufende Verwaltung gedeckt wird, so wissen wir dann auch, wie viel noch auf dem Wege eines bleibenden Anleihe nach § 27 aufzunehmen ist. Wenn man also Haare spalten will, so steht die Sache so, daß dem Volke die kleinere Summe zugeschoben wird, während wir die größere unter allen Umständen selber beschließen müssen.

Was nun das Zutrauen zum Volke betrifft, so habe ich die Frage nicht so gestellt, sondern ich habe gesagt, es frage sich, ob die Angelegenheit dem Volke vorgelegt werden solle, oder ob wir die Verantwortlichkeit dafür selbst übernehmen können. So groß ist bei der gegenwärtigen Stimmung mein Vertrauen zum Volke nicht gewesen, daß ich hätte voraussetzen können, die Vorlage werde angenommen werden; ich habe im Gegentheil sehr viel von der Eventualität der Verwerfung geredet und gesagt, daß wir in diesem Falle wüßten, daß das Volk weniger ausgeben und steuern will, und daß wir uns nach der Decke strecken müssen. Also nicht, weil voraus zu sehen war, die Vorlage werde angenommen, ist sie vorgelegt worden, sondern weil sie vorgelegt werden mußte.

Hier aber steht die Frage anders: Hier sagt das Gesetz, was der Große Rath von sich aus beschließen kann, und da bemerke ich, daß, wenn der Große Rath etwas, was er selbst beschließen kann und worüber die Verantwortung ihm bei sei seinem eigenen Eide aufgelegt ist, einem Andern zuschiebt, er Schuld ist, wenn dann irgend eine Antwort käme, bei der er sich schlechterdings nicht mehr zu helfen wüßte. Bei allem Zutrauen zum Volke muß ich doch sagen: wenn man dem Volke etwas vorlegt, was nach seinen Begriffen die Herren selber hätten auf den Rücken nehmen sollen, so wird das Volk sagen: Wenn ihr mir so kommt und verlangt, ich solle gescheiter sein als ihr; wenn es euch an Voraussicht oder Selbstvertrauen fehlt, dann mache ich auch, was ich will. Auf diese Weise könnte es kommen, daß ein großer Theil des Volkes das Zutrauen verlore, und dann geschähe es uns Recht, wenn wir nirgends mehr Geld bekämen.

Wozu wir also kompetent sind und was uns das Gesetz auflegt, das sollen wir selbst machen und die Verantwortlichkeit dafür nicht auf Andere schieben. Bei dieser Geldaufnahme sind wir nun für den größern Theil selber kompetent, und der Rest bleibt so wie so. Wir dürfen aber auch die 2—3 übrigen Millionen nach § 26 provisorisch aufnehmen, namentlich wenn wir dabei erklären, daß wir, sobald der nächste vierjährige Finanzplan neues Licht gibt, uns danach beschränken und dann diese Sache dem Volke vorlegen wollen.

Der Antrag des Herrn v. Grafenried hat mir gestern auch zu denken gegeben; aber schließlich habe ich gefunden, daß er in dem Irrthum befangen ist, zu meinen, die ganze vorgeschlagene Summe müsse als definitives Anleihen zur

Ergänzung des Betriebsvermögens aufgenommen werden, während wir gar nicht aus Anleihen Betriebsvermögen schaffen dürfen. Im Uebrigen möchte ich auch vor dem Antrag des Herrn v. Graffenried warnen, weil er nicht so unschuldig ist, als er aussieht. Es ist scheinbar nur ein Verschiebungsantrag, und insofern leuchtet er sehr leicht ein; aber dadurch, daß man ihn annimmt, sagt man, daß man das nächste Mal nach den Anträgen der Herren v. Wattenwyl und Steiner stimmen werde. Wenn wir über die Zeit der Verschiebung hinaus sind, stehen wir von Neuem vor der gleichen Situation und haben also nur weiter hinausgezogen, was wir doch einmal entscheiden müssen. Ich möchte viel lieber einmal heraus und die Sache abthun, statt sie aus Angst zu verschieben. Was jetzt so unschuldig scheint, wird uns im November ganz anders vorkommen, weil man durch diese Art der Verschiebung schon mehr oder weniger präjudizirt hat.

Unter allen Umständen wird man gut thun, die Amendements, die zu dem Antrag des Herrn v. Graffenried gestellt worden sind, anzunehmen, namentlich dasjenige betreffend die Kompetenz, Eigenwechsel auszugeben. Wenn wir im Vertrauen darauf, daß das Volk uns ein Anleihen bewilligen werde, die Eigenwechsel verurtheilen und dann das Anleihen doch nicht bekommen, so sind wir zwischen Stühlen und Bänken, und dann wird man uns sagen: Ihr habt es so gewollt, und jetzt ist es so gekommen, wie man euch gesagt hat. Deswegen glaubt die Staatswirthschaftskommission, gestützt auf den Buchstaben des Finanzgesetzes, man müsse so vorgehen, wie sie beantragt, und könne nicht anders, als so vorgehen.

v. Graffenried. Ich muß mir erlauben, meiner Antrag namentlich gegen den letzten Vorwurf in Schutz zu nehmen. Es ist Ihnen von sehr maßgebender Seite gesagt worden, man müsse vor meinem Antrag warnen, er sei nicht so unschuldig, wie er aussieht, und wenn er angenommen werde, seien Sie dann durch die Konsequenz genöthigt, in der nächsten Sitzung zu den Anträgen der Herren v. Wattenwyl und Steiner zu stimmen. Dieser Aeußerung muß ich des Entschiedensten entgegenreten. Mein Antrag wahrt im Gegentheil dem Großen Rathe die Freiheit, in der nächsten Sitzung die Anträge zu prüfen, die ihm danuzumal von hieben und drüben werden unterbreitet werden, und sich danuzumal nach seiner Kompetenz darüber auszusprechen. In dieser Beziehung ist also der gemachte Vorwurf unbegründet.

Ich will Ihnen im Fernern mit kurzen Worten den Unterschied darlegen, welcher gegenwärtig zwischen dem amendirten Antrag der Staatswirthschaftskommission und dem meinigen existirt. Es ist ein zweifacher Unterschied; der erste sehr unbedeutend, der zweite von der größten Wichtigkeit. Der erste Unterschied besteht darin, daß die Staatswirthschaftskommission in scheinbar sehr unschuldiger Weise verlangt, daß die Worte „sobald als möglich“ an die Stelle der Worte „in der nächsten Sitzung“ treten. Ich will auch die Sache „sobald als möglich“ auf den Weg der Ordnung gebracht sehen, und eben darum möchte ich einen Termin stellen, damit dieses „sobald als möglich“ möglichst kurz sei, und es absolut nicht den Anschein habe, als wolle man die Sache auf die lange Bank schieben.

Der zweite Unterschied ist viel wichtiger: er ist ein grundsätzlicher, indem er sich auf die Anwendung des § 26 bezieht. Sie werden mir zugeben, daß, als das Gesetz von 1872 erlassen wurde, die damaligen Gesetzgeber sich keineswegs die Möglichkeit gedacht haben, daß wir in eine solche Finanzlage hineinkommen würden, wie diejenige ist, in welche wir gerathen sind. Sonst wäre dieses Gesetz kein legales. Denn

auf dem Wege des § 26 könnten Sie unter der Bezeichnung von temporären Anleihen unsere ganze Verfassung auf den Kopf stellen und das Recht des Volkes, seine Finanzen zu ordnen, absolut annulliren. Ich warne von den Konsequenzen des Antrags der Staatswirthschaftskommission und warne davor, daß Sie mit Rücksicht auf eine solche Anwendung des § 26 meinen Antrag verwerfen. Die erste Folge davon wäre, daß das Volk eingreifen würde, seine Rechte zu wahren, die man in solcher Weise mißachten wollte. Der § 26 spricht von temporären Anleihen, welche in den Rahmen der Verwaltung passen. Alle Anleihen sind temporär, es gibt keine ewigen; aber es gibt eben auch einen gewissen Takt, welchen man namentlich in Rücksicht auf die Interpretation eines solchen Paragraphen anwenden muß. Es handelt sich von solchen temporären Anleihen, welche nöthig sind, um innerhalb einer Periode von vier Jahren oder von einem Jahr zum andern die Ordnung in den Finanzen, beispielsweise wegen ausstehender Einnahmen u. dgl., herzustellen; aber es handelt sich nicht um so eingreifende Maßregeln, wie um Anleihen von 6 oder 8 Millionen.

Sie werden mir sagen, dieses Anleihen diene zur Umwandlung einer bereits bestehenden Schuld, die schon längst unter der Form von Wechseln existirt hat. Allein das ist eben das Uebel, daß es schon so lange bestanden hat, und es ist durchaus keine Begründung zu sagen: weil etwas schlecht gewesen ist, müßt ihr's auch ferner schlecht machen; sondern weil es bis jetzt schlecht gewesen ist, muß es jetzt gut gemacht werden, und müssen wir endlich dazu kommen, Ordnung zu schaffen, und zwar so rasch als möglich. Man hat uns gesagt, daß das Bundesgericht in jüngster Zeit einen Rekurs abgewiesen habe in einem Fall, welcher unserer heutigten Frage analog sei. Für mich bewirkt dieser Grund gerade das Gegentheil. Ich würde mich um so mehr hüten, solchen Rekursen Raum zu geben, welche uns vor dem Bundesgericht in die Gefahr setzen, unser Recht zu verlieren, und gerade wenn das Bundesgericht so leicht bei der Hand ist, die Rechte des Volkes nicht zu achten, so hoffe ich, daß in diesem Saale vorgefugt sei, daß wir sie achten und möglichst bald eine gut vorbereitete und durchstudirte Vorlage vor das Volk bringen.

Was die Frage des definitiven Anleiheens anbetrifft, so ist sie durch den Referenten der Staatswirthschaftskommission in den letzten Worten seines Votums in einer Weise behandelt worden, aus welcher man entnehmen sollte, daß überhaupt ein festes Anleihen nicht, oder doch nicht in diesem Betrag nöthig sei, und daß man mit Rücksicht auf den § 30 des Finanzgesetzes davon Umgang nehmen sollte. Aber in dem Antrag der Staatswirthschaftskommission wird auch ein festes Anleihen vorgesehen, und darum kann ich diese Logik nicht begreifen und beharpte, daß wir alle danach streben sollten, durch ein festes Anleihen unsere Finanzen zu ordnen. Ich möchte durchaus nicht in diese Details von Zahlen eintreten, weil ich behaupte, daß die Sachlage nicht so klar dargestellt ist, wie sie sollte, damit wir über die verschiedenen Seiten unserer traurigen Situation uns Rechenschaft geben und einsehen könnten, inwiefern es möglich ist, ein solches Anleihen heute vor das Volk zu bringen. Darum wünsche ich, daß die Regierung beauftragt wird, die Frage vorzubereiten und in der nächsten Sitzung einen solchen Antrag zu bringen, der uns in den Stand setzt, uns bei vollständigem Aktenschluß auszusprechen.

Wir leben in einer Zeit, wo es doppelt nothwendig ist, daß endlich einmal das System, die Sachen von einem Nagel an den andern zu hängen, aufgesteckt wird, in einer Periode, wo man in der ganzen Schweiz an diesem System leidet. Wohin wir in unserm Vaterlande blicken, sehen wir heute

Krach, Sturz und traurige Ruinen. Sehen wir auf den Gotthard, auf die Nordostbahn, nach rechts und links, überall Finanzkalamitäten, die allerdings zum größeren Theil durch die Zeitläufte verschuldet sind, aber auch durch den Mangel an Energie und Vertrauen. Ich will Ihnen aber einen Nagel zeigen, an welchen wir uns definitiv anhängen können, und dieser ist, daß wir das Zutrauen zum Volke wieder finden und wieder pflegen und uns demokratisch unter den Willen des Volkes fügen. Dieser Nagel ist fest: ich habe das Zutrauen zum Bernervolk, daß es so klug und noch klüger sein wird, als die klügsten Staatsmänner, und die Mittel geben wird, welche nöthig sind, um einen geordneten Fortgang der Staatsverwaltung zu gestatten. Sonst wäre es seiner ganzen Geschichte unwürdig, und in diesem Fall wäre es dann allerdings besser, daß überhaupt tabula rasa gemacht wird: denn entweder wollen wir als Volk von Bern fortbestehen, oder gar nicht.

Hofer, Fürsprecher. Nur zwei Bemerkungen. Herr v. Graffenried eifert gegen den § 26. Mir scheint, wenn er ihn nicht anwenden will, so sollte er ihn in seinem Antrag selber streichen; ich hingegen will diesen Paragraphen just anwenden. Ich habe gestern ein Urtheil des Bundesgerichts zitiert; dasselbe liegt gegenwärtig in den Händen des Herrn Steiner. Herr v. Graffenried hat davon Anlaß genommen zu der Bemerkung über das Bundesgericht, daß es bei der Hand sei, die Rechte des Volkes nicht zu achten. Ich möchte die Achtung, die wir dem Bundesgericht schuldig sind, gewahrt wissen und erkenne jedenfalls Herrn v. Graffenried nicht als kompetent an, in dieser Weise über das erste Tribunal der Schweiz zu urtheilen.

Arn. Ich will nicht auf die §§ 26 und 27 eintreten, sondern einfach auf die beiden Vorschläge, welche gemacht worden sind. Mich hindert mein Gewissen nicht, zum einen oder zum andern zu stimmen. Ich frage mich nur: welches ist gegenwärtig der klügere Vorschlag, welcher hat mehr Aussicht, angenommen zu werden, und welcher bietet mehr Aussicht, zu einem bestimmten Zwecke zu gelangen? Da gefällt mir der Vorschlag des Herrn v. Graffenried besser als derjenige der Regierung und der Staatswirthschaftskommission. Das Verschieben der Frage auf das vierjährige Budget gefällt mir nicht, sondern es ist besser, die Frage getrennt vom vierjährigen Budget dem Volke vorzulegen. Dagegen bin ich in einem andern Punkte nicht mit dem Antrage des Herrn v. Graffenried einverstanden. Es heißt darin, die Regierung solle in der nächsten Sitzung Bericht und Antrag bringen. Implizite will man darunter verstehen, daß man damit auch gerade vor das Volk treten soll. Es ist zwar hier nicht gesagt, man würde es aber später doch daraus folgern. Das möchte ich nicht. Herr v. Graffenried sagte zwar: Habt Zutrauen zum Volke, es wird die nöthigen Mittel schon bewilligen. Ich bin damit einverstanden, aber man muß die Frage dem Volke nicht in einem Momente der Aufregung vorlegen, sondern ein wenig Gras darüber wachsen lassen und einige Monate warten, bis das Volk sich etwas beruhigt hat, sonst wird es sicher Nein sagen. Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn v. Graffenried an, allein mit der vom Herrn Präsidenten der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Abänderung, statt „in seiner nächsten Sitzung“ zu sagen: „sobald möglich“. Auch möchte ich, um jedes Mißverständnis zu vermeiden, die Worte streichen: „bis das Volk über ein solches Anleihen entschieden haben wird.“

v. Graffenried. Herr Ständerath Hofer hat mich eines Mangels an Achtung vor dem obersten Gerichtshofe der

Schweiz beschuldigt. Ich muß diesen Vorwurf auf das Entschiedenste ablehnen. Ich kenne das Urtheil des Bundesgerichts nur aus dem Votum des Herrn Hofer, und ich will hoffen, daß dieser das Urtheil in einer Weise dargestellt habe, welche nicht dem Wesen desselben entspricht. Aus diesem Votum habe ich entnommen, daß das Bundesgericht dahin entschieden hat, daß gewisse Anleihen, welche unter gewissen Umständen vom Volke beschloffen werden müssen, unter andern gewissen Umständen dem Volksvotum nicht unterstellt zu werden brauchen. Wenn das Bundesgericht so in irgend welcher Weise die Rechte des Volkes beschränkt hat, so muß ich mein Bedauern darüber aussprechen. Ich bin allerdings nicht kompetent, die Frage in juristischer Weise zu beurtheilen, und ich will annehmen, daß sicherlich sehr gute Gründe gewesen sind, den gestellten Rekurs abzuweisen. Allein ich behaupte, daß dieser ganze Vorfall gerade ein Grund mehr ist, daß wir uns hüten, in den gleichen Fall zu kommen wie der Stand Neuenburg und Rekurse gegen uns hervorzurufen, weil wir dem Volke ein Anleihen aufhalsen, von dem es nichts will.

Herr Präsident. Ich habe den Ausdruck des Herrn v. Graffenried, der ihm von Seite des Herrn Hofer imputirt worden ist, nicht recht verstanden. Sollte er in der Art und Weise gemacht worden sein, wie er von Herrn Hofer ist relevirt worden, so hätte ich mich veranlaßt gesehen, ihn zu rügen. Ich glaube aber, durch die von Herrn v. Graffenried abgegebene loyale Erklärung sei der Incident befriedigend erledigt.

Steiner. Es ist bereits angezeigt worden, daß Herr v. Wattenwyl und meine Wenigkeit unsern Antrag zurückgezogen haben. Ich füge bei, daß wir uns dem Antrage des Herrn v. Graffenried anschließen. Es ist dies aus eigenem Antriebe geschehen, weil wir damit einen Beweis ablegen wollten, daß wir nicht Politik treiben, sondern nach bestem Wissen und Gewissen und nach besten Kräften das Wohl des Vaterlandes in diesem kritischen Momente fördern wollen. Wir haben es aber auch gethan auf das Drängen unserer Gesinnungsgenossen, welche das Ansuchen an uns gestellt haben, daß wir uns dem Mittelantrage anschließen möchten. Es ist aber das von dieser Seite nicht geschehen, um uns zu ermutigen, den Antrag abzuschwächen, sondern es ist eher die Zumuthung gestellt worden, dafür zu sorgen, daß ein fester und bindender Termin aufgenommen werde. Wir stellen diesen Antrag nicht, müssen uns aber um so entschiedener dem Antrage des Herrn Arn widersetzen, welcher wieder lauer sein will. Wir haben gestern vielleicht etwas vorjährlich der Sprache, die wir gehört haben, Lobsprüche gesendet. Heute scheint es mir, ich höre schon wieder den alten Sirenengefang des Verschlebens und Verschleppens. Unser höchstes Ziel ist die Sache dem Volksentscheide nicht zu entziehen. Wir fühlen die Verantwortlichkeit, die wir heute auf uns nehmen, und ich ziehe die Möglichkeit in Betracht, die schon vor 27 Jahren, wie ich gestern sagte, der Mehrheit ins Gesicht geschleudert worden ist, daß über kurz oder lang die Mehrheit nicht mehr regieren werde. Es ist möglich, daß in einem Jahre nicht mehr Viele von uns hier sind, und vielleicht ist es dann unsern Amtsnachfolgern wenig daran gelegen, diese Sache zu regeln und die Verantwortlichkeit von unsern Häuptern zu nehmen. Vielleicht ist dann Gleichgültigkeit oder Uebelwollen oder Egoismus vorhanden, so daß man sagt: was Die gemacht haben, können sie auf ihren Schultern behalten.

Ich habe gestern mein Bedauern darüber ausgesprochen, daß kein schriftlicher Bericht vorgelegt worden sei. Ich habe ausdrücklich gesagt, ich bedaure, daß er nicht vorliege mit Bezug auf die formelle Seite der Frage und nicht mit Rücksicht auf die materielle. Den Bericht, von dem der Herr

Finanzdirektor zweimal angedeutet hat, ich habe ihn nicht gelesen, kenne ich sehr gut. Doch muß ich gestehen, daß es mir sehr erwünscht war, von Seite des Herrn Sepler weitere Aufschlüsse in materieller Beziehung zu erhalten. Allein, was ich rügte, ist, daß in formeller Hinsicht, über den gesetzlichen Standpunkt, über den Umfang der Kompetenz kein Bericht vorliegt. Wie nöthig ein solcher gewesen wäre, sehen wir schon heute. Ich habe das Finanzgesetz in den letzten Tagen zu Rathe gezogen und mich überzeugt, daß dies eine sehr schwierige Frage ist. Ich habe nur Eines klar gefunden, daß wir nicht über mehr als Fr. 500.000 verfügen dürfen. Die Paragraphen mögen so oder anders lauten, der Große Rath thut wohl, sich vor dieser Bestimmung zu beugen. Darauf also hat sich meine Rüge bezogen.

Herr Sepler hat einen Unterschied gemacht zwischen festen und provisorischen Anleihen; erstere bringen Einen in ganz Europa in's Gerede, letztere mache man en famille. Es war eine Zeit, wo Rothschild zu Einem kam, als man ein festes Anleihen abschließen wollte und wo dies zu günstigen Bedingungen geschehen konnte. Heute aber ist es anders. Glauben Sie nicht auch, die andere Art von Anleihen würde sich abmühen und zwar sehr schnell? En famille bekommt man nicht große Summen Geld. Der Bund hat das neue Mittel, en famille Geld zu entlehnen, auch schon gefunden. Ob der Bund oder der alte Muß mehr Vertrauen haben, wird sich in nächster Zeit zeigen. Verspreche man sich aber nicht zu viel und nicht eine lange Dauer von diesem neu erfindenen Mittel der Geldbeschaffung. Kommen wir lieber darauf zurück, hauszuhalten, wie jeder einfache und gute Hausvater: es ist das alte Mittel, nicht zwei Bagen auszugeben, wenn man einen einnimmt. Ich habe heute mit Bestimmtheit gehört, daß man daran denkt, wie viel man verschert hat, daß man das Ohngeld so leichten Kaufes Preis gegeben. Ich habe das Ohngeld bis zum letzten Augenblicke vertheidigt und lieber die Bundesverfassung verworfen und meinen Sitz im Nationalrathe verloren. Ich empfehle die Anträge des Herrn v. Graffenried in der Form, wie er sie gestellt hat und wie sie gedruckt vorliegen.

Lehmann-Cunier. Ich gestehe offen, daß ich mich dem Antrage des Herrn v. Graffenried anschließen kann. Doch muß ich ein Amendement stellen. Es heißt in Ziffer 2: „Der Regierungsrath wird vorläufig, bis das Volk über ein solches Anleihen entschieden haben wird, ermächtigt etc.“ Da möchte ich beifügen: „und bis das Anleihen emittirt sein wird.“ Ich habe Vertrauen zum Volke, allein es kann bejahend und verneinend entscheiden. Wenn aber das Volk verneint, was soll dann geschehen? Darum empfehle ich mein Amendement.

Herr Präsident. Dieses Amendement ist bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes gestellt worden.

Lehmann-Cunier. Dann schließe ich mich demselben an.

Herr Präsident. Er wird mir soeben mitgetheilt, daß der Antrag, die Worte „und bis ein solches emittirt sein wird“ beizufügen, auch zum Antrage der Staatswirtschaftskommission und nicht bloß zu demjenigen des Herrn v. Graffenried gestellt wird.

#### Abstimmung.

1. Der Antrag, die Hauptabstimmung mit Namensaufzählung vorzunehmen, wird von mehr als 20 Mitgliedern unterstützt und somit zum Beschluß erhoben.

2. Eventuell für Einschaltung der Worte „und bis ein solches emittirt sein wird“ in den Antrag der Staatswirtschaftskommission. . . . . Mehrheit.

3. Eventuell für diese Einschaltung in den Antrag v. Graffenried . . . . . Mehrheit.

4. Eventuell für Streichung der Worte „bis das Volk entschieden haben wird“ (Antrag Arn) . . . . . Minderheit.

5. Eventuell für Ersetzung der Worte „in seiner nächsten Sitzung“ durch „sobald möglich“ . . . . . 82 Stimmen.

Dagegen . . . . . 109 „

6. Eventuell für den Antrag Hauser betreffend den Ohngeldersatzfond . . . . . Minderheit.

7. Definitiv für den neuen Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission, wie er durch die eventuelle Abstimmung amendirt worden ist . . . . . 47 Stimmen.

nämlich die Herren Aellig, Affolter, Ambühl an der Lenk, Arn, Bircher, Bucher, Bürki, Chopard, Ducommun, Fahrni-Dubois, Feiß, Flück, Gerber in Steffisburg, Hofer in Bern, Hoffstetter, Imobersteg, Jndermühle, Joost, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Karrer, Kilian, Klenig, Kummer in Bern, Kurz, Lehmann in Bellmund, Locher, Mauerhofer, Mischler in Bern, Morgenthaler, Nacle, Rebmann, Reichenbach, Stofflet, Scherz, Schmid Andreas, Schmid Rudolf, Schlipbach, Sepler, Spring, Stähli, Stettler in Lauperswyl, Thönen in Neutigen, Uetschi, Wit, Zeefiger, Zumkehr.

Definitiv für den Antrag v. Graffenried, wie er in der eventuellen Abstimmung amendirt worden ist 154 Stimmen.

nämlich die Herren Althaus, Amstutz, Bähler, Bangerter in Lyb, Bangerter in Laugenthal, Bay, v. Bergen, Boivin, Born, Botteron, Brand in Ursenbach, Brand in Bielbringen, v. Büren, Burger in Angenstein, Burri, Bütigkofler, Chappuis, Charpié, Chodat, Dähler, Deboenf, Dick, Eberhard, Engel, v. Erlach, Etter, Gyzmann, Jattet, Jeller, Jeune, Fleury, Flückiger, Follere, Friedli, Gümman, Geiser, Gerber in Stettlen, Gfeller in Wichtlach, Gfeller in Bern, Girardin, Gou-vernion, v. Graffenried, Grenouillet, v. Groß, Gruber, Grünig, v. Grünigen, Gugger, Gurtner, Gygax in Seeburg, Häberli in Münchenbuchsee, Hänni in Röniz, Hänni in Zuzwyl, Hartmann, Haslebacher, Hauert, Hauser, Hennemann, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Herzog, Heß, Hofer in Hasle, Hofmann, Hornstein, Huber, Hurni, Jobin, Jolissaint, Kaiser in Büren, Käfermann, Kellerhals, Kiener, Klave, Koetschet, Kohler, Kohli in Bern, Kohli in Schwarzenburg, Koller, König, Kuhn, Kummer in Ugenstorf, Lehmann-Cunier, Lehmann in Rüedtligen, Leibundgut, Lenz, Liehti, Lindt, Luder, Mader, Mägli, Marti, Meister, Mischler in Wahlern, Monin, Mösler, Mühlemann, Nußbaum in Worb, Oberli, Ott, Pape, Prêtre, Quelo, Reber in Muri, Reber in Niederbipp, Rebetz, Riat, Riser, Ritschard, Robert, Röthlisberger in Waltringen, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Rüfenacht, Sahl, Schar, Schatzmann, Scheidegger, Scheurer, Schneider, Schori, Schwab, v. Siebenthal, Sigri, v. Sinner, Sommer, Spahr, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Uetligen, Stämpfli in Zäzswyl, Steiner, Stettler in Eggwyl, Steullet, Streit, Thönen in Frutigen, Thormann, Trachsel in Mühlethurnen, Vermeille, Vogel, Walther in Landerwyl, Walther in Nadel-fingen, v. Wattenwyl, v. Werdt, Wermuth, Wieniger,

Wirth, Wurtemberg, Würsten, Wyttenbach, Zeller, Zingg, Zoß, Zurbuchen, Zyro.

### Demissionsgesuch der Herren Regierungsräthe.

Dieses Gesuch wird verlesen. Es lautet, wie folgt:

Bern, den 29. August 1877.

Herr Präsident,  
Herren Großräthe!

In seiner Abstimmung vom 26. dieses Monats hat das Bernervolk mit 23,866 gegen 11,013 Stimmen den Großrathsbeschuß über den Finanzplan für die Jahre 1875 bis 1878 und mit 24,237 gegen 10,261 Stimmen den Beschuß über den der Bern-Luzernbahngesellschaft geleisteten Bauvorschuß verworfen.

Diese Verwerfung mußte uns eine ernste Erwägung unserer Stellung zum Volk nahe legen; wir glauben, diese Verwerfung, zumal sie mit einer so bedeutenden Mehrheit der Amtsbezirke, der politischen Versammlungen und der Stimmen erfolgt ist, in dem Sinne deuten zu sollen, daß die Art, wie wir die Staatsverwaltung geführt, nicht übereinstimme mit dem Willen des Bernervolkes.

Bei diesem Gegensatz gegen die Volksmeinung glauben wir nun, eingedenk unserer republikanischen Staatsgrundsätze, welche Unterordnung unter den ausgesprochenen Volkswillen verlangen, aber auch eingedenk unserer Ehrenpflicht, welche uns gebietet, für eine nicht ausschließlich von uns geschaffene Sachlage, namentlich für eine Fortführung der Verwaltung ohne einen den vorhandenen Bedürfnissen entsprechenden Vorschlag, auch die Verantwortlichkeit nicht länger anschießlich zu übernehmen, unser Mandat in Ihre Hände zurücklegen zu sollen.

Wir die unterzeichneten sämtlichen Mitglieder des Regierungsrathes ersuchen Sie daher, uns die Entlassung zu ertheilen, und zwar auf den 31. Weinmonat d. J.

Wir werden nicht aufhören, auch in privater Lebensstellung nach bestem Wissen und Gewissen uns der öffentlichen Interessen anzunehmen, und schließen mit den angelegentlichsten Wünschen für das Wohl des Vaterlandes.

Mit Hochachtung!

W. Leusser, R.-R., zur Zeit Präsident; K. Mohr, Vizepräsident; Wynnstorf; E. Kurz; Const. Bodenheimer; Hartmann; Ritschard.

Die Kommission stellt,

in Betrachtung, daß die jetzige verfassungsmäßige Amtsperiode bald abgelaufen und es kaum möglich ist, für diesen kurzen Rest der Amtsdauer eine neue Regierung zu bestellen,

in Betrachtung ferner, daß es wünschbar ist, die Finanzverwaltung in möglichst geordnetem Zustande einer neuen Verwaltung zu übergeben, und in Erwägung, daß die demaligen Mitglieder der Regierung im Falle sind, die genaueste Kenntniß über die finanzielle Lage des Kantons zu besitzen, den Antrag:

Es sei dem Regierungsrathe die verlangte Entlassung nicht zu ertheilen.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stellt den Antrag, es sei dem Regierungsrath die ver-

Tagblatt des Großen Rathes 1877.

langte Entlassung nicht zu ertheilen. Dieser Antrag wird dadurch motivirt: (Der Redner verliest obige Motive.) Das erste Motiv ist an und für sich klar und deutlich genug und bedarf keiner Erläuterung, dagegen dürfte das zweite Motiv nicht in seiner ganzen Tragweite verstanden werden, so daß ich mir erlaube, über dessen Sinn noch nähere Auskunft zu ertheilen. Das zweite Motiv enthält eine gewisse Direktive für den Regierungsrath. Die Kommission ist nämlich der Ansicht, es solle, so weit möglich, die Ordnung in der Finanzverwaltung noch bis zum Ablaufe der Periode hergestellt werden, und die jetzigen Mitglieder der Regierung seien im Falle, die ganze Verwaltung genau zu kennen, wie sonst Niemand. Nun erwartet die Kommission allerdings nicht, daß bis zu diesem Zeitpunkte das ganze Gleichgewicht der Finanzen wieder hergestellt sei, denn dieß liegt außer dem Bereiche der Möglichkeit der Regierung, sondern sie versteht darunter, daß die bis dahin gemachten Fehler sich nicht wiederholen, daß nicht Ausgaben, wofür kein Kredit bewilligt ist, gemacht und die bewilligten Kredite nicht überschritten werden; zweitens, daß nach Möglichkeit Vorkehrung getroffen werde, daß das Material zu einer Reorganisation der Finanzverwaltung und überhaupt zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Finanzhaushalts gesammelt werde.

Weiteres wird von der Regierung kaum erwartet werden können, da zur Herstellung des Gleichgewichts theils Ersparnisse, theils vermehrte Einnahmen nöthig sind. Ersparnisse zu machen ist aber in den meisten Fällen mit Schwierigkeiten verbunden, da die Ausgaben größtentheils durch Gesetze und Verträge rechtlich begründet sind, so daß da der Regierung und dem Großen Rathe meist keine Latitüde offen steht. Die Vermehrung der Einnahmen wird davon abhängen, was für neue Einnahmsquellen geöffnet werden, und dies liegt nicht bloß in der Hand des Großen Rathes, sondern des Volkes. Am Volke wird es schließlich auch sein, die Finanzen wieder herzustellen. So faßt die Kommission die Einladung an die Regierung auf.

Damit könnte ich als Berichterstatter der Kommission meinen Bericht schließen. Die Kommission ist nicht viel weiter gegangen, sie hat nicht einmal die Frage untersucht, ob die Regierung wohl oder übel gehandelt, daß sie ihre Demission eingereicht. Ich will auch meine persönliche Ansicht darüber nicht aussprechen. Es ist überhaupt schwer, darüber ein Urtheil zu fällen; denn dieser Schritt ist allerdings Gefühlsache und eine Sache des politischen Tactes. Doch erlaube ich mir bei diesem Anlasse noch einige kurze Reflexionen über das Ergebniß der Abstimmung. Die Regierung begründet ihr Demissionsgesuch mit diesem Ergebniß, doch bemerkt sie, sie habe diese Zustände nicht alle selbst verschuldet. Ich halte diese Bemerkung für richtig. Bekanntlich sind nicht allein der Vorschuß von Fr. 935,000 und die Defizite an der Mißstimmung Schuld, die im Volke seit mehreren Jahren herrscht, sondern dieselbe datirt weiter zurück, namentlich auf die Zeit, wo die neue Militärorganisation in's Leben gerufen worden ist. Da haben wir die Erfahrung machen müssen, daß sie nicht überall mit der nöthigen Einsicht und dem nöthigen Tact durchgeführt wurde, sondern daß sowohl eidgenössische als kantonale Organe bedeutende Fehler begangen haben, indem man z. B. Truppen für Kleinigkeiten Land auf und Land ab geprengt hat, ohne sie zu besolden. Da hat die Unzufriedenheit begonnen, und sie hat noch zugenommen wegen der Durchführung des Grundgesetzes der Gewerbefreiheit im Wirtschaftswesen. Die Interpretation des Artikels über das Wirtschaftswesen hat große Mißstimmung hervorgerufen, die einestheils in der vermehrten Konkurrenz ihren Grund hat, andernteils aber in der gerechten Besorgniß, daß das Land mit zu vielen Wirtschaften überschwemmt werde, was zum Nachtheile des

Volkes sei. Damit waren für Viele noch finanzielle Nachteile verbunden, namentlich da wo Konzessionen sind. Letztere sind an manchen Orten in den Händen der Gemeinden und der Minderertrag derselben muß nun auf dem Wege der direkten Steuer zusammengebracht werden. Es ist ferner der Hauserverkehr anzuführen, durch welchen der angejessene Handel sich beeinträchtigt fühlt. Dazu kam auch, daß eine schwierige Zeit eintrat. Zu Allem dem kam nun allerdings noch der unglückliche Vorschuß von Fr. 935,000. Da hat man gesagt, so viel Geld habe man, um in eine Eisenbahn zu werfen, dagegen werde man mit Begehren um Subventionirung von Straßenbauten zur Geduld gewiesen oder mit kleinen Summen abgespießen.

Aus dem Gesagten können Sie entnehmen, daß die Regierung nicht einzig Schuld an dieser Mißstimmung im ganzen Lande ist. Man hat gestern dem Großen Rathe, namentlich dessen Mehrheit, den Vorwurf machen wollen, er trage auch die Mitschuld an der Verantwortlichkeit hinsichtlich des Vorschusses von Fr. 935,000. Dieser Vorwurf ist nicht gerechtfertigt; denn als der Große Rath Kenntniß von der Sache erhielt, war nichts mehr zu ändern und das Geld ausgegeben, und es blieb nichts Anderes mehr übrig, als unter dem Vorbehalte der Volksgenehmigung Ja und Amen zu sagen mit dem Verweise, welcher der Regierung gegeben worden ist. Diejenigen, welche dagegen gestimmt haben, hätten besser gethan, das einzige praktische Mittel, das überhaupt vorhanden war, den Weg des Verantwortlichkeitsgesetzes, einzuschlagen. Das aber wollte, wie es scheint, die Minderheit nicht. Es kann der Mehrheit daher auch kein Vorwurf gemacht werden, und sie ist weder moralisch noch rechtlich verantwortlich, moralisch nicht, weil sie bei der Ausgabe nicht mitgewirkt hat, und rechtlich nicht, weil sie nichts Anderes machte, als was sie dem Volksentscheide anheimstellte. Auch von den Kreditüberschreitungen haben wir erst Kenntniß erhalten, als wir vor einem fait accompli standen. Uebrigens ist zu bemerken, daß das Geld im Interesse des Landes verwendet worden ist.

Ich will nicht länger aufhalten und wiederhole den Antrag, es sei dem Regierungsrathe die verlangte Entlassung nicht zu erteilen.

#### Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . 129 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 27 "

Der Herr Präsident schlägt nun vor, zur Entgegennahme der Antwort des Regierungsrathes und zur Behandlung des Anzuges über Revision der Staatsverfassung eine Sitzung auf 3 Uhr anzusetzen.

Die Versammlung ist damit einverstanden.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Vierte Sitzung.

Mittwoch den 19. September 1877.

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Michel.

Das Protokoll der heutigen Vormittagsitzung wird verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

#### Anzug

der Herren Arn und Wirthste, dahin gehend, es möchte der Große Rath beschließen:

- „a. Revision der gegenwärtigen kantonalen Staatsverfassung;
  - „b. Unterbreitung dieses Beschlusses der Volksabstimmung.“
- (Siehe den vollständigen Wortlaut dieses Anzuges Seite 449 hievori.)

Arn. Wie Ihnen gestern mitgetheilt worden ist, haben eine Anzahl Mitglieder des Großen Rathes, und unter ihnen meine Wenigkeit, einen Anzug eingereicht, der dahin geht, es möchte der Große Rath beschließen: a. Revision der gegenwärtigen kantonalen Staatsverfassung; b. Unterbreitung dieses Beschlusses unter die Volksabstimmung. Im Eingang des Anzuges sind einige Ermägungsgründe beigefügt, auf die ich zurückkommen werde. Es sei mir nun erlaubt, Ihnen hier kurz mündlich die Gründe auseinander zu setzen, aus denen wir zu diesem Anzuge gekommen sind.

Ich weiß wohl, daß im Allgemeinen, wenn es in großen und aufgeregten Zeiten sich um die Revision der Verfassung handelt, man nicht anders verfahren kann, als ein gewisses Programm dafür aufzustellen, dasselbe während längerer Zeit zu berathen und dann bestimmte Anträge zu bringen. Hingegen halte ich dafür, es können auch Umstände eintreten, wo man etwas anders vorgehen kann und soll. Es ist unter Umständen auch möglich, dem Volke diese Frage vorzulegen, ohne daß man ein bestimmtes Programm damit verbindet, und zwar ist dies namentlich wünschenswerth dann, wenn die Frage, ob das Volk die Revision will, zweifelhaft sein kann. Wenn von gewisser Seite her der dringende Wunsch nach Verfassungsrevision ausgesprochen wird, von anderer Seite aber dieser Wunsch Opposition findet, dann ist es der

Fall, daß der Große Rath dem Volk die Frage unterbreite, damit er weiß, welche Stellung das Volk zu derselben einnimmt und was er, der Große Rath, oder eventuell eine andere Behörde zu thun hat.

In diesem Falle sind wir gegenwärtig, wenigstens nach meiner Ansicht. Wie Sie wohl wissen, hat bereits seit längerer Zeit ein gewisser Theil der Bevölkerung eine Revision angestrebt. Schon im Laufe des letzteren Jahres hat der Grütliverein, ein anerkannt patriotischer Verein, den Gedanken angeregt, es möchte die Verfassung revidirt und diese Frage dem Volke vorgelegt werden. Er ist dann an den Volksverein gewachsen und hat ihm von diesen Bestrebungen Mittheilung gemacht. Der Volksverein hat sich im Anfang ablehnend verhalten, weil er geglaubt hat, es sei nicht angezeigt, jetzt mit dieser Frage vor das Volk zu treten, indem die Stimmung nicht so günstig sei, als es wünschenswerth wäre. Am Sonntag vor acht Tagen ist er aber in Bern zusammengetreten und hat beschlossen, es sei wirklich mit Rücksicht auf die Zeitläufte angezeigt, die Verfassungsrevision anzustreben, und es sollen deshalb, wie von gewisser Seite beantragt wurde, 8000 Stimmen gesammelt werden, um die Frage vor das Volk zu bringen. Ich bin damals auch als Delegirter im Storch gewesen und trotzdem ich früher gar nicht für die Revision enthusiastisch war, und mir noch jetzt vorbehalte, je nach Umständen meine Ansicht auszusprechen, fand ich doch, man solle, nachdem ein gewisser Theil des Volkes und namentlich der Arbeiterstand, der sich jeweilen beklagt, daß er vernachlässigt werde, sein Heil in einer Verfassungsrevision zu finden glaubt — ob mit Recht oder nicht, wird man später sehen — ihm entgegen kommen und die Frage dem Volke unterbreiten. Ich bin der Ansicht: Wenn im Volke der gute Wille für eine Revision da ist, so soll der Große Rath nicht sagen: „Wir wollen nicht; wir wollen dich Arbeiter zwingen, daß du den Großen Rath zwingen mußt, die Sache dem Volke vorzulegen,“ sondern man soll die Frage, ob die Verfassung revidirt werden solle, ja oder nein, der Volksabstimmung unterbreiten, und zwar nach meinem Dafürhalten nackt, ohne bestimmtes Programm. Denn man mache sich keine Illusion darüber, daß die Sache noch nicht abgeklärt ist, und sehr viele kontroverse Ansichten bestehen. Wird dann eine Revision vom Volke erkannt, so ist kein Zweifel, daß es dafür einen Verfassungsrath bestellen wird; dieser wird alsdann die Volkswünsche sammeln können und je nachdem ein Programm aufstellen und eine Revision ausarbeiten, die schließlich der Volksentscheide wird unterstellt werden. Welches Schicksal sie dabei haben wird, ob ein glückliches oder nicht, ist eine andere Frage. Ich weiß es nicht, und Niemand von uns allen wird es wissen.

Ich glaube nun, es sei um so mehr der Fall, dem dringenden Wunsche der Arbeiterpartei nach Verfassungsrevision zu entsprechen, als namentlich die liberale Partei im Jura denselben Wunsch ausspricht und sogar schon Unterschriften sammelt, um die Revision zu erzwingen, wenn es sonst nicht geht. Es wäre bei der erwähnten Versammlung des Volksvereins beschlossen worden, sofort Unterschriften zu sammeln, wenn man nicht gesagt hätte, der Große Rath werde mit Rücksicht auf diese Bestrebungen wahrscheinlich von sich aus die Revision beschließen und die Frage dem Volke unterbreiten. Immerhin ist beschlossen worden, daß, wenn dies nicht vom Großen Rathe aus geschehe, der Vorstand beauftragt sein solle, mit der Unterschriftensammlung zu beginnen. Im Jura sind bereits einige tausend Unterschriften gesammelt und mitgetheilt worden. Soll nun der Große Rath in dieser Frage entgegen kommen oder nicht? Nach meinem Dafürhalten soll er es, und zwar ganz unbedingt, aufrichtig und offen, damit er nicht den Vorwurf auf sich lade, man wolle die arbeitende

Klasse unterdrücken, und man kenne sie nur, wenn man sie zum Stimmen brauche. Ich habe zwar von verschiedenen Seiten äußern hören, es sei nichts Leichteres, als diese 8000 Unterschriften zu sammeln; dann müsse man die Frage dem Volke vorlegen, und es sei gerade das Allerbeste, daß die Sache vom Volke selber ausgeht. Ich möchte aber gerade das vermeiden, daß man dem Großen Rathe den Vorwurf mache, er sei nicht einmal mehr so entgegenkommend gegen die Arbeiter, die Frage der Volksabstimmung zu unterbreiten, sondern er zwingt sie, ihm Zwang anzuthun.

Ich frage mich deshalb: Wie kann die Revision eingeleitet werden? Können wir einfach und nackt dem Volke die Frage vorlegen, ob es Verfassungsrevision wolle, oder nicht? Dies ist nun leider nicht der Fall. Wäre es der Fall, so würde ich es unbedenklich thun; allein nach § 90 der Verfassung können wir die Frage der Revision dem Volke nicht anders vorlegen, als indem entweder der Große Rath den Antrag auf Revision stellt, oder 8000 stimmfähige Bürger dieselbe verlangen, worauf dann der Große Rath den politischen Versammlungen die Frage zum Entscheid vorzulegen hat, ob eine Revision stattzufinden habe, und wenn ja, ob sie durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei. Es bleibt also nichts anderes übrig, als daß der Große Rath selbst den Antrag auf Revision stellt. Ich gebe nun zu, daß Viele sein mögen, die finden, es sei heute nicht opportun zu revidiren, weil man gegenwärtig wichtigere Fragen zu erledigen habe, und die daher eher für Nein gestimmt sind. Ich habe schon gesagt: Wenn wir dem Volke einfach die Frage vorlegen könnten: willst du revidiren oder nicht? so würde ich dies vorziehen; da wir aber das nicht können, so müssen wir den Antrag auf Revision stellen, weil nur dann über die Frage der Revision abgestimmt werden kann. Um aber diesem Antrag die Spitze zu brechen für Die, welche sonst meinen könnten, sie seien damit gebunden, müssen wir demselben Erwägungsgründe beifügen, welche auseinandersetzen, warum wir diesen Beschluß gefaßt haben; deshalb haben wir unsern Anzug folgende Erwägungsgründe vorausgestellt: (der Redner verliest dieselben; siehe Seite 449 hievon).

Wie macht sich nun die Sache nach dem Großen Rathesreglement? Danach soll jeder Anzug 24 Stunden zum Voraus auf dem Bureau deponirt werden, und dann wird in erster Linie die Erheblichkeitsfrage in Abstimmung gebracht. Wird ein solcher Anzug erheblich erklärt, so soll er an die Regierung oder eine Kommission zur Berichterstattung überwiesen und dann vom Großen Rathe behandelt werden. Im vorliegenden Falle nun, bin ich der Ansicht, es sollte dieser Anzug noch in der gegenwärtigen Session behandelt werden, indem man nur so damit erreichen kann, was ich bezwecke, nämlich, daß nicht die 8000 Unterschriften gesammelt werden, und daß der Große Rath die Frage der Revision dem Volke von sich aus und nicht nur gezwungen durch die Volksstimme zur Abstimmung unterbreite. Wenn also der Anzug erheblich erklärt wird, so soll er an die Regierung, oder wenn man will, an eine Kommission — es ist mir gleichgültig — gewiesen werden, mit dem Auftrage, noch in der gegenwärtigen Session, z. B. morgen Vormittags Bericht zu erstatten, damit der Große Rath sogleich darüber beschließen kann.

Jolissaint. Ich bin von den Unterzeichnern des Anzuges beauftragt worden, ihn für die Mitglieder französischer Zunge zu begründen. Ich werde dem Beispiele des Herrn Arn folgen und so kurz als möglich sein. Jede demokratische Verfassung enthält die Bestimmung, daß sie einer Revision unterstellt werden könne. Es ist dies eine sehr vernünftige Bestimmung. Man kann eine Verfassung mit dem Kleide, dem Hause des Volkes vergleichen. Es gibt Augenblicke, wo dieses

Kleid, dieses Haus zu eng werden, wo man sie erweitern und die Aenderungen daran vornehmen muß, welche die sich geltend machenden neuen Bedürfnisse erheischen. Die Frage einer Verfassungsrevision ist stets von großer Wichtigkeit und Tragweite, und ich bin einverstanden, daß man sie erst nach gewissenhafter Prüfung lösen muß. Ich habe eine solche durchaus objektive Prüfung vorgenommen und bin dabei zur Ueberzeugung gelangt, daß der Augenblick der Revision gekommen ist. Diese Ueberzeugung ist bei mir so tief gewurzelt, daß ich sie meinen Kollegen beizubringen hoffe. Es wird nicht an Gründen dafür fehlen.

Ich frage zwei Dinge: 1. ist die Revision nothwendig? 2. falls der Große Rath in dieser Hinsicht Zweifel haben sollte, würde er nicht klug handeln, das Volk zu befragen, ob es eine Revision wolle oder nicht?

Erlauben Sie mir, mit einigen Worten die Frage zu untersuchen, ob die Revision nothwendig sei. Es versteht sich wohl von selbst, daß heute nicht der Augenblick ist zu einer kritischen Beleuchtung der Revisionsfrage und zu Aufstellung eines ganzen Programms. Es würde uns dies zu weit führen und in ein Labyrinth bringen, aus dem wir heute nicht mehr hinauskommen könnten. Die Verfassung von 1846 war für ihre Zeit ein außerordentliches Werk. Sie hat mit Verständniß nicht nur die damaligen, sondern auch künftige Bedürfnisse vorgeesehen. Unter ihrer Herrschaft konnten ganz bedeutende Fortschritte erzielt werden, während andere Kantone ihre Verfassungen in der Zwischenzeit mehrmals revidiren mußten. Das erklärt uns, warum sie 31 Jahre dauern konnte. Sie diente der Bundesverfassung zum Muster. Aber seither ist diese selbst einer Revision unterworfen worden, und unsere Verfassung enthält eine Menge Bestimmungen, welche mit ihr im Widerspruch stehen. Man wird darüber einig sein, daß unsere Verfassung mit der Bundesverfassung in Einklang gebracht werden muß, und wenn der Kanton Bern Hand an's Werk legt, so wird er gleichwohl einer der letzten Kantone gewesen sein, welche dies gethan.

Der zweite Punkt betrifft unsere kantonale Gesetzgebung, in welche man eine Institution eingeführt hat, deren Keim in § 6 der Verfassung enthalten war: ich meine das Referendum. Diese Institution ist mittelst einer Interpretation eingeführt worden, welche nicht sehr bestimmte Grundlagen in der Verfassung hat. Sie ist daher unvollständig, und man muß sie durch die Initiative ergänzen. Ohne diese ist das Volk stumm; wenn es ein ihm vorgelegtes Gesetz verwirft, so weiß man nicht, aus welchen Gründen es ein verneinendes Votum abgegeben hat. Hat es aber das Recht der Initiative, so kann es diese Gründe geltend machen. Im Weiteren haben die beiden Kantonstheile eine verschiedene Civil- und Steuer-gesetzgebung. Ich glaube, man wüßte in beiden Kantonstheilen die Einheit in der Gesetzgebung herzustellen. Unter der Herrschaft der gegenwärtigen Verfassung kann in dieser Richtung kein Schritt gethan werden, und wenn man auf diesem Gebiete vorgehen wollte, so würde das Bundesgericht allfälligen Beschwerden gegen dieses Verfahren wahrscheinlich Recht geben.

Der dritte Grund, welchen ich für eine Verfassungsrevision geltend mache, betrifft unsere Finanzlage. Nach meiner Ansicht werden wir nie zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts gelangen, wenn wir nicht die Verfassung revidiren. Unser Referendumsgesetz schreibt vor, daß die Finanzverhältnisse durch ein vierjähriges Budget reglirt werden sollen, welches auch den Steuerfuß zc. bestimmen soll. Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Bestimmung unausführbar ist. Ich glaube den allgemeinen Eindruck wiederzugeben, wenn ich sage, diese Bestimmung sei gegenwärtig verurtheilt und müsse revidirt werden. Auch eine Bestimmung des Finanzgesetzes von 1872 ist sehr schön in der Theorie, aber in der Praxis nicht durch-

föhrbar. Es ist dies die Bestimmung, welche uns verpflichtet, alle außerordentlichen Ausgaben in der vierjährigen Periode nicht nur zu verrechnen, sondern auch zu tilgen. Ich weiß gar wohl, daß man diese Gesetze auch ohne Verfassungsrevision revidiren könnte, allein das Volk würde diese revidirten Gesetze verwerfen. Wir haben im Finanzberichte gelesen, daß wir eine Million nöthig haben, um das Gleichgewicht in den Finanzen herzustellen. Man will diese Summe theilweise in den Stempelgebühren zc. zc. finden. Ich bin auch für diese indirekten Steuern, aber ich glaube nicht, daß wir sie beim Volke durchbringen können, so lange wir ihm nicht ein Gesetz zu einer billigen Vertheilung der öffentlichen Lasten vorlegen, eine Reform, welche aber unter der gegenwärtigen Verfassung nicht durchgeführt werden kann. Dieser Punkt scheint mir so wichtig zu sein, daß wir nicht zögern sollen, dem Volke die Frage vorzulegen, ob es eine Verfassungsrevision wolle oder nicht.

Es sind aber noch andere Gründe vorhanden. Wie der deutsche Berichterstatter gesagt hat, ist eine sehr bedeutungsvolle Bewegung entstanden, deren Ursprung schon in früheren Jahren zu suchen ist. Bereits 1871 hat eine Petition die Revision der Kantonsverfassung in Bezug auf das Steuerwesen verlangt. Der Große Rath hat auf diese Petition, die mit 3000 Unterschriften bedeckt war, noch nicht geantwortet. In der letzten Zeit hat der Grütliverein 5000 Unterschriften gesammelt. Der Jura hat seit Langem die Revision gewünscht, aber er wollte nicht vorgehen, so lange er sah, daß im alten Kanton die Bewegung noch nicht Boden gefaßt habe. Als aber die Haltung des Volksvereins ihn hoffen ließ, der Gedanke der Revision finde endlich auch im alten Kantonstheile Anklang, begann er mit der Unterschriftensammlung und brachte innerhalb acht Tagen 4000 zusammen; ihre Zahl wäre noch höher gestiegen, wenn die Delegirten nicht hätten abwarten wollen, welche Haltung der Große Rath einnehmen werde.

Neben diesen direkten Kundgebungen müssen wir auch eine indirekte nicht aus dem Auge verlieren, nämlich die im Volksentscheide vom 26. August enthaltene Mahnung. Man hat sich den Kopf darüber zerbrochen, warum nur eine so kleine Minderheit sich für die Vorlage des Großen Rathes ausgesprochen, und warum die Mehrzahl der Bürger sich der Abstimmung gänzlich enthalten hat. Ich glaube, man brauche die Gründe dafür nicht weit zu suchen. Es sind dies, wie der Herr Großrathspräsident in seiner Eröffnungsrede treffend gesagt hat, nicht politische Gründe, sondern ich erblicke in diesem negativen Entscheide die Absicht des Volkes, den Großen Rath und die Regierung zur Vornahme einer durchgreifenden Finanzreform zu zwingen. Dieser Entscheld hat aber noch eine andere Bedeutung: er beweist, daß eine tiefe Mißstimmung zwischen dem Volke und dem Großen Rathe obwaltet. Es ist nicht mehr das gegenseitige Vertrauen vorhanden, wie früher. Ich sehe nur ein Mittel, es wiederherzustellen, nämlich die Auslegung des Volksvotums in dem Sinne, daß das Volk die Revision der Verfassung verlangt. Wir werden das Vertrauen wieder herstellen, wenn wir eine große Bewegung organisiren in der Absicht, eine gründliche Finanzreform vorzunehmen. Auf diesem Wege wird der Große Rath wieder Fühlung mit dem Volke erhalten. Wenn Sie aber diesen Weg zurückweisen, so werden Sie nur die bestehende Kluft vergrößern. Uebrigens muß man sich keinen Illusionen hingeben. Wenn der Große Rath den Anzug nicht annimmt, wenn er von der Revision nichts will, so wird das Volk sie verlangen; denn die nöthigen 8000 Unterschriften werden vier Tage nach unserer Heimkehr gefunden sein. Wäre es also klug, heute sich wesentlich mit dem Volkswillen in Widerspruch zu setzen?

So sehe ich die Frage an. Ich bitte Sie, sie zu prüfen.

Der Moment ist feierlich. Es ist von großer Wichtigkeit, daß der Große Rath selbst die Initiative in dieser wichtigen Frage ergreife; denn nur so kann die Uebereinstimmung zwischen ihm und dem Volke wieder hergestellt werden.

Vogel. Es kann mir nicht in den Sinn kommen, die vorliegende Sache klarer auseinander zu setzen, als es die Vorredner gethan haben. Meine Absicht ist nur, als Mitunterzeichner des Anzugs einige Bedenken zu heben, die Sie, vielleicht nicht im Schooße der Versammlung, aber außerhalb desselben gehört haben. Man ist ziemlich einverstanden, daß eine Revision der Verfassung wünschbar sei, allein man sagt, das Volk sei nicht vorbereitet und werde sie sehr wahrscheinlich verwerfen, und die gegenwärtigen aufgeregten Zeiten seien überhaupt nicht geeignet zu einem solchen Werke. Ferner sagt man in letzter Zeit, es werden Fragen hinein gezogen werden, die schwer zu lösen seien. Darauf antworte ich aus Erfahrung, daß, als im Jahre 1845 oder 1846 die Frage einer Verfassungsrevision hier im Großen Rathe angeregt wurde, ungefähr die gleiche Stimmung herrschte. Man sagte damals: Was will eigentlich die junge Schule? Wenn ein Paar junge Jurisprecher am Ruder wären, so würde wahrscheinlich die Revision nicht begehrt werden. Meine Herren! am 1. Februar 1846 hat das Bernervolk die, welche so sagten, ganz etwas anderes gelehrt. Sie erinnern sich noch, oder haben es gelesen, mit welcher immenser Majorität das Bernervolk den Wunsch nach einer Revision durch einen Verfassungsrath ausgedrückt hat. Heute haben Sie aus dem Munde des Vorredners gehört, daß Vereine, wie der Grütliverein und der Volksverein denselben Wunsch kundgeben, und ich bin überzeugt, daß sich ihnen noch viele Stimmen anschließen werden. Nun frage ich, ob nicht ganz das Gleiche geschehen könnte, und ob es daher nicht angemessen ist, daß der Große Rath von sich aus die Sache an die Hand nehme und dem Volke die Frage vorlege. Wir dürfen uns gegenüber andern Kantonen, die ihre Verfassungen mehr oder weniger der Bundesverfassung angepaßt haben, nicht scheuen, nach 30 Jahren die unsrige ebenfalls zu revidiren. Bezüglich der Begehren, die laut werden könnten, habe ich gehört, man sage davon, die Staatsarmenunterstützung zu annulliren, die Bürgergüter seien gefährdet u. s. w. Wir haben aber im Jahr 1846 ähnliche und noch viel wichtigere Fragen gehabt, und ich appellire in dieser Beziehung an meine damaligen Kollegen im Verfassungsrath. Die landbauende Bevölkerung des Mittellandes und des Oberaargaus kam und verlangte die Abschaffung der Feudallasten zu einem billigen Loskaufpreise. Der Jura sagte: Ja, dann wollen wir unbedingt Ermäßigung unserer Staatssteuer. Das Oberland verlangte eine Hypothekarkasse mit wohlfeilem Zinsfuß. Das Emmenthal sagte: dann müßt ihr absolut die Staatsarmenunterstützung verfassungsmäßig festsetzen. So entstand der große „Märit“, von dem man hier geredet hat. Aber diese Fragen sind gelöst worden und diesen „Märit“ hat das Bernervolk angenommen und 30 Jahre lang glücklich unter dieser Verfassung gelebt. Werden sich nun nicht auch Männer finden im ganzen großen Kanton Bern, die im Stande sind, solche Fragen, wenn sie kommen sollten, zu lösen und das zu thun, was im Jahr 1846 gethan worden ist? Das wäre traurig, nach den vielen Millionen, die wir im Erziehungswesen ausgegeben haben. Also frisch ans Werk, bange machen gilt nach meiner Ansicht nicht! Legen wir dem Volke die Frage vor; verwirft es sie dann, so haben wir wenigstens unsere Pflicht gethan. (Beifall.)

Karrer. Wenn man bedenkt, welche finanzielle Folgen sich an eine Verfassungsrevision knüpfen, so sollte man, wenn

heute ein Antrag auf eine solche gestellt wird, glauben, man habe den gestrigen und heutigen Tag vollständig vergessen. Es kommt manchmal vor im Großen Rathe, daß man an einem Tage gute Vorläge faßt und handfeyrum diametral dagegen handelt. Die Verfassungsrevision von 1846 hat 70 bis 80,000 alte Franken gekostet. Sie mögen nun beurtheilen, was eine solche im gegenwärtigen Augenblicke kosten würde, wo alle Preise sich mehr als verdoppelt haben. Ob diese Ausgabe in diesem Momente geboten und opportun sei, mögen Sie selbst entscheiden. Eine Verfassungsrevision kostet nicht nur an sich selbst viel, sondern sie hat gewöhnlich auch die Folge, daß gewisse Theile des Volkes erleichtert und große Lasten auf den Staat abgewälzt werden. Sind die Mittel dazu vorhanden wie 1846, so kann man sich das gut gefallen lassen. Damals haben ganz besondere Umstände die Revision begünstigt. Man hatte brillante Finanzen, gegenwärtig ist dies nicht der Fall. Damals gingen die Freischaarenzüge vorher, und es war eine große politische Aufregung im Kanton und in der Eidgenossenschaft vorhanden; gegenwärtig ist von einer solchen Aufregung nichts zu verspüren, jedenfalls wäre es nicht eine politische, sondern eine rein finanzielle. Damals konnte die Verfassungsrevision durchgebracht werden, weil der Oberaargau, das Seeland und das Mittelland die Zehnten und Bodenzinse zu beseitigen wünschten, weil das Emmenthal unter einer schweren Armenlast seufzte, weil das Oberland seine Hypothekarschulden zu einem billigeren Zinsfuß zu machen wünschte, und weil auch der Jura gewisse Wünsche in Bezug auf seine Gesetzgebung hatte. So ist der bekannte Markt, durch welche den Begehren der verschiedenen Landestheile entsprochen wurde, entstanden und die Verfassungsrevision angenommen worden. Bis auf den heutigen Tag konnten wir unter dieser Verfassung gut leben.

Heute sind die Verhältnisse anders. Wenn man irgend wesentliche Aenderungen an der Verfassung vornehmen will, so werden sie in drei Richtungen kommen, und sie sind auch bereits in den verschiedenen Programmen angedeutet worden. Man hat von der Einführung einer Progressivsteuer im Sinne der Entlastung der kleinern Einkommen gesprochen, mit andern Worten, man will einen Theil der Steuer aus den kleinen Einkommen durch eine Mehrbelastung der größern Einkommen ersetzen. Ob das gewünschte Resultat werde erreicht werden, muß ich bezweifeln. Ein wesentlicher Ertrag einer solchen Mehrbelastung der größern Einkommen kann da erwartet werden, wo große Reichthümer sind, wie in den Städten Basel und Genf und in Stadt und Kanton Zürich. Solche Reichthümer hat der Kanton Bern nicht. Man will ferner eine Revision in Bezug auf die Bürgergüter vornehmen. Ich persönlich könnte mich schon dazu verstehen, daß die Bürgergüter wieder ihren eigentlichen Zwecken zugeführt, nämlich als Einwohnergemeindegut behandelt würden, ob aber der gegenwärtige Moment dazu günstig sei, will ich Ihrem Ermessen anheimstellen. Ein dritter Punkt, der mündlich und schriftlich angedeutet worden ist und mich s. Z. zur Stellung einer Interpellation veranlaßt hat, betrifft die Erreichung des Staatsbeitrages von Fr. 400,000 an die Armenpflege und die Einführung der Freiwilligkeit in derselben. Ob damit die Gemeinden, welche 4—5000 Einwohner und 10—11,000 auswärtige Bürger haben, einverstanden sein werden, mögen Sie entscheiden.

Können wir mit unserer gegenwärtigen Verfassung nicht wenigstens so lange fortfahren, bis wir unsere finanziellen Angelegenheiten bereinigt haben? Unsere Aufgabe ist gewiß gegenwärtig nicht, Politik zu treiben, sondern die, unsere Finanzen zu regeln. Eine Verfassungsrevision ist aber stets mit einer Mehrausgabe verbunden. Dies hat auch die Eidgenossenschaft erfahren, welche keinen Rappen abträglicher

Vermögen mehr hat, sondern Schulden, von denen sie nicht weiß, wie sie sie decken soll. Auch die Verfassungsrevision von 1846 hat keine Vereinfachung der Staatsverwaltung, keine Verminderung der Ausgaben, keine Vermehrung der Einnahmen zu Wege gebracht, sondern ihr Resultat war, daß sie den Staat mit einigen hunderttausend, vielleicht mit einer Million Franken höher belastete. Wenn wir einmal die Mittel haben, können wir auch zu einer Verfassungsrevision schreiten, und ich bin einverstanden, daß der Staat Alles leiste, wozu man ihm die Mittel an die Hand gibt. Man hat sich auf den Grütliverein und auf den Volksverein berufen. Ich weiß, daß der Grütliverein die Sache an die Hand genommen hat, er hat aber die nöthigen Unterschriften nicht zusammengebracht. Ich bin einverstanden, daß dies ein sehr patriotischer Verein ist, der in seiner großen Mehrheit das Gute will. In der Delegirtenversammlung des Volksvereins ist mit 31 gegen 24 Stimmen die Revision beschloffen worden, und unter den 31 war fast die Hälfte Stadtberner. Man kann sich also auch nicht unbedingt auf den Volksverein berufen.

Dies sind die Gründe, warum ich im gegenwärtigen Augenblicke eine Verfassungsrevision nicht für opportun halte und den Betreffenden vielmehr soviel patriotischen Sinn zumuthen möchte, daß sie für den Moment von diesem Gedanken abstrahiren. Indessen wird diese Zumuthung nicht beachtet werden, denn sie sind nicht Meister der Bewegung, und statt daß sie schieben, werden sie vielleicht geschoben und können nicht anders. Da man auch sagt, es werde möglicherweise eine große Mehrheit des Volkes sich für die Verfassungsrevision aussprechen, so will ich grundsätzlich der Motion, da sie nun einmal gestellt ist, mich nicht widersetzen, sondern kann dazu stimmen, daß sie erheblich erklärt und an eine Kommission von neun Mitgliedern gewiesen werde, welche aber erst in der nächsten Session Bericht zu erstatten hätte.

Hauert. Bis jetzt haben nur gelehrte Zungen gesprochen. Der Vorredner ist einer von denen, welche die sog. Volkssprache geführt haben. Ich schließe an das an, was Herr Karrer gesagt hat. Nur in einem Punkte bin ich mit ihm nicht einverstanden, indem ich keine Kommission niederlegen möchte. Ich will dem Volke das Referendum auch nicht verschließen, aber ich möchte durch den Großen Rath nichts beschloffen wissen. Ich stimme also nicht zur Ueberweisung an eine Kommission. Das Volk sagt: regirt zuerst eure Finanzen. Herr Karrer hat daran erinnert, daß die Revision von 1846 80,000 alte Franken gekostet habe. Gegenwärtig würde eine solche über Fr. 300,000 kosten. Ich habe nichts gegen eine Verfassungsrevision, aber ich möchte damit noch zuwarten. Wer verlangt die Revision? Es sind Unzufriedene. Aber ich behaupte, diese würden durch die Revision nicht befriedigt werden und die neue Verfassung wahrscheinlich den Bach ab schicken. Ich möchte das den Herren, auch Herrn Arn, zu bedenken geben. Wenn einmal die Finanzlage geregelt ist, dann ist es noch früh genug, die Sache zu untersuchen, und Energie dafür wird sich im Lande genug finden. Aber ich glaube, man solle im gegenwärtigen Augenblicke das Volk nicht mit solchen Fragen belästigen, denn es würde sagen: ihr kommt nicht aus dem Chaos heraus; kaum ist eine Sache abgethan, kommt ihr mit etwas Anderem. Ich stelle also den Antrag, der Große Rath möchte von sich aus nichts beschließen. Wenn das Volk mit 8—10,000 Unterschriften kommt, dann kann man die Sache noch immer untersuchen, und vielleicht stimme ich dann auch dazu.

Ducommun. Ich will nicht wiederholen, was Herr Josiffaint in so berebter Weise zu Gunsten der Revision ge-

sagt hat. Ich ergreife nur das Wort, um einige Argumente zu widerlegen, deren sich die Gegner der Revision bedienen haben. Man hat behauptet, und es war dies das Hauptargument, daß das Volk nicht bereit sei, daß es die in die neue Verfassung einzuführenden Verbesserungen nicht verdauen könne, da sie noch nicht hinlänglich studirt worden seien. Ist man aber dessen gewiß, daß diese Behauptung richtig und daß das Volk nicht im Stande sei, die Revisionsfrage zu prüfen, daß es nur fähig sei, das Anleihen, das Sie ihm vorlegen wollen, zu verdauen? Man hat gestern und heute viel von der Intelligenz des Volkes gesprochen und seine Klugheit außerordentlich gerühmt. Auch ich ziehe davor den Hut ab. Aber dann sage man nicht, daß dieses so kluge und so verständige Volk die Gründe, welche für die Revision sprechen, nicht begreife, daß es seine eignen Interessen nicht verstehe? Seien wir logisch! Wenn das Volk ein Anleihen von mehreren Millionen beschließen kann, weil es dessen Nothwendigkeit einsieht, so wird es auch die Verbesserungen begreifen, welche man ihm vorlegen wird.

Man hat von den Kosten einer Revision gesprochen, und Herr Karrer hat uns gesagt, was diejenige von 1846 gekostet hat. Aber ich frage Sie: was kosten diese zahlreichen Vorlagen an's Volk? wie viel glauben Sie, daß alle diese Gesetzesentwürfe kosten, welche das Volk verworfen hat und deren es noch eine schöne Anzahl verwerfen wird, wenn man ihm die Verfassungsrevision nicht gewährt? Wenn die letztere an die Hand genommen wird, so wird es auch gegenüber finanziellen Vorlagen sich entgegenkommender zeigen. Man hat behauptet, die Bewegung im Volke sei nur finanzieller Natur. Weiß man das hier so bestimmt, daß nur die Finanzfragen das Volk bewegen? Es haben Kundgebungen stattgefunden, welche das Gegentheil beweisen, und die man nicht unbeachtet lassen kann, und wir können sicher sein, daß diese Kundgebungen sich wiederholen werden. Uebrigens sollen wir gerade in der Absicht, zu erfahren, ob die Aufregung nicht auch andere Ursachen habe, das Volk befragen. Der Anzug geht ja nicht dahin, daß Sie selbst die Revisionsfrage entscheiden, sondern er will diese Frage einfach dem Volke vorlegen. Man hat auch gesagt, daß die Revision der Bundesverfassung für die Eidgenossenschaft große Ausgaben im Gefolge gehabt und diese in finanzielle Verlegenheit gestürzt habe, und daß das Nämliche auch im Kanton Bern geschehen würde. Ich kann diese Vergleichung nicht zugeben. Die Revision der Kantonsverfassung bezweckt gerade die Einführung von Ersparnissen, während bei der Bundesrevision die Eidgenossenschaft sich neue Kompetenzen angeeignet hat, welche nothwendigerweise neue Ausgaben herbeiführen mußten. Der Kanton Bern braucht sich keine Kompetenzen anzueignen, welche er nicht will.

Ich bitte die Versammlung dringend, den Schritt zu thun, den man von ihr verlangt, und der sie nicht kompromittiren kann. Einige andere Argumente, die man geltend gemacht, will ich nicht widerlegen. Es handelt sich heute nur um eine vorläufige Maßnahme, es handelt sich nur darum, das Volk anzufragen, ob es die Revision will oder nicht. Sagt es Nein, so wissen wir, woran wir sind und daß die Aufregung nur eine finanzielle ist. Sagt es aber Ja, so werden wir froh sein, daß wir diesen Schritt gethan haben, und im einen wie im andern Falle werden wir gezeigt haben, daß wir mit dem Volke zu gehen wünschen. Seien wir nicht nur Demokraten, wenn es sich um Aufnahme eines Anlehens handelt, sondern seien wir Demokraten im vollen Sinne des Wortes!

Mußbaum in Worb. Es ist Ihnen allen bekannt, daß die Frage der Verfassungsrevision bereits in frühern Jahren in den Großen Rath hineingeworfen worden ist. Nun wird

sie in neuerer Zeit von dem Grütliverein und in neuester Zeit von den Delegirten des Volksvereins angeregt Im Jura sind bereits 5000 Unterschriften gesammelt worden, und es ist kein Zweifel, daß die nöthigen 8000 zusammen kommen. Angesichts dieser Sachlage halte ich dafür, der Große Rath solle sein Ohr diesen Stimmen nicht verschließen. Man will nicht eintreten, weil die Revision gegenwärtig unopportun und es zweifelhaft sei, ob das Volk sie annehmen werde; aber ich halte angesichts dieser Bestrebungen dafür, der Große Rath solle sich nicht schieben lassen, sondern er sei diejenige Behörde, die sagt: Wenn solche Bestrebungen sich geltend machen, so wollen wir das Volk anfragen, ob es die Revision wünsche, oder nicht. Ich meinerseits bin Einer derjenigen, welche glauben, die Ausgabe, welche die Anfrage an das Volk zur Folge haben wird, solle uns nicht abhalten, die Erheblichkeit des Anzuges zu erklären. Ich stimme dafür, wünsche aber statt einer Kommission von 9 eine solche von wenigstens 11 oder 15 Mitgliedern. Ich für meinen Theil zweifle, so weit ich die Stimmung der Bevölkerung in unserm Kreise kenne, ob die Revision im gegenwärtigen Moment Anhang finden wird, halte aber dafür, wir seien dem Volke schuldig, es anzufragen, ob es die Revision wirklich will, ja oder nein.

Es wird beschlossen, die Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen.

**A b s t i m m u n g.**

Für Erheblicherklärung des Anzuges . . . 96 Stimmen, nämlich die Herren Aellig, Affolter, Althaus, Ambühl an der Lenk, Arn, Bähler, v. Bergen, Bircher, Botteron, Brand in Urtenbach, Brand in Vielbringen, Burri, Chodat, Chopard, Donzel, Ducommun, Eberhard, Engel, Etter, Fahrni, Flück, Gäumann, Geiser, Gerber in Steffisburg, Graffenried, Gugger, Gygax in Seeberg, Häberli in Bern, Häberli in Münchenbuchsee, Hänni in Köniz, Hänni in Zuzwyl, Hausler, Herren in Mühleberg, Herzog, Hofer in Bern, Huber, Hurni, Imobersteg, Jüdermühle, Jolissaint, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Karrer, Käsermann, Kiener, Kilian, Kluge, Klening, Koetschet, Kohler, Köhli in Bern, König, Kühn, Kummer in Ugenstorf, Kurz, Lehmann-Gunier, Lehmann in Rüedligen, Lehmann in Bellmund, Leibundgut, Leuz, Locher, Luder, Mader, Mägli, Marti, Michel, Mischler in Bern, Nußbaum in Worb, Ott, Racle, Reber in Niederbipp, Reichenbach, Robert, Rosselet, Rüfenacht, Sahli, Schneider, Schwab, Schüpbach, Seiler, Sigri, Spring, Stähli, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Rätzwyl, Thönen in Frutigen, Ueltjchi, Vogel, v. Werdt, Wieniger, Wit, Zeffiger, Zeller, Zoss, Zumkehr, Zyro.

Dagegen . . . 81 Stimmen, nämlich die Herren Ambühl in Sigriswyl, Bangerter in Langenthal, Bay, Boivin, Born, Bucher, v. Büren, Burger in Angenstein, Bütigkofler, Charpié, Dähler, Dick, v. Erlach, Eymann, Feune, Flückiger, Folletéte, Friedli, Gerber in Stettlen, Gfeller in Wichtlach, Gfeller in Bern, Girardin, Gouvernon, v. Groß, Gruber, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Hartmann, Haslebacher, Hauert, Herren in Niederkerli, Hofer in Hasli, Hofmann, Jobin, Jost, Kellerhals, Koller, Kummer in Bern, Liechti, Lindt, Meister, Monin, Morgenthaler, Mösler, Mühlemann, Pape, Prêtre, Dueloz, Reber in Muri, Nebetez, Niat, Riser, Ritschard, Röthlisberger in Walkringen, Schär, Scheidegger, Scheurer, Schmid Andreas in Burgdorf, Schmid Rudolf in Burgdorf, v. Siebenthal, v. Sinner, Sommer, Stämpfli in Uetligen, Steiner, Stettler in Eggwyl, Steullet, Streit,

Thönen in Reutigen, Thormann, Trachsel in Niederbütschel, Vermeille, Walther in Kadelfingen, Walther in Krauchthal, Bermuth, Wirth, Wurtemberg, Würsten, Zingg, Zurbuchen.

Laut eingelangter Erklärung würden, wenn sie im Momente der Abstimmung anwesend gewesen wären, gestimmt haben:

Gegen die Erheblicherklärung des Anzuges die Herren Oberli, Schori, Stettler in Lauperswyl.

Es wird nun beschlossen, den erheblich erklärten Anzug einer vom Bureau zu bestellenden Kommission von 15 Mitgliedern zur Begutachtung zu überweisen.

Der Herr Präsident eröffnet sodann, daß das Bureau auf den Fall eines solchen Beschlusses hin sich bereits mit der Sache befaßt und die Kommission aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt habe:

- |               |        |                       |
|---------------|--------|-----------------------|
| Herr Großrath | Sahli, |                       |
| "             | "      | Schmid Andreas,       |
| "             | "      | Bürki,                |
| "             | "      | Schmid in Wimmis,     |
| "             | "      | Feller,               |
| "             | "      | v. Wattenwyl,         |
| "             | "      | Feiß,                 |
| "             | "      | Wyß,                  |
| "             | "      | Arn,                  |
| "             | "      | Kuhn,                 |
| "             | "      | Jolissaint,           |
| "             | "      | Kaiser in Grellingen, |
| "             | "      | Boivin,               |
| "             | "      | Bühlmann,             |
| "             | "      | Zoost.                |

Arn zieht seinen Antrag zurück, daß die Kommission bereits morgen Bericht erstatten solle. — Es wird daher diese Berichterstattung erst in der nächsten Session stattfinden.

Der Herr Präsident zeigt an, daß folgende Zuschrift eingegangen sei:

Herr Präsident,  
Herren Großräthe!

Sie haben heute beschlossen, die Entlassung, welche wir, die unterzeichneten sämtlichen Mitglieder des Regierungsrathes, Ihnen am 29. August c. eingereicht, uns nicht zu erteilen.

Da wir nun glauben annehmen zu dürfen, daß nach Ihren Schlußnahmen über die Finanzverhältnisse des Kantons eine Fortführung der Staatsverwaltung möglich sei, und da zugleich durch die im Gange befindliche Umbildung einer Verfassungsrevision die Sachlage sich in der Weise verändert hat, daß die Neubestellung der Behörde mit besondern Schwierigkeiten verbunden sein müßte, so haben wir uns entschlossen, die Verwaltungsgeschäfte fortzuführen.

Mit Hochachtung!

Teuscher; St. Kohr; Wynistorf;  
L. Kurz; Const. Bodenheimer;  
Hartmann; Ritschard.

Bern, den 19. September 1877.

Herr Präsident. Durch diese Mittheilung betrachte ich das Demissionsgesuch der Regierung als erledigt.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Nachmittagsitzung wird dem Bureau überlassen.

Nach dem Namensaufrufe sind 178 Mitglieder anwesend; abwesend sind 69, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Anken, Berger, Bohren, Bruder, Brunner, Bühlmann, Bürki, Gygar in Bleienbach, Hofer in Diesbach, Jaggi, Jmer, Kilchenmann, Kohli in Schwarzenburg, Lebermann, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lozwoyl, Meyer, Moschard, Nägeli, Oberli, Roth, Schmid in Wimmis, Seiler, Sieber, Stalder, Sterchi, Stettler in Lauperswoyl, Willi, Wyß, Zürcher; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter in Lyß, Bieri, Burger in Laufen, Burren, Chappuis, Deboeuf, Fattet, Feiß, Feller, Fleury, Galli, Grenouillet, Greppin, Halbemann, Hennemann, Heß, Hoffstetter, Hornstein, Keller, Linder, Mauerhofer, Mischler in Wahlern, Müller, Ruzbaum in Runkhofen, Rebmann, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Röhlißberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Schatzmann, Schertenleib, Scherz, Spahr, Trachsel in Mühlethurnen, v. Wattenwoyl, Wüthrich, Wyttenbach, Zumwalb.

Der Herr Präsident schließt die Sitzung und die Session um 5 Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

### Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen.

Vorstellung der bernischen Juristenverbindung Männerconcordia betr. den Gesetzesentwurf über die Amts- und Gerichtsschreibereien, vom 15. September 1877.